Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische neueste Nachrichten. 1946-1950
1946

3 (8.3.1946)

Visual Library

Badische Landesbibliothek

Gesetz NS (1)

BADISCHE NEUESTE NACHRICHTEN

Verlag: Badendruck GmbH. Karlsruhe, Lammstraße 1 b bis 5. Telefon 4051 bis 4053. — Bezirksausgaben für Pforzheim (Ebersteinstr. Nr. 8) und Bruchsal (Schönbornstr.)

1. Jahrgang | Karlsruhe, Freitag, 8. März 1946 | Nummer 3

Einzelverkaufspreis 20 Pfg. Anzeigenpreis für die achtgespaltene Nonpareillezeile RM 2.—, in den Bezirks-Ausgaben RM 1.—. Amtliche Anzeigen jew. die Hälfte.

Churchill fordert englisch-amerikan. Bündnis

Fulton (Missouri), 7. März (DANA). In seiner Rede im Westminster College wies der frühere englische Premierminister Churchill mit Entschiedenheit den Gedanken eines neuen Krieges zurück und sagte: „Unser Schicksal ist in unserer eigenen Hand und eben darum fühle ich es als meine Pflicht, offen zu sprechen. Wenn die westlichen Demokratien sich streng zu den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen bekennen, dann werden sie den bedeutenden Einfluß im Sinne der Durchsetzung dieser Grundsätze besitzen und niemand wird ihnen in den Weg treten können. Wir müssen die engen Beziehungen zwischen unseren militärischen Fachleuten aufrechterhalten. Ohne ein enges Bündnis zwischen den englisch sprechenden Völkern lassen sich Kriege nicht verhindern. Es kann aber ohne ein solches Bündnis auch die Weltorganisation nicht zu ihrer vollen Bedeutung kommen."

Der ehemalige britische Premierminister beschäftigte sich in seinen Ausführungen besonders mit dem Verhältnis der westlichen Alliierten zu Sowjetrußland und bezeichnete es als Ziel der englisch sprechenden Nationen, unter der obersten Autorität der UNO zu einem guten Einvernehmen mit der Sowjetunion zu gelangen. Churchill unterstrich die persönliche Achtung, die er dem „tapferen russischen Volk" und seinem „Kriegskameraden Marschall Stalin" entgegenbringe, verhehlte aber nicht seine persönlichen Bedenken gegen die russische Politik und das sowjetische Bestreben nach Ausbreitung des kommunistischen Einflusses.

„Andererseits weise ich den Gedanken scharf zurück, daß ein neuer Krieg unvermeidlich sei", fuhr Churchill fort. „Ich glaube nicht, daß Rußland Krieg will. Wenn sich die gesamte materielle Macht und die moralische Kraft der Ueberzeugungen der britischen Völkerfamilie und Amerikas vereinigen, dann ist der Weg in die Zukunft frei. Nicht nur für uns, sondern für alle, nicht nur für unsere Lebenszeit, sondern für ein ganzes Jahrhundert", so schloß Churchill seinen Appell für eine enge englisch-amerikanische Zusammenarbeit.

Die Rede des früheren Ministerpräsidenten Winston Churchill im Westminster College in Fulton wird von der Weltöffentlichkeit lebhaft diskutiert. Eine amtliche Erklärung des britischen Außenministeriums am Mittwoch unterstrich noch einmal die Tatsache, daß der Expremier diese Rede als Privatmann hielt. Churchills Vorschläge für eine enge militärische und politische Allianz zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien stoßen bei einem Teil der Mitglieder des amerikanischen Kongresses auf Widerspruch, ein anderer Teil des Kongresses tritt für eine Verwirklichung der Gedanken des ehemaligen britischen Ministerpräsidenten ein. Die Gegner der Churchillschen Vorschläge erklären sich zwar grundsätzlich für eine englisch-amerikanische Zusammenarbeit, wenden sich jedoch gegen jede Blockbildung.

2000 kehren heim

Fort Eustis, 7. März (DANA). Aus den Vereinigten Staaten treten 2000 ausgewählte Kriegsgefangene die Heimreise nach Deutschland an.

Der Befehlshaber der amerikanischen Militärpolizei, Generalmajor B. M. Bryan, ermahnte am Dienstag diese ehemaligen Soldaten in einer Rede, sich in Deutschland für einen stärkeren Einfluß des Einzelnen auf die Entscheidungen seiner Regierungen einzusetzen. „Die Entscheidungen über die politischen Geschicke einer Nation", sagte Bryan, „sollen vom Volk und nicht von ein paar Regierungsbeamten ausgehen." Die 2000 deutschen Kriegsgefangenen bilden die erste Gruppe von 25 000 antinazistischen Soldaten, die in Gruppen von je 2000 vor ihrer Heimreise einen abschließenden sechstägigen Lehrgang über die Fragen der Demokratie besuchen. Sie erhalten dabei einen Ueberblick über die Erfahrungen der Kriegsgefangenenzeit in Amerika und eine Vorschau auf die Probleme, die sie in Deutschland erwarten. Die ausgewählten Männer können nach ihrer Rückkehr in leitende Stellungen des neuen demokratischen Deutschlands berufen werden.

Ehrung Molotows

Moskau, 7. März. (AP) Außenkommissar Molotow wurde „für hervorragende Pflichterfüllung im Kampf des Vaterlandes" mit dem Leninorden ausgezeichnet, meldet Radio Moskau. Diese höchste sowjetische Auszeichnung wurde auch an die Mitglieder des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei, Andreew und Schdanow, verliehen.

Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

General Lucius D. Clay zu dem neuen Gesetz

Am 5. März, mittags 13.07 Uhr, wurde, wie die DANA meldet, im Sitzungssaal des Münchener Rathauses das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus von Ministerpräsident Dr. Wilhelm Hoegner für Bayern, Ministerpräsident Dr. Reinhold Maier für Württemberg-Baden und von Ministerpräsident Professor Dr. Karl Geiler für Groß-Hessen unterzeichnet.

Neben General Lucius D. Clay wohnten Generalmajor Walter Müller, Militärbefehlshaber für Bayern, Dr. Pollock, Generalkonsul Bohrmann, Oberstleutnant Oppenheimer sowie das bayerische Staatskabinett, Minister aus Groß-Hessen und Württemberg-Baden und Vertreter der Stadtverwaltung München der feierlichen Unterzeichnung bei.

Nach der Eröffnungsansprache des bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Wilhelm Hoegner erläuterte der bayerische Staatsminister für Sonderaufgaben Heinrich Schmitt die wichtigsten Punkte des neuen Gesetzes.

Im Anschluß daran sprachen die drei Ministerpräsidenten den Vertretern der amerikanischen Militärverwaltung ihren Dank für die wertvolle Unterstützung aus.

Auf Grund des neuen Gesetzes müssen alle Personen über 18 Jahre einen Meldebogen ausfüllen der in Zusammenarbeit der deutschen Behörden mit den amerikanischen Dienststellen für öffentliche Sicherheit überprüft wird. Nach Begutachtung des Fragebogens wird von dem Prüfungsausschuß die Einteilung in eine der fünf Gruppen, die das neue Gesetz geschaffen hat, vorgenommen und eine Registrierkarte über die erfolgte Einstufung ausgestellt.

Der stellvertretende amerikanische Militärbefehlshaber, General Lucius D. Clay, sagte auf einer Pressekonferenz anläßlich der Unterzeichnung des neuen Gesetzes zur politischen Säuberung, daß etwa 1½ bis 2 Millionen oder 25 Prozent der 16 Millionen Einwohner in der amerikanischen Besatzungszone von dem Säuberungsgesetz betroffen werden.

Das Gesetz sei geschaffen worden, um auch die Nazis zu erfassen, denen es bisher auf Grund der herausgegebenen Anordnungen gelungen sei, sich zu tarnen und die versucht hätten in Stellungen einzudringen, die sie wegen ihrer Zugehörigkeit zur Nazipartei nicht mehr bekleiden durften. Vor allen Dingen soll vermieden werden, daß sich Nazis auf Grund früherer Beziehungen der Bestrafungen entziehen könnten.

Auf die Frage eines Pressevertreters, ob den Angehörigen von Nazis, die während des Krieges gefallen sind, das Vermögen entzogen werde, antwortete der General, daß im neuen Gesetz eine Bestimmung enthalten sei, wonach das Eigentum dieser Familien beschlagnahmt werde. General Clay ist der Ansicht, daß vor den Prüfungsgerichten über ½ Million Verhandlungen stattfinden werden, da jeder Mitläufer das Recht habe, gegen die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse Berufung einzulegen.

Die deutschen Ministerpräsidenten glauben, daß die ganze Aktion innerhalb eines Jahres zur Durchführung gelangen kann, erklärte General Clay.

(Siehe Artikel Seite 2)

Brotration gekürzt

Stuttgart, 8. März (DANA). Wie auf der Pressekonferenz beim Länderrat mitgeteilt wurde, wird die Brotration in der amerikanischen Zone von der 87. Zuteilungsperiode an um 2400 Gramm herabgesetzt. Damit wird die monatliche Brotmenge auf 9600 Gramm festgesetzt. Es ist beabsichtigt, durch die Ausgabe von Hülsenfrüchten einen Ausgleich zu schaffen.

Die Herabsetzung der Brotration wurde erforderlich, da die eigenen Vorräte bei weitem nicht ausreichen, um die Bevölkerung zu ernähren und die bisherigen Rationen nur mit Hilfe der amerikanischen Militärregierung gewährt werden konnten. Die im allgemeinen sehr angespannte Versorgungslage hat eine bevorzugte Belieferung des amerikanischen Sektors von Berlin bedingt. Außerdem konnten die Lieferungen von Bremerhaven nach Süddeutschland wegen Verkehrsschwierigkeiten nicht in dem bisherigen Umfange durchgeführt werden.

Franco, Hitler und Mussolini

Das amerikanische Außenministerium veröffentlichte, einer AP-Meldung aus Washington zufolge, am Montag fünfzehn in Deutschland aufgefundene Dokumente, die den Beweis liefern, daß General Franco an der Seite der Achsenmächte in den Krieg eintreten wollte. Die Dokumente zeigen insbesondere

1. daß der spanische Diktator den Vorschlag gemacht hat, er würde Gibraltar besetzen und auf diese Art die Hauptverbindungslinie der Alliierten im Mittelmeer abschneiden,
2. daß Hitler und Mussolini Franco große Mengen von Waffen, Flugzeugen, Unterseebooten, Treibstoff, Lebensmitteln und überdies Arbeitskräfte garantiert haben.

Aufgrund dieser Versicherungen erklärte Franco den beiden Diktatoren, er würde Spanien „in den Kampf gegen den gemeinsamen Feind führen". Später sagte Hitler, wie aus den Dokumenten weiter hervorgeht, in einem Gespräch mit Mussolini, er sei nicht überzeugt davon, daß Spanien im Geben ebenso intensiv sein würde wie im Nehmen.

Gegen Ende des Krieges erklärte Hans Heinrich Dickhoff, damals deutscher Gesandter in Madrid, in einem nach Berlin gesandten Bericht „Franco war sich wohl bewußt, daß nur ein deutscher Sieg die Weiterexistenz seines Regimes ermöglichen würde und ein Sieg der Angelsachsen trotz allen freundlichen Erklärungen von englischer und amerikanischer Seite den Untergang seines Regimes bedeuten würde."

Folgende weitere Einzelheiten über die Zusammenarbeit Francos mit Hitler und Mussolini meldet die DANA aus Washington:

„Ich stehe an Ihrer Seite und halte mich zu Ihrer Verfügung. Wir sind durch ein gemeinsames Schicksal verbunden und ein Abtrünnigwerden würde für mich Selbstmord bedeuten...." So erklärte General Franco im Februar 1941 in einem Schreiben an Hitler. Das Schreiben ist eines der 15 Dokumente, die von den amerikanischen Truppen in Deutschland erbeutet und jetzt in einem amtlichen Weißbuch der Vereinigten Staaten veröffentlicht wurden.

Das Schreiben beginnt mit den Worten: „Ich halte es für notwendig, Sie noch einmal von meiner Loyalität zu überzeugen. Die Geschichte hat ein unauflösliches Bündnis zwischen Ihnen, dem Duce und mir geschaffen."

Zum Beweis für diese enge Verbundenheit kommt dann Franco auf die Zusammenarbeit der drei Diktatoren im spanischen Bürgerkrieg zu sprechen. Er teile die Überzeugung Hitlers, daß die Gibraltar-Frage in „die stärkste Gegnerschaft zu England" treibe. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Notlage Spaniens sei allerdings eine „nicht allzu kurze" Vorbereitungszeit für den Kriegseintritt nötig.

Bereits im Juni 1940 gab Franco gegenüber Hitler und Mussolini das Versprechen ab, an der Seite der Achse in den Krieg einzutreten. Er forderte allerdings als Preis für die militärische Unterstützung Gibraltar, Französisch-Marokko und die vorwiegend von Spaniern bewohnten Teile Algeriens. Außerdem bat Franco um wirtschaftliche Hilfe und Materiallieferungen.

Auch alle übrigen Dokumente, wie z. B. der Briefwechsel zwischen Franco und Mussolini und eine deutsch-spanische Geheimabmachung vom Februar 1943 über Waffenlieferungen beweisen die enge Zusammenarbeit zwischen den drei Diktatoren während des Krieges.

Die Lehre des Nürnberger Prozesses

Nach Abschluß der Anklage in Nürnberg gab der englische Hauptankläger, Sir David Maxwell-Fyfe für die deutsche Presse die folgende hochbedeutsame Erklärung ab:

„Jeder von uns hat persönlich die Leiden des Krieges erfahren. Darüber hinaus ist der Krieg eine Kollektiv-Tragödie. Diese Tragödie und diese Leiden hat der Angriffskrieg überall hervorgerufen, der seit 1928 von allen Nationen der Welt einschl. Deutschland als ein Verbrechen erklärt wurde. Jetzt ist eine Instanz gebildet worden, durch die festgestellt werden soll, ob Einzelwesen die Schuld eines Angriffskrieges tragen. Zum zweitenmal haben nun Staaten und Völker die Schäden und Reparationen der Kriege zu zahlen, an denen sie teilgenommen haben. Aber zum zweitenmal fragt die Welt: Sind Menschen für einen Angriffskrieg verantwortlich? Zeigt uns, wenn ihr könnt, wer dieses menschliche Elend verschuldete.

Es ist ein weiterer Schritt vorwärts für die Menschheit, wenn niemals wieder A, B. oder C (das sind Menschen, die wir kennen), sich hinter dem Schutz eines „Staates" oder einer „Nation" verbergen, die in Wahrheit nur andere Namen für eine Anzahl von Menschen sind, wie du und ich."

„Wie ich schon gesagt habe, ist das schon vor 18 Jahren als ein Verbrechen erklärt worden. Nun, zum erstenmal, wird es wie jedes andere Verbrechen abgeurteilt."

„Wenn irgendeiner für ein Verbrechen angeklagt wird, hat er ein Anrecht auf zwei Dinge: 1. muß er wissen, was gegen ihn vorliegt. 2. Es muß ihm Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen.

Die beste Art, ihm zu sagen, warum er angeklagt ist, besteht darin, seine Handlungen mit den Worten zu beschreiben, die er selbst gebrauchte, als er sie beging. Darum sind die Beweise für die Anklage zumeist Dokumente, in denen die Angeklagten sagen, was sie wollten, was sie beabsichtigten, was sie taten und welches die Ergebnisse ihrer Handlungen waren. Aus diesem Grunde ist die Anklage niemals hysterisch gewesen, sondern zeitweilig sogar monoton. In Befehlen, in Berichten über Konferenzen und Reden haben die Angeklagten ihre eigene Geschichte erzählt und mit ihren eigenen Worten steht und fällt die Anklage."

„Nun ist der Augenblick gekommen, da die Angeklagten sich rechtfertigen sollen. Aber es bestehen keine Anzeichen dafür, daß die Dokumente nicht authentisch oder unwahr sind. Was immer die Anklage tat oder unterließ, sie hat vor den Angeklagten und ihren Verteidigern eindeutigen Bericht erstattet. Dieses Kapitel der Geschichte, überprüft durch die Täter selbst und ihre erfahrenen Verteidiger, ist der Rohstoff des Prozesses. Die Anklage bildete den ersten Teil des Prozesses. Das Material wird nun der Verteidigung übergeben. Das ist der gegenwärtige Stand."

„Das Bedeutsame für die Menschheit sind nicht die Leiden, sondern was man aus diesen Leiden lernt. Und doch ist diese Lehre durch Reden und Zweifel verdunkelt worden. Ich glaube, daß die Anklage einen undiskutierbaren und objektiven Boden geschaffen hat, auf dem Gerechtigkeit gesät werden kann. Denn die Menschheit kann erst dann neue Hoffnung fassen, wenn die Gerechtigkeit gefunden ist und ihre Antwort gegeben hat. Wie sie auch immer ausfallen mag: die Gerechtigkeit wird den Menschen erhalten bleiben." (DANA)

(Fortsetzung auf Seite 4)

Aus aller Welt

DANA funkt

Washington. Präsident Truman äußerte sich für die Gewährung der amerikanischen Anleihe an England.

Washington. Das Heim Franklin D. Roosevelts im Hyde Park wird am 12. April, dem 1. Todestag des Präsidenten, feierlich als nationale Gedenkstätte eingeweiht werden, gab der Staatssekretär Chapman im Innenministerium bekannt.

London. (AP) Der Beginn des diesjährigen Frühlings in der Sowjetunion ist der früheste seit langen Jahren, meldet Radio Moskau.

London. Die Labourpartei konnte bei den englischen Grafschaftswahlen bisher 300 neue Sitze gewinnen.

London. Staatsminister Noel Baker brachte die ernste Besorgnis der englischen Regierung über die neuen Unruhen in Aegypten zum Ausdruck.

London. In Ottawa wurde ein Abkommen über eine Anleihe von Kanada an Großbritannien unterzeichnet. Die Höhe und die Bedingungen der Anleihe sind noch nicht amtlich mitgeteilt worden, aber Canadian Broadcasting Corporation berichtet, daß es sich um eine Anleihe von 1250 Millionen Dollars auf die Dauer von 50 Jahren handelt.

Leningrad. Die Sowjetunion wird, wie Radio Berlin meldet, im nächsten Jahr mit der serienmäßigen Herstellung von Turbinen beginnen. Die Leningrader Kirowwerke haben für das Produktionsprogramm bereits vier neue Turbinentypen entworfen.

Oslo. Eli Quisling, die Kusine Vidkun Quislings, der im Oktober v. J. hingerichtet wurde, wurde am Donnerstag in Oslo wegen Verrates norwegischer Patrioten an die Deutschen zu 2½ Jahren Zwangsarbeit und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf zehn Jahre verurteilt. Eli Quisling war aktives Mitglied einer Nazi-Organisation.

Den Haag. Der Internationale Gerichtshof der Vereinigten Nationen wird am 6. April in Den Haag seine Eröffnungssitzung abhalten, gab das Gerichtssekretariat gestern bekannt.

Bern. (UP) Ein Handelsabkommen zwischen Norwegen und der Schweiz ist heute unterzeichnet worden. Das Abkommen sieht einen Schweizer Kredit von fünf Millionen Schweizer Franken an Norwegen vor.

Wien. Die russische Gewerkschaftsdelegation, die vor kurzem in Oesterreich weilte, hat vor ihrer Rückkehr in die Sowjetunion den österreichischen Gewerkschaftsbund eingeladen, eine Delegation nach Rußland zu entsenden.

Rom. Die italienischen Kriegsschäden betragen nach amtlichen Angaben 1200 Milliarden Lire. 297 000 Italiener sind gefallen.

Alexandrien. (AP) Am Dienstag kam es in Alexandrien erneut zu Unruhen, bei denen zwei britische Soldaten getötet wurden. I mHr -WStaatssekretäri tötet und eine Anzahl Aegypter schwer verletzt wurden.

Hankau. (AP) Das chinesische Einigungskomitee unter Leitung des amerikanischen Sonderbeauftragten, General Marshall, teilte gestern mit, es seien bindende Friedensverträge zwischen den Befehlshabern der kommunistischen und der Regierungsstreitkräfte unterzeichnet worden.

Letzte Neuigkeiten

Paris, 8. März. (AP) Die französische Verfassunggebende Versammlung tritt in die Abstimmung über die neue Verfassung der vierten Republik ein.

Rotterdam, 8. März. (AP) Die Rotterdamer Dockarbeiter erklärten am Mittwoch, sie weigerten sich, Schiffe zu entladen, deren Fracht direkt oder auf Umwegen aus Spanien komme. Die Gewerkschaft der Rotterdamer Dockarbeiter wiederholte ihre bereits in der vergangenen Woche vorgebrachte Forderung an die Regierung, die diplomatischen Beziehungen zu Spanien abzubrechen.

Helsinki, 8. März (DANA) Finnland wird am Samstag seinen neuen Staatspräsidenten wählen, meldet Radio Berlin. Der einzige zu dieser Wahl aufgestellte Kandidat ist der bisherige finnische Premierminister Paasikivi.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Befriedung entgegen

Von Dr. H. Köhler

Es war eine ebenso feierliche wie für die innere Entwicklung des deutschen Volkes bedeutungsvolle Stunde, als am letzten Dienstag im Rathaussaale der Stadt München in einem schlichten Staatsakt des Länderrats die Ministerpräsidenten von Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden das gemeinsame Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus unterzeichneten und daran anschließend der amerikanische General Clay in einer auch menschlich packenden Weise die Zustimmung der amerikanischen Militärregierung zu dieser gesetzlichen Regelung erklärte. Man kann das neue Gesetz ohne Uebertreibung als bedeutungsvollste politische Maßnahme bezeichnen; denn die Lösung der Denazifizierungsfrage ist das innerpolitische Problem Deutschlands. Ohne eine durchgreifende Befriedung auf diesem Gebiete, ist an einen wirklichen Wiederaufbau überhaupt nicht zu denken. Während der vergangenen Monate hat die amerikanische Militärregierung die Entfernung und den Ausschluß von Nationalsozialisten und Militaristen aus der Verwaltung und anderen Stellen selbst durchgeführt. Nunmehr legt sie die Verantwortung für diese politische Reinigung auf allen Gebieten in die Hand des deutschen Volkes. Nicht einfach bedingungslos. Der alliierte Kontrollrat hat am 12. Januar ds. Js. Richtlinien für diese Entfernung aufgestellt, die für die deutschen Regierungen und für das deutsche Volk verbindlich sind. Diese von den Alliierten vorgeschriebenen Richtlinien bilden also die Grundlage des neuen Gesetzes.

Das Gesetz ist trotz aller Härten, die es im Einzelnen enthalten mag, doch ein Ausdruck des Vertrauens der amerikanischen Führung in uns — elf Monate nach einem erbarmungslosen Vernichtungskriege, der auf beiden Seiten mit höchster Erbitterung geführt wurde. Denn wir Deutsche allein werden nun in zugesagter voller Unabhängigkeit die Verfahren durchführen, das Maß der Schuld jedes Einzelnen feststellen und daran sofort das Maß der zu leistenden Sühne anfügen. In diesem Rahmen ist der frühere Pg. oder sonst Belastete dann wieder frei. Es mag im Ausland Kreise geben, die Deutschland nicht für reif oder für zu schwach halten, jetzt schon die schwere Aufgabe der Selbstreinigung zu übernehmen und erfolgreich und loyal durchzuführen. Mit aus diesem Grunde vielleicht ist die amerikanische Führung darauf bestanden, in das Gesetz selbst weitgehende Sicherungen für eine durchgreifende Erfassung der Aktivisten einzubauen und alle nur denkbaren Lücken zu schließen. Aber an dem Grundgedanken, den Deutschen selbst unter eigener Verantwortung und in voller Unabhängigkeit die Säuberung zu übertragen, hat sie festgehalten. Wer die Verhältnisse der letzten Monate aufmerksam verfolgt hat, wird dieses Letztere ohne weiteres als eine große Verbesserung bezeichnen. Er wird die dargebotene Hand des Vertrauens ergreifen, auch wenn sie sich da und dort noch recht hart anfühlen sollte, u. er wird in dem entgegengebrachten Vertrauen der einen Seite die Verpflichtung unsererseits fühlen, das Gesetz ohne Begünstigung, gerecht und wo es die Gesamtbeurteilung ermöglicht, mit menchlichem Mitgefühl auszuführen.

An der Gestaltung des Gesetzes haben deutsche und amerikanische Fachleute wochenlang in angestrengter Arbeit mit- und zusammengewirkt. Der Kernpunkt des Gesetzes ist die Ersetzung der bisher schematischen Entscheidung durch eine Beurteilung des Einzelnen in gerechter Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit und der tatsächlichen Gesamthaltung. Aeußere Merkmale, wie die Zugehörigkeit zur NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder einer sonstigen Organisation sind nach diesem Gesetz für sich allein nicht entscheidend für den Grad der Verantwortung. Sie können zwar wichtige Beweise für die Gesamthaltung sein, können aber durch Gegenbeweise ganz oder teilweise entkräftet werden. Die Prüfung und Entscheidung erfolgt durch besondere Spruch- und Berufungskammern, in denen das Volk zur verantwortlichen Mitarbeit herangezogen wird. Sie sind nur von Deutschen besetzt und mit absoluter richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet.

Das zur Erfassung aller Verantwortlichen vorgesehene Meldeverfahren wird in Baden-Württemberg etwa 2 Millionen Menschen in sich schließen. Denn bei der nächsten Ausgabe der Lebensmittelkarten hat jeder über 18 Jahre alte Deutsche einen Meldebogen abzugeben, aufgrund dessen das weitere Verfahren stattfindet. Dieses Verfahren wird sich auch auf Personenkreise erstrekken, die bisher von einer Prüfung ausgeschlossen waren, also z. B. sämtliche Landwirte, die Kleingewerbetreibenden u. Handwerker, ebenso alle Frauen. Wer danach für eine weitere Behandlung nicht in Frage kommt, wird aufgrund der ersten Prüfung ausgeschaltet und davon kurz benachrichtigt. Alle anderen, also diejenigen, bei denen die Meldebogen oder die Richtlinien der Kontrollkommission dafür sprechen, daß sie in irgend einer Form zu den Verantwortlichen gehören könnten, werden in fünf Gruppen eingeteilt, nämlich: 1. Hauptschuldige, 2. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer), 3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe), 4. Mitläufer und 5. Entlastete. Wer — auch ohne Rücksicht auf etwaige Parteizugehörigkeit — Hauptschuldiger, Aktivist, Militarist oder Nutznießer ist, bestimmt das Gesetz im einzelnen. Zu den Aktivisten z. B. gehören auch die, die nach dem 8. Mai 1945 durch Wirken für den Nationalsozialismus oder Militarismus den Frieden des deutschen Volkes oder der Welt gefährden. Die Aufnahme in eine der belastenden Gruppen, und das ist das Wichtige, kann durch Gegenbeweise im Verfahren entkräftet werden.

Von größerer Bedeutung ist die Bewährungsgruppe, in die alle diejenigen eingereiht werden können, die wegen besonderer Umstände eine mildere Beurteilung beanspruchen können. Mitläufer sind grundsätzlich alle, die nicht mehr als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen oder ihn nur unwesentlich unterstützt haben. Nach der Einreihung in diese Gruppe werden viele streben. Der Nachweis ist auch hier in einwandfreier Weise vor der Spruchkammer zu führen und unterliegt der unabhängigen Beurteilung dieses Kollegiums. In die Gruppe der Entlasteten, für die keine Sühnemaßnahmen in Betracht kommen, können nur solche eingeteilt werden, die sich trotz ihrer Mitgliedschaft nicht nur passiv verhalten, sondern nach dem Maß ihrer Kräfte aktiv gegen das Nazitum Widerstand geleistet haben.

Die Sühnemaßnahmen, die im Urteilsspruch der Kammer enthalten sein werden, treffen alle Gruppen mit Ausnahme der Entlasteten. Sie nehmen im Gesetz einen breiten Raum ein und sind teils zwingende in den Richtlinien vorgeschriebene, teilt liegt ihre Verhängung im Ermessen der Spruchkammer. Gegen Hauptschuldige ist die Einweisung in Arbeitslager auf die Dauer von mindestens 2 und höchstens 10 Jahre vorgeschrieben, während Belastete 2 bis 5 Jahre dorthin verbracht werden können. Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß die Insassen dieser Lager zum Austausch gegen unbelastete Kriegsgefangene verwendet werden. Der große Katalog der übrigen Sühnemaßnahmen möge im Gesetz nachgelesen werden. Herauszuheben ist, daß Mitläufer einmalige oder laufende Beiträge zum Wiedergutmachungsfond zu entrichten haben. Bei Beamten kann zusätzliche Versetzung in den Ruhestand oder in ein Amt mit geringerem Rang usw. ausgesprochen werden. Die leitenden Personen der Wirtschaft usw. sind entsprechend zu behandeln. Lehrer jeder Art können auch als Hauptschuldige auf mindestens 10 Jahre, als Belastete auf mindestens 5 Jahre und als Minderbelastete während der Dauer der Bewährung (also 2 bis 3 Jahre) nicht berufstätig sein.

Jugendliche, d. h. Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, unterliegen keinerlei Sühnemaßnahmen, wenn sie nicht Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete sind; aber auch in diesen Fällen können diese Maßnahmen gemildert werden; Mitläufer unterliegen in dieser Altersgruppe überhaupt keinerlei Sühnemaßnahmen.

Das Verfahren sieht die Feststellung der Eigenart jedes einzelnen Falles vor. Als Ankläger werden Staatsanwälte fungieren. Die Kammern werden in der Besetzung von mindestens 1 Vorsitzer, der Richter sein soll bezw. in der zweiten Instanz muß und — bei uns in Baden — mindestens vier auf Vorschlag der politischen Parteien erkannten Beisitzern entscheiden. Nach gesetzlichen Bestimmungen sind in dem ganezn Verfahren feste Rechtsgarantien gewährleistet.

Bisher gefällte ungünstige Entscheidungen der Militärregierung können nachgeprüft werden, während günstige grundsätzliche unbeanstandet bleiben, wenn sie auch durch auszusprechende Sühnemaßnahmen noch zu ergänzen sind. Das Gesetz Nr. 8 ist mit Ende Mai ds. Js. aufgehoben.

Die Ausführung des Gesetzes legt der deutschen Verwaltung eine schwere Last auf. Die Bereinigung kann durch die Automatik der Richtlinien recht langwierig werden. Die Ausführung durch die deutschen Stellen wird das Gegenteil zu erreichen suchen, damit ein baldiger gerechter Abschluß der Denazifizierungsfrage das öffentliche Leben in Deutschland beruhigt. Weitere Teile der Bevölkerung werden jetzt in Ermittlungsverfahren verstrickt sein und unruhig bleiben, bis dieses abgeschlossen ist. Die Flut der Bescheinigungen wird jetzt noch höher ansteigen. Vielleicht aber sind sich alle die, die gewohnt sind, solche Bescheinigungen mit leichter Hand zu schreiben, der Strafbestimmungen des Gesetzes bewußt, die sagen, daß mit Gefängnis oder Geld bestraft wird, wer falsche oder irreführende Bescheinigungen oder Erklärungen abgibt oder Tatsachen verschleiert die für die Anwendung des Gesetzes von Wichtigkeit sind.

Die Ziele des Gesetzes sind gut: die Hauptschuldigen und die Aktivisten von der Einflußnahme auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben auszuschließen und zur Wiedergutmachung zu verpflichten, den Mitläufern aber die Möglichkeit zu geben, ihren Willen zur loyalen Mitarbeit im Staatsaufbau zu beweisen, und der Jugend den Weg frei zu machen für den Marsch in eine hoffnungsvollere Zukunft und so den inneren Frieden grundzulegen. Helfen wir alle mit, diese Ziele zum Erfolg zu führen, zur Abkehr von der nationalsozialistischen Gesinnung, zur Sanierung der Seele, dann kann dieses Gesetz nach den Worten des amerikanischen Generals Clay wirklich werden „ein gewichtiger Schritt zur Wiedererstehung Deutschlands".

Kriegsverbrecher der deutschen Finanz

Frankfurt, 7. März (DANA). Im Anschluß an die Verhaftung des Rüstungsmagnaten Friedrich Flick, wurden innerhalb der amerikanischen Zone 33 Direktoren und Aufsichtsräte deutscher Großbanken verhaftet. Sie sind des Verbrechens gegen Frieden und Menschlichkeit verdächtig. Der meist belastete unter den Verhafteten ist Direktor Karl Rasche von der Dresdner Bank, deren Verwaltung auch Flick angehört hat. Er wird beschuldigt, persönlich die wirtschaftliche Durchdringung der besetzten Länder, einschl. Oesterreichs und der Tschechoslowakei, bereits vor dem jeweiligen Ueberfall auf das betreffende Land in die Wege geleitet zu haben.

Die übrigen Verhafteten, die unter dem Naziregime eine führende Rolle in der Kriegswirtschaft gespielt haben, sind folgende:

Dresdner Bank: Karl Goets, Hans Schippel, Hugo Zinser, Dr. Hans Pilder, Dr. Karl Lindemann, Walter Schieber, Wilhelm Marotske, Dr. Hans Ullrich, Heinrich Koppenberg, Wilhelm Kisskalt.

Deutsche Bank: Dr. Albert Pietzsch, Gustav Brecht, Richard L. Freudenberg, Dr. Ernest E. Russel, Hans Rummel, Hermann Schmitz, Hermann von Siemens, Hans Oesterling, Max H. Schmid.

Commerzbank: Dr. Heinrich Giesbert, Dr. Josef Schilling, Dr. Hans Deuss, Dr. Karl Hettlage, Wilhelm Tengelmann.

Reichskreditgesellschaft: Dr. Karl Schmolder, Otto Neubaur, Dr. Adolf Schaffer, Hermann Jannsen, August Rohdewald, Oscar R. Henschel.

Bank der deutschen Arbeit: Heinz Reitbauer, Hans Strauch.

Um das Wahlverfahren

(Von unserem Stuttgarter NO-Berichterstatter)

Stuttgart, 7. März.

Die vorläufige Volksvertretung für Nord-Württemberg und Nord-Baden befaßte sich am Mittwoch mit der Frage des Wahlverfahrens, nach dem die Wahlen für die verfassungsgebende Landesversammlung abgehalten werden sollen. Minister Keil eröffnete als Präsident die Sitzung und begrüßte den früheren Reichsminister und Vizekanzler Dr. Dietrich, der der Tagung als Gast beiwohnte.

Das Referat hielt Minister Ulrich. Er sagte u. a.:

Für die Wahl zur verfassungsgebenden Landesversammlung kommen zwei Systeme in Betracht. Das Proportionalsystem führte in der Weimarer Republik durch eine überspitzte Anwendung zur Zersplitterung in allzuviele Gruppen. Die Weimarer Demokratie ist jedoch nicht an diesem Wahlverfahren zu Grunde gegangen, sondern an dem Mangel an aufrechten Demokraten und allzu großer Leichtgläubigkeit. Das Proportionalsystem gewährt eine streng gerechte Verteilung der Mandate. In Bayern, Groß-Hessen und in der englischen Zone wird dieses Verfahren angewendet. Ebenso in allen Staaten Europas mit Ausnahme von England und Rußland.

Die Mehrheitswahl im Ein-Mann-Wahlkreis, die andere Möglichkeit, hat den Vorteil, daß die Persönlichkeit im Vordergrund steht und die Verbindung zwischen Kandidat und Bevölkerung enger ist. Eine höhere Qualität der Parlamente wird auf diese Weise aber nicht erzielt. Es kommen oft politisch farblose Männer zum Zug. Auch besteht die Gefahr, daß die Abgeordneten Kirchturminteressen verfechten auf Kosten der großen Staats- und volkspolitischen Gesichtspunkte.

Minister Ulrich hat einen Vorschlag ausgearbeitet, der eine Kombination beider Verfahren darstellt und mit dem er versucht, die Vorteile beider Prinzipien zu verwirklichen, ihre Nachteile zu vermeiden. Es soll eine feste Abgeordnetenzahl bestimmt werden. Die Wahlen finden in einzelnen Kreisen statt und jeder Kreis entsendet mindestens einen Abgeordneten ins Parlament, jedoch erfolgt die Verteilung der Sitze auf die verschiedenen Parteien im Ganzen doch nach dem Proportionalsystem. Es soll eine kleine Landesliste zugelassen werden, auf der jedoch nur ein Sechstel der Abgeordneten gewählt werden, gegenüber Fünfsechstel in den Kreisen. Auf diese Weise soll ermöglicht werden, daß auch einige Frauen gewählt werden, die sich in den Kreisen nicht durchsetzen würden. Ebenso daß wertvolle Spezialisten zum Zuge kommen können, vor allem Staatsrechtler, die in der verfassungsgebenden Versammlung besonders dringend gebraucht werden. Eine Heraufsetzung des Wahlalters ist nicht möglich, weil die amerikanische Regierung dieses auf 21 Jahre festgesetzt hat. Die Bildung von Splitterfraktionen soll dadurch verhindert werden, daß eine Partei kein Mandat erhält, wenn sie nicht mindestens 10 Prozent aller abgegebenen Stimmen im Land auf sich zu vereinigen vermag, und nicht mindestens in einem Wahlkreis die sog. „Wahlzahl" erreicht. Diese Klausel stelle keine Sünde gegen den Geist der Demokratie dar, sondern sichere deren Funktionsfähigkeit, denn die Volksmehrheit solle maßgebend sein und nicht eine kleine Gruppe, die zufällig das Zünglein an der Waage bilde. Daß die Listenverbindung verboten wird, dient ebenfalls einer Verhütung von Zersplitterungen. Alle Wähler sollen sich einer großen Partei anschließen und innerhalb dieser ihren Willen zur Geltung zu bringen suchen. Kein aktiver oder kriminell schuldig gewordener Nazi darf mehr einen Einfluß ausüben.

Der Minister schloß, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, daß durch den künftigen Friedensvertrag Baden und Württemberg wieder vereinigt werden.

Die Wahltermine endgültig

Berlin, 7. März. (DANA)

Die von den deutschen Behörden in Bayern, Württemberg-Baden und Großhessen vorgeschlagenen Wahltermine für die Landkreiswahlen, Stadtkreiswahlen und die Wahlen zum verfassunggebenden Landtag sind nach einer Mitteilung der Zivilverwaltung der Zivilverwaltungsabteilung des Amtes der Militärregierung in Deutschland (Amerikanische Zone) von der Militärregierung genehmigt worden.

Die drei Länder haben beschlossen, die Wahlen zum verfassunggebenden Landtag in einem besonderen Wahlgang am 30. Juni durchzuführen.

Im einzelnen werden die Wahlen wie folgt stattfinden: Bayern: 28. April 1946 Landkreistage; 26. Mai 1946 Stadtkreistage; 30. Juni 1946 verfassunggebender Landtag.

Württemberg-Baden: 28. April 1946 Landkreistage und Gemeinderäte von Göppingen, Eßlingen, Heidenheim, Schwäbisch-Gmünd und Ludwigsburg, 26. Mai 1946 Stadtkreistage; 30. Juni 1946 verfassunggebender Landtag. Groß-Hessen: 28. April 1946 Landkreistage und Gemeinderäte in 6 oder 10 Gemeinden; 26. Mai 1946 Stadtkreistage; 30. Juni 1946 verfassunggebender Landtag.

Frankreichs Forderung

Paris, 7. März (AP).

Außenminister Bidault hat, wie der Pariser Korrespondent von Associated Preß meldet, in seiner Antwortnote an den amerikanischen Außenminister Byrnes erneut darauf hingewiesen, daß Frankreich auf Regelung der westlichen Grenzfragen vor der Errichtung einer deutschen Zentralverwaltung bestehe. Die französische Regierung verlange eine eindeutige Stellungnahme der übrigen Alliierten zu dem französischen Plan einer Internationalisierung der Ruhr und der Unabhängigkeit des Rheinlandes.

Eine kommende deutsche Zentralverwaltung werde für Frankreich nur annehmbar, wenn sie ausschließlich beratende Funktion ausübe und der Aufsicht der alliierten Kontrollkommission in Berlin unterstellt werde. Frankreich widersetzte sich jedem Plan, der die Schaffung deutscher Ministerien vorsehe.

Frankreich erwartet USA-Wirtschaftshilfe

Paris, 7. März. (AP) Die Zukunft der französischen Wirtschaft hängt heute zum großen Teil von der Hilfe der Vereinigten Staaten ab, erklärte der Präsident der provisorischen französischen Regierung, Felix Gouin, am Donnerstag einem Korrespondenten der Associated Press in einem längeren Interview. Die Kriegsanstrengungen Frankreichs und die Ausplünderung des Landes durch die Deutschen haben es mit sich gebracht, daß die industriellen Einrichtungen Frankreichs heute knapp und zum großen Teil veraltet sind, führte der Präsident weiter aus. Was das Land brauche, seien moderne Einrichtungen. Eine Befriedigung dieser Bedürfnisse erhoffe Frankreich vor allem durch die Hilfe der Vereinigten Staaten, die heute über die größten finanziellen und materiellen Reserven verfügen.

Schweizerisch-tschechoslowak. Wirtschaftsverhandlungen

Bern, 7. März. (AP) Die Ueberweisung der Erträge aus tschechischen Kapitalanlagen in der Schweiz sowie von Versicherungszahlungen nach der Tschechoslowakei können wieder vorgenommen werden, nachdem ein entsprechendes Abkommen zwischen beiden Ländern zustandegekommen ist.

Ferner ist das mit dem 15. März auslaufende schweizerisch-tschechoslowakische Handelsabkommen bis zum 30. April verlängert worden.

Nachrichten aus den Zonen

Die DANA funkt:

Amerikanische Zone

Stuttgart. Bei der Militärregierung in Stuttgart können Interzonenpässe, die eine Gültigkeit von einem Jahr haben, beantragt werden. Diese Pässe werden an deutsche Staatsbürger ausgegeben, die sie zur raschen Abwicklung einer besonderen beruflichen Tätigkeit benötigen.

Stuttgart. Vertreter der sechs bestehenden Stuttgarter Jugendverbände sprachen sich auf dem ersten Jugendtreffen am 2. März einstimmig gegen eine parteipolitische Abgrenzung der Jugendorganisationen aus.

Heidelberg. Zum Gedenken an Friedrich Ebert, den am 28. 2. 25 verstorbenen ersten Präsidenten der deutschen Republik, veranstaltete die SPD eine Feier, an der die Witwe des Verstorbenen und zahlreiche Vertreter der Landesregierung, der Behörden, der Wissenschaft, der politischen Parteien und des öffentlichen Lebens teilnahmen. Der Präsident der Landesversicherungsanstalt Großhessens, Christian Stock, hielt die Gedenkrede.

Wiesbaden. Der Lohnsteuertarif ist, wie das Großhessische Finanzministerium bekanntgab, durch das Gesetz Nr. 12 des Alliierten Kontrollrates mit Wirkung vom 1. Januar 1946 geändert. Der neue Tarif findet bei der nächsten Lohnzahlung erstmalig Anwendung. Ueber die Nacherhebung der erhöhten Lohnsteuerbeträge für die Zeit vom 1. Januar ergeht besondere Anweisung.

Wiesbaden. Der Verkauf von Wein, Sekt und Weinbrand für den zivilen Bedarf ist in Groß-Hessen auf Anordnung der Militärregierung ab sofort gesperrt. Ausgenommen ist der Ausschank in Gaststätten im bisherigen Rahmen aus vorhandenen Beständen.

Britische Zone

Aurich. Der Landtag des Regierungsbezirks Ostfriesland, der die Tradition der „Alten Versammlung der ostfriesischen Stände" aus dem 12. Jahrhundert weiterführt, trat zum erstenmal zusammen.

Hannover. Der erste Jugendlehrgang in der britischen Zone mit 30 deutschen Teilnehmern aus dem gesamten Zonengebiet begann in dieser Woche in Hannover.

Französische Zone

Frankfurt. Die französische Militärregierung hat sich auf einen Antrag des genossenschaftlichen Landesvereins Groß-Hessen hin, bereit erklärt, die vorläufige Genehmigung für den Wiederaufbau der genossenschaftlichen Organisationen in der französischen Besatzungszone zu geben.

Tübingen. Für das Sommer-Semester 1946 liegen bei der Universität Tübingen bereits 6 000 Anmeldungen vor. Wie das Sekretariat der Universität hierzu mitteilt, kommen Neuzulassungen nur in Frage, wenn Abgänge zu verzeichnen sind. Von den 3000 Deutschen und 1000 ausländischen Hörern des laufenden Semesters werden schätzungsweise 250 ausscheiden.

Russische Zone

Potsdam. (SNB) Anerkannte Opfer des Faschismus sollen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Lohnsteuer nach einer Verfügung des Präsidenten der Provinzialverwaltung Mark Brandenburg wie Kriegsbeschädigte behandelt werden. Für Werbungskosten, Sonderausgaben und als Abgeltung sonstiger außergewöhnlicher Belastungen soll diesen Personen jährlich ein Freibetrag von 1250 RM bei der Einkommensteuer und monatlich ein Freibetrag von 100 RM bei der Veranlagung der Lohnsteuer gewährt werden.

Weimar. Ueber 420 000 Morgen Land sind in Thüringen enteignet und an Kleinbauern, Arbeiter und Ausgewiesene verteilt worden.

Berlin

Drei einflußreiche Bankdirektoren in der britischen Zone, die zusammen 62 Aufsichtsratsposten in Handels- und Industriebetrieben innehatten, wurden aus ihren Stellungen entfernt.

Karlsruher SPIEGEL

Aus dem Stadtrat

Städtische Wahlvorbereitungen

Nicht nur die Parteien, sondern auch die Stadtverwaltungen haben ihre Wahlvorbereitungen zur bevorstehenden Stadtratswahl zu treffen. Diese Vorbereitungen, mit denen in Karlsruhe das Städt. Statistische Amt betraut wurde, sind umfangreicher als bei den früheren Wahlen. Es ist die Anlegung einer neuen Wahlkartei notwendig. Dies bedingte die kürzlich erfolgte Herausgabe von Fragebogen, damit die Wahlberechtigung nachgeprüft werden kann. Die Abgabe dieser Fragebogen bei den Bezirksstellen ist unbedingt erforderlich, um die Wahlberechtigung zu erlangen. Wer keinen Fragebogen erhalten hat, wende sich an die Bezirksstellen.

Unsere Turmuhren

Durch die Fliegerangriffe wurde eine Reihe von Turmuhren beschädigt oder ganz zerstört. Von der Stadtverwaltung betreute Turmuhren sind die von der evang. Kirche in Rüppurr, Johanniskirche, Turmuhr Knielingen und Rathaus Durlach-Aue im Betrieb. Die Uhr der katholischen Kirche in Bulach wird instandgesetzt, so daß die Bewohner von Bulach wieder ihren Zeitanzeiger haben. In Betrieb ist außerdem die Turmuhr der Bernharduskirche.

Vermietung von Industriegelände

Das Grundstück mit Lagerhalle, Bannwaldallee 1—5, wird an die Fa. R. Herwig, Fabrik für Senf, Essiggurken, Sauerkraut und Konserven vermietet.

Diamantene Hochzeit

Die Eheleute August Schuh, Zugführer i. R., Rintheimer Straße 3, konnten am 4. März ihre 60jährige Hochzeitsfeier begehen. Der Herr Oberbürgermeister hat aus diesem seltenen Anlaß dem Jubelpaare seine persönlichen Glückwünsche und die der Stadtverwaltung nebst einer Ehrengabe übermitteln lassen.

Romoka

Ganz „ohne" war der diesjährige Rosenmontag nun doch nicht. Die Karlsruher Lebensversicherungs-A.G. hatte im Bonifatiushaus einen rappelvollen Saal zu ihrem „Rosenmontagskabarett". Die Narrengeister und Geisternarren wirbelten in bunter Folge über die immerfort belebte Bühne. Umgestülpte Muse und grotesker Schnick-Schnack trieben ihr (Un)wesen. Die exakt spielende Hauskapelle verwob Sinn und Unsinn von Darstellung und Tanz in ihr farbiges Tonband. Verbalhornisierte und spritzige Wortspiele der beiden Ansager trieben schillernde Seifenblasen munterer Laune zu den schier endlos beifallspendenden Zuhörern und das Vibrieren des Frohsinns knisterte wie ein Elmsfeuer über allen Köpfen. Ein kurzer Umblick auf die Anwesenden zeigte selbst das Stimmungsbarometer am Schwitzen, just als wieder eine tolle Kaskade närrischer Einfälle versprühte. — Ich wollte wirklich ernst bleiben; mich prüfen, ob das zeitbedingte Moralische in mir dem Fasching widersteht. Der How-do-you-do-Tanz gab mir den Rest; zart, keck, frech. Und als es dann so ungefähr am Schönsten war, hieb der Schlagzeuger die Schlußpauke. KLV. Romoka — ausgeführt von betriebseigenen Kräften — so etwas wirklich Schönes war mal nötig zur Blutauffrischung.

Neue Verlagslizenz für Karlsruhe

Herr Wilhelm Beisel in Karlsruhe erhielt am 6. März 1946 vom Chef der amerikanischen Publications Section Felix Reichmann und vom Officer of Publications Control Werner H. Gumpertz die Lizenz US-W-1062 für seinen Verlag „Volk und Zeit" überreicht. Der Verlag ist damit zur Herausgabe von Büchern und Zeitschriften zugelassen.

Ausstellung der Notgemeinschaft

Die bei der Sammlung für die Karlsruher Notgemeinschaft in der Südstadt gespendeten Bekleidungsstücke bestanden zum Teil aus Resten und Flicken. Mit viel Fleiß und Geschick wurden in freiwilliger Arbeit unter Leitung von Frau Säuglingshemd bis zum Mädchenkleid, vom Strampelsack bis zum Seppelanzug für Jungens. Eine Fülle guter Dinge, die bald nun in den Besitz der Aermsten der Bevölkerung übergehen werden, um dort die Bekleidungsnot der Kinder zu lindern. Die Ausstellung wird morgen und am Sonntag noch einmal wiederholt, um der Bevölkerung von Karlsruhe Gelegenheit zu geben, die segensreiche Arbeit der Notgemeinschaft und ihrer freiwilligen Helfer anzusehen. Die Ausstellung befindet sich im „Bayerischen Hof", Ecke Schützen- und Wilhelmstraße. Bei.

Aus Altstoffen in der Südstadt erarbeitete Kinderkleidung für die Notgemeinschaft

Biebricher und Frau Hill in der Nähstube der Bezirksverwaltungsstelle diese Altstoffe verwertet und daraus Neuschöpfungen hervorgezaubert. Eine Ausstellung am vergangenen Wochenende, die sehr gut besucht wurde, ließ die wertvolle Arbeit im Dienst der Notgemeinschaft erkennen. Eine reiche Schau. Vom

Die Versorgung von Karlsruhe

Wohl zu den wichtigsten Behörden der Stadt Karlsruhe dürfen die Ernährungsämter gezählt werden. Je nach dem Lebensmittelbarometer werden sie gelobt, oder aber es wird über sie geschimpft, was Zeug hält.

Ernährungsamt I. Diese Stelle befindet sich im neuen Rathaus und ihr ist die allgemeine Überwachung und Regelung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Karlsruhe mit Lebensmitteln übertragen. Kurzum: Einwandfreie Lenkung der bewirtschafteten Lebensmittel bis zum Verbraucher, ebenso die zusätzliche Zuteilung von teilbewirtschafteten Gütern. Es ist keine Kleinigkeit, wenn man für die Ernährung von 146 000 Karlsruhern zu sorgen hat. An den von höheren Instanzen festgesetzten Lebensmittelrationen kann das EA I allerdings auch nichts ändern, aber es bleibt ihm unbenommen, sich um zusätzliche Nahrungsmittel zu bemühen. Eine sehr wichtige Aufgabe besteht weiterhin darin, mit den mit der Lebensmittelversorgung in Betracht kommenden Stellen der Militärregierung in engster Fühlung zu bleiben. Man darf überhaupt sagen, daß an der Verbesserung der Karlsruher Lebensmittelversorgung das EA I — wenn es bescheiden auszudrücken — nicht ganz unschuldig ist. Wir nennen dabei nur die glänzende Kartoffelversorgung, die Versorgung der Krankenhäuser, Kinderheime, Fischversorgung usw.

Ernährungsamt II. Die Sorge für die gerechte Zuteilung an Einzelhändler und Verbraucher gehört zum Aufgabenbereich des EA II, Hansjakoma-Straße. So arbeiten also beide Ernährungsämter Hand in Hand. Das EA II ist die Kartenstelle sowohl für die Geschäfte, wie für den Verbraucher, natürlich nur für bewirtschaftete Lebensmittel.

Machen wir nun einmal einen

Rundgang

durch das EA II und wenden wir uns zunächst der Abteilung zu, bei der der Geschäftsverkehr mit dem Einzelhandel vor sich geht. So zeitraubend und unangenehm das Aufkleben der Marken bezeichnet werden muß, so notwendig ist diese Arbeit, wenn eine ordnungsgemäße Abrechnung mit den Geschäften und eine gerechte Zuteilung von Waren stattfinden soll. Ein besseres System haben bis jetzt die schärfsten Kritiker nicht aufbringen können. Mit der Markenablieferung ist zugleich die Bedarfsanmeldung und die weitere Zuweisung der Waren verbunden. Für jeden Kunden liegt ein Umschlag bereit, in den die abgelieferten Markenbogen eingesteckt werden. Der Umschlag wird mit Namen und Ablieferungsdatum versehen und hiernach auf einem Regal im Keller aufbewahrt. Zu gleicher Zeit wird die Art und die Zahl der abgelieferten Marken in ein Verzeichnis eingetragen, so daß also doppelt festgehalten ist, wieviel und welche Marken der Einzelhändler abgeliefert hat. An einem anderen Schalter erfolgt die Zuweisung, ohne daß damit die Formalitäten völlig erledigt sind. Dies geschieht erst an einem weiteren Schalter, an dem das Zuweisungsformular mit dem Dienstsiegel versehen wird. Nur dieser Schalter verfügt über ein Dienstsiegel. Es sind also der Kontrollen genügend, um unehrlichen Manipulationen begegnen zu können.

Markenkontrolle. Sehr wichtig ist die Kontrolle. Schon bei Ablieferung der Marken von der Druckerei an das EA erfolgt eine genaue Eintragung, ebnso wenn die Marken von den einzelnen Ausgabeschaltern angefordert werden. Zudem sorgt der Sturzbeamte dafür, daß keine Marke entwendet oder mit ihr rechtswidrig verfahren werden kann, ohne daß dies entdeckt wird.

Die größte Zahl der Verbraucherkunden stellen die Normalverbraucher. Daneben spielen aber auch die Selbstversorger eine große Rolle, trotzdem Karlsruhe Großstadt ist. Diese Kategorie macht eine Einteilung in verschiedene Arten erforderlich und weist nicht weniger forderlich, denn es gibt Vollselbstversorger, dann wieder eine ganze Serie von Teilselbstversorgern. Jeder Selbstversorger kann über die Eier von einem Huhn pro Kopf der Familie verfügen, für jedes weitere Huhn muß er 60 Eier pro Jahr abliefern.

Eine wichtige Abteilung ist die für Krankenzusatz. Sie „erfreut" sich eines ständigen Zuwachses an Kunden. So waren es anfangs Februar — ohne Durlach — nicht weniger wie **17 597 Fälle**, das sind zirka 12 % aller Verbraucher Nun können nur diejenigen Krankenzusatz beziehen, die ein ärztliches Zeugnis aufweisen.

Den werdenden und stillenden Müttern wird natürlich großes Entgegenkommen gezeigt. Zurzeit sind es rund **1700** Fälle, in denen für „Mutter und Kind" besonders gesorgt wird.

Ein Sammelschalter ist zuständig für entlassene Soldaten, für Umtausch von Reisemarken, bei verlorengegangenen Marken usw. Es ist jedoch nicht leicht, für letztere wieder Ersatz zu erhalten, denn es gilt der Grundsatz: Für gestohlene oder verloren gegangene Marken wird kein Ersatz geleistet.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Zulagenabteilung. Bei ihr werden die Fälle der Schwer- und Schwerstarbeiter, politisch Verfolgten, Gemeinschaftsküchen und Ausländer erledigt. Es beziehen Zulagen: zirka 8000 Teilschwerarbeiter, 12100 Schwerarbeiter, 520 Schwerstarbeiter.

Den gestellten Aufgaben entsprechend gesaltet sich auch der Verkehr mit der Geschäftswelt. So hat das EA abzurechnen mit zirka 280 Einzelhandelsgeschäften (ohne Pfannkuch und Gemeinschaftswerk), 66 Metzgereien, davon 3 Pferdemetzgereien, 125 Bäckereien, über 100 Wirtschaften und Werkküchen.

In den ländlichen Bezirken werden von Zeit zu Zeit Sprechstunden für Selbstversorger abgehalten, um hier die nötige Aufklärung zu geben und Fühlung mit den Selbstversorgern zu haben. Draußen im Hauptbahnhof, wo sich ein reger Flüchtlingsverkehr abspielt, ist das EA II ebenfalls zur Stelle, um die Flüchtlinge ernährungsmäßig zu betreuen.

Ein Einblick in den Geschäftsbetrieb der EA I und II zeigt, welche ungeheuren Arbeiten diese Ämter zu bewältigen haben, trotz unzulänglicher Unterkunft und Heizung. Die Bevölkerung darf versichert sein, daß beide Ernährungsämter alles für die Ernährung der Karlsruher Bevölkerung tun, was im Rahmen des Möglichen zu erreichen ist.

Wiederaufbau der Stadt

Von Fr. Heurich, 1. Bürgermeister

Wenn wir die ungeheuren Verwüstungen betrachten und die Eindrücke auf uns wirken lassen, so stellen sich die Fragen ein:

Hat es überhaupt einen Sinn, den Wiederaufbau durchzuführen?

Ist es denn zweckmäßig, Karlsruhe auf der alten städtebaulichen Grundlage aufzubauen?

I. Über den Sinn des Wiederaufbaus

Nach Karlsruhe sind bereits mehr als 150 000 Personen zurückgeströmt. Noch viele Tausende wollen wieder zurück. Dazu kommen die Ostflüchtlinge zu Tausenden. Die Landgemeinden sind allein nicht aufnahmefähig. Die Landwirtschaft bietet nur wenigen Verdienst. Die Stadt hat doch früher so vielen ihr Einkommen ermöglicht. Das Einkommen ist den meisten Bewohnern unseres Landes nur aus der industriellen und der handwerklichen Arbeit erwachsen und viele sagen und hoffen, dies wird doch wieder in der Stadt eher möglich sein. Ob das gelingt?

Diese Menschen brauchen aber Wohnraum. Jede Familie sollte wieder ihr eigenes Heim mit alleiniger Küchenbenützung haben. Wir sind heute in Stadt und Land vielfach noch weit von diesem Normalzustand entfernt und doch muß dieser aus den verschiedenen Gründen erstrebt und in nicht zu ferner Zeit auch erreicht werden. Der Wiederaufbau, der Wohnungsbau, ist hiermit eine dringliche Notwendigkeit, da jetzt nach vorsichtiger Prüfung mindestens mehr als **15 000 Wohnungen** fehlen, die zu schaffen wären, um einigermaßen wieder geordnete Zustände herbeizuführen.

Den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten trägt der Wohnungsbau durch die davon ausgehende außerordentlich starke Belebung aller Zweige der Wirtschaft Rechnung. Und vom Ingangkommen des Wirtschaftslebens hängt so vieles andere noch ab.

Damit ist auch der Sinn des Wiederaufbaus gekennzeichnet.

II. Aufbau auf der alten städtebaulichen Grundlage

Die Entscheidung über diese grundsätzliche Frage kann für Karlsruhe nicht schwer fallen, denn es ist folgendes zu berücksichtigen:

Karlsruhe bestand aus etwa 30 000 Haupt- und Nebengebäuden mit etwa 55 600 Wohnungen in rund 17 000 Wohngebäuden.

Von diesen 30 000 Gebäuden sind nach neuesten Aufstellungen beschädigt:

100 %	(zerstört)	3 500 Geb.
85 %	(schwer beschädigt)	2 800 „
50 %	(mittel beschädigt)	1 800 „
zusammen	. . . . .	8 100 Geb.

Von den restlichen 21 900 Gebäuden sind etwa 10 000 leicht beschädigt. Darunter sind rund 2000 Gebäude, die etwa 20 % beschädigt sind.

Somit verbleiben etwa 11 900 unbeschädigte Gebäude. Das sind rund 40 % der Gesamtzahl. Dieser Bestand von unbeschädigten und die große Zahl von leichtbeschädigten Gebäuden, welche zum Teil mit geringen Mitteln wieder hergestellt werden können, sprechen schon für den Wiederaufbau auf alter Grundlage. Dazu kommen noch folgende Überlegungen:

1. Mit wenig Aufwand für ein leichtbeschädigtes Haus und eine Wohnung wird der Wohnraum rascher gewonnen als beim Neubau.
2. Die Straßen und Plätze sind ohne großen Aufwand wieder in Ordnung zu bringen.
3. Die vorhandenen Versorgungsleitungen, das Kanalsystem u. dgl. sind nur wenig beschädigt.
4. Die Hauptverkehrsstränge sind nicht so beschädigt, daß eine Verlegung verantwortet werden kann.
5. Die noch vorhandenen Werte werden durch die Instandsetzung wieder hergestellt. Sie brauchen nicht abgeschrieben zu werden.

Alle diese Umstände zwingen erst recht, die alte Grundlage des Stadtplanes beizubehalten, denn neben den geringeren Kosten werden viele Baustoffe und viele Arbeitsstunden gespart.

III. Die Planung des Wiederaufbaus

Wenn auch die bisherige Grundlage des alten Stadtplanes beizubehalten ist, so ist die Aufgabe des Stadtplaners keineswegs leichter. Es ist vielmehr umgekehrt, denn er muß mit den vorhandenen Beständen rechnen und soll doch eine großzügige Entwicklung sicherstellen und eine einwandfreie baukünstlerische Gestaltung gewährleisten. Wir werden das Erbe Weinbrenners pflegen. Soweit die scheinbar für immer behüteten Zeugen der Stadtentwicklung nicht der Verwüstung zum Opfer gefallen sind, werden wir diese in dem neuen Aufbau sinnvoll zugrunde legen und das Stadtbild formen.

IV. Baustoff- und Facharbeitermangel

Die Heranschaffung der Baustoffe ist eine dringende Aufgabe. Ohne das Material für Schreiner, Glaser, Schlosser, Installateure und Maler zu berücksichtigen, sind für den gesamten Wiederaufbau der Stadt folgende Mengen notwendig:

Backsteine	. 220 000 000	Stück
Ziegel	. . . 30 000 000	„
Kalk	. . . 50 000	to
Zement	. . . 100 000	„
Gips	. . . 60 000	„
Eisen	. . . 25 000	„

Dabei ist noch berücksichtigt, daß das Altmaterial weitmöglichst zu verwenden ist.

Es darf mitgeteilt werden, daß die Regierung zur Baustoff-Frage günstige Zusagen machen konnte. Wenn sich die Transportverhältnisse entsprechend entwickeln und Kohlen in ausreichender Menge herankommen, dürften sich von dieser Seite her keine unüberwindlichen Schwierigkeiten ergeben.

Ein äußerst schwieriges Problem ist dagegen im Mangel an Baufacharbeitern vorhanden.

Karlsruher Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1945

In diesen Tagen wird die Haushaltssatzung der Stadt Karlsruhe für das Rechnungsjahr 1945 veröffentlicht. Sie sieht im ordentlichen Haushaltsplan Ausgaben in Höhe von RM 61 329 680 vor. Dieser Haushaltsplan ist, verursacht durch die während seiner Aufstellung bestandene Unübersichtlichkeit der Verhältnisse, in einem vereinfachten Verfahren zustande gekommen. Die Veröffentlichung der Hauhaltssatzung hat sich aus formellen Gründen verzögert. Sie gilt bis 31. März 1946.

Neben dem Haushaltsplan enthält die Haushaltssatzung auch die Steuersätze für die Gemeindesteuern. Sie sind gegenüber dem Vorjahre im wesentlichen unverändert geblieben. Nur bei der Grundsteuer ist eine mäßige Erhöhung eingetreten. Sie beträgt 23.255 v. H. Die Steuerforderungszettel mit der Anforderung der Nachtragsschuld werden den Steuerpflichtigen in den nächsten Tagen zugehen. Entsprechend der allgemein bei der Stadtverwaltung in steuerlicher Hinsicht geltenden Uebung wird auch diese Steuererhöhung bei fliegergeschädigten oder zerstörten, bebauten Grundstücken insoweit gestundet, als der Ertrag durch die Beschädigung gemindert ist. Wer nach Zustellung des Forderungszettels Auskunft benötigt, oder Anträge in dieser Hinsicht stellen will, kann sich an das Städt. Steueramt, Jahnstraße 20, wenden.

Die Erhöhung der Grundsteuer hat als Finanzmaßnahme nur verläufigen Charakter. Der Fehlbetrag des Haushaltsplans der Stadtverwaltung Karlsruhe kann weder hierdurch, noch durch die in Ausführung der Städt. Gebührenordnung erhobenen Verwaltungsgebühren auch nur annähernd gedeckt werden. Hierzu bedarf es anderer Maßnahmen, für die der Zeitpunkt in der Hauptsache gekommen sein wird, wenn die großen Gesichtspunkte der Finanz- und Währungspolitik, sowie des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen Land und Gemeinden festgelegt sind. Vorerst gilt es, sparsam hauszuhalten und zu versuchen, in welchem Umfange in Verbindung mit der Wiederbelebung der wirtschaftlichen Kräfte auch eine Besserung der Finanzlage unter möglichster Vermeidung weiterer Belastungen möglich ist.

Ludwig Baumann-Chor

Der 1894 gegründete, bekannte Männergesangverein Junker & Ruh, Karlsruhe, hat sich entschlossen, zur Würdigung des so verdienstvollen, badischen Komponisten Ludwig Baumann, seinen Namen in „Ludwig-Baumann-Chor", Karlsruhe, gegründet 1894, umzuändern. Der Chor hat seine Singstunden in der „Bavaria", jeweils Donnerstagabend, wieder aufgenommen.

Kleinkunst im Weinhaus Just

Seit etwa vier Monaten haben die Karlsruher wieder Gelegenheit, sich an guter Kleinkunst zu erfreuen. Das Programm im März bringt u. a. „Madeleine", eine Frau mit eigenartiger Gedächtnisbegabung; Karl Sundra, Blitzdichter und Kartenkünstler, sowie weitere gute Vorführungen.

Meldepflicht zum Bezug von Lebensmittelkarten. Alle deutschen und ausländischen Männer vom 14. bis 65. Lebensjahr, alle deutschen und ausländischen Frauen vom 15. bis 50. Lebensjahr (ohne Angehörige der Vereinten Nationen) sind nunmehr beim Arbeitsamt meldepflichtig. Wir verweisen auf die Bekanntmachung im heutigen Anzeigenteil.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Badische Umschau

Aus Ettlingen

Einbrecher und Schwarzschlächter

In der Nacht drangen unbekannte Täter auf dem Gutshof Bär in den Schweinestall und schlachteten mehrere Schweine. Mit der Beute wollten sie das Weite suchen, als die herbeigerufene Polizei eintraf. Es entwickelte sich ein Feuergefecht, bei dem vermutlich einer der Einbrecher verletzt wurde. Infolge der Dunkelheit gelang es aber den Tätern, zu entkommen. Am nächsten Morgen wurden am Tatorte und im anliegenden Waldgelände 4 Säcke von der Polizei aufgefunden, die das Fleisch der geschlachteten Schweine enthielten.

Verhängnisvoller Fund

In der vergangenen Woche erfolgte in der Schreinerwerkstatt des Sägewerks Müller u. Sohn eine heftige Explosion, bei der Schreinermeister Anton Wipfler aus Schöllbronn tödlich verunglückte. Ermittlungen ergaben, daß Wipfler außerhalb des Fabrikgeländes einen Blechkasten gefunden hatte und diesen zur näheren Untersuchung in die Werkstatt mitgenommen hatte. Dieser harmlose Blechkasten, der in Wirklichkeit vermutlich eine Riegelmine gewesen sein dürfte, die abziehende deutsche Truppen seinerzeit ausgelegt hatten, ist bei der unsachgemäßen Untersuchung durch Wipfler explodiert, wobei die Schreinerwerkstatt in Trümmer ging.

Dieser Vorfall soll eine erneute Warnung sein beim Auffinden irgendwelcher Fremdkörper im Freien. In derartigen Fällen ist unbedingt die Polizei zu verständigen, die das weitere veranlassen wird. -ut-

Forchheim. Die am 27. 1. 1946 gewählten Gemeinderäte wurden nun endlich auch bei uns am 26. 2. vom Bürgermeister in ihr Amt eingeführt. In seiner Begrüßungsansprache wies er auf eine ersprießliche Zusammenarbeit hin, die sich nach seinen Ausführungen besser gestalten soll, als die der ihm bisher zur Seite stehenden beratenden Bürger. Den neuen Gemeinderäten stehen große Aufgaben bevor. Wie uns berichtet wird, sind verschiedene Anträge der Parteien beim Gemeinderat zur Bearbeitung eingereicht worden. Wir erwähnen u. a. folgendes: Aufteilung des Geländes der früheren Seidenraupenzucht in größere Parzellen; Verpachtung derselben für landwirtschaftliche Zwecke; Versorgung der Landwirtschaft mit Saatgut und Düngemitteln; restlose Erfassung aller brachliegenden Grundstücke und Zuweisung dieser Grundstücke an Interessenten zwecks Bebauung; Durchführung des Kahlhiebes im Kastenwörth zwecks Versorgung der Bevölkerung mit Brennholz; Zuweisung von besserem Boden für die Landwirtschaft; Entfernung sämtlicher absterbenden Obstbäume im Dammfeld. — Die Gesangvereine „Eintracht" und Frohsinn" haben sich zu einem gemeinsamen Verein zusammengeschlossen. Am 3. d. M. fand die Gründungsversammlung im Gasthaus „Zum Adler" statt. Der Name des neuen Vereins heißt „Liederkranz". Als Vorstand wurde Bäckermeister Treiber gewählt. Der Dirigent des Vereins wird Karl Eschbach sein. — Die neue Sportgemeinde führte am 24. 2. im Gasthaus „Zum Schwanen" zwei sehr schöne Theaterstücke auf, die reichlichen Beifall fanden. K.

Liedolsheim. Am Sonntag fand die Bestattung des an Verwundung im Lazarett in Leonberg verstorbenen Robert Feger statt, der bei den Kämpfen bei Stuttgart verwundet, dort am 17. April starb. Ferner war Trauergottesdienst für den bei einem Fliegerangriff in einer Stadt im Südosten umgekommenen Willi Nees statt und Sonntags zuvor für den im Lazarett Regensburg am 1. April verstorbenen Willi Roth. Alles junge hoffnungsvolle Menschen im Alter von 18 und 19 Jahren. Ferner kam in der vorigen Woche die Nachricht, daß ein Familienvater von 3 Kindern, Heinrich Bremmer, in einem Gefangenenlager in Frankreich gestorben ist. —

Am letzten Freitag fand im Saale der Brauerei Fürniß eine Kunstvorführung statt. „Melaners bunte Funkrevue" hieß es hochtrabend auf den reichlich angeklebten Plakaten. Was geboten wurde, war alles andere als Kunst. Als einer der Mitwirkenden gefragt wurde, ob sie sonst nichts zu bieten hätten, sagte er: das wäre gut genug für die Bauern. Da war ein Kunstabend blinder Künstler vor etwa drei Wochen etwas anderes. Klavierstücke großer Meister wechselten mit Gedichten von Schiller, Hauff u. a., alles war befriedigt.

Staffort. Auch wir Stafforter begrüßen es aufs Herzlichste, daß wir nun wieder „unser Blättel" in nächster Nähe haben. Das Standesamtsregister weist für das vergangene Jahr 1945 folgende statistische Angaben auf: Geburten 13, Sterbefälle 29 (darunter die 16 durch Fliegerangriff ums Leben gekommenen hiesigen Einwohner, außerdem 2 weitere deutsche Soldaten, die nicht im Standesamtsregister verzeichnet sind). Trauungen: 5. — Gefallen sind in unserer Gemeinde 26 Kriegsteilnehmer; hinzu kommt noch eine Reihe Vermißter. Bisher sind etwa 75 Wehrmachtangehörige noch nicht heimgekehrt.

Für das laufende Jahr wurde für Staffort der Anbau von 48 Hektar Tabak genehmigt. Diese Menge kann aber wohl kaum völlig angebaut werden, da infolge zahlreicher zerstörter Schöpfe keine Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Seit Montag, den 25. Februar verkehrt wieder ein Postomnibus täglich einmal (außer Sonntags) zwischen Staffort, Spöck, Büchenau und Karlsruhe und zurück. Zur Teilnahme an der Fahrt ist jedermann berechtigt, nicht nur die in Karlsruhe Beschäftigten. Der Fahrpreis hat sich gegen früher fast verdoppelt. Die Abfahrt erfolgt hier in Staffort morgens 6.10 Uhr (Haltestelle ist wie früher der Platz vor der ehemaligen Wirtschaft „Zur Kanne"). Rückfahrt ab Karlsruhe (Durlacher Tor) abends 17.25 Uhr. Falls noch stärkere Nachfrage vorhanden sein sollte, können weitere Omnibusfahrten eingelegt werden.

Staffort. Der hiesige Frauenchor wurde kürzlich durch die Militärregierung genehmigt. Dirigent ist Wilhelm Stober. Es ist beabsichtigt, den früheren Männergesangverein „Germania" wieder neuerstehen zu lassen unter Einbeziehung des bisherigen Frauenchors. — Am Samstagabend veranstaltete die Turn- und Sportjugend einen „Bunten Abend" im Gemeindesaal. Gemeinderat Walter Malsch dankte Bürgermeister Andreas Maier für die Ueberlassung des Saales. Es wurde ein buntes, abwechslungsreiches Programm abgewickelt, unter Mitwirkung des hiesigen „Dreschhallen-Theaters" und unseres einheimischen Dichters Hermann Schumann. Sch.

Staffort. Bei dem schweren Fliegerangriff im letzten Frühjahr wurde die schmucke Kirche in Mitleidenschaft gezogen. Durch den Luftdruck wurde ein großer Teil der Ziegel herabgeschleudert und Fensterscheiben zerstört. Diese Schäden sind in der Hauptsache inzwischen behoben. Die Kirchenuhr ist soweit hergerichtet, daß sie die Viertelstunden schlägt. Es wäre im allgemeinen Interesse, wenn die Uhr völlig instand gesetzt würde. — Die einzige Glocke, die unserer Kirche verblieben ist, ist gesprungen. Hoffentlich bietet sich die Gelegenheit, eine brauchbare Glocke zu erhalten. Ein Neuaufbau an zerstörten Gebäuden kommt vorläufig nicht in Frage; sämtliche diesbezügliche Anträge werden abgelehnt. Es dürfen zur Zeit nur Ausbesserungen und Renovierungen vorgenommen werden.

Landesparteitag der Bad. Christl.-Sozialen Volkspartei

In Freiburg fand am vergangenen Sonntag die Landestagung der Bad. Christlich - Sozialen Volkspartei in der französisch besetzten Zone Südbadens statt. In einer grundsätzlichen Rede beschäftigte sich der vorläufige Landesvorsitzende, Ministerialrat Leo Wohleb, mit dem Programm der Partei, die sich als eine aus Katholiken und Evangelischen gegründete politische Gemeinschaft darstellt und damit dieselbe politische Aufgabe übernimmt wie die Christlich-Demokratische Union in Nordbaden und in anderen Teilen Deutschlands. Der Redner sprach sich gegen jede Art von Diktatur und für einen demokratischen Aufbau auf föderalistischer Grundlage aus. Zum 1. Vorsitzenden wurde Ministerialrat Wohleb-Freiburg gewählt, dem beigeordneten Vorstand gehören an Diez-Radolfzell, Oskar Wirth-Freiburg, Alfons von Deschwanden-Offenburg und Fritz Dorn-Freiburg. Landesschriftführer ist Franz Rohrer-Freiburg und Kassierer Stefan Zürcher-Freiburg. Am Schluß nahm die Versammlung verschiedene Entschließungen an, vor allem auf Schaffung eines Landesbeirates und Wiederherstellung des Landes Baden und einige Anträge sozialer Natur.

Theaterspielplan des Badischen Staatstheaters
vom 8. März bis 14. März 1946

Freitag, 8. 3.: „La Traviata", von Verdi; 18 Uhr. — Samstag, 9. 3.: „Fuhrmann Henschel", von Gerhart Hauptmann; 18.30 Uhr. — Sonntag, 10. 3.: Geschlossen. — Montag, 11. 3.: Geschlossen. — Dienstag, 12. 3.: „La Traviata", von Verdi; 18 Uhr. — Mittwoch, 13. 3.: „Dreimäderlhaus", n. Schubert; 18 Uhr. — Donnerstag, 14. 3.: „Fuhrmann Henschel", von Gerh. Hauptmann; 18.30 Uhr.

Kulturelles aus den Nachbarstädten

Ettlingen ernst und heiter

In den vergangenen Monaten ist das Kulturleben erfreulich in Gang gekommen. Den Freunden schöner und wertvoller Musik vermittelte kürzlich das ausgezeichnete Kaan-Quartett im stimmungsvollen Rathaussaal einige Kostbarkeiten der Kammermusik. Prof. Kaan brachte mit seine Helfern das „Dissonanzen-Quartett" in C-Dur von Mozart, das bekannte D-moll-Quartett „Der Tod und das Mädchen" von Schubert sowie das herrliche „Lerchen-Quartett" von Haydn zu Gehör. Für den überaus gelungenen und genußreichen Abend dankte den Künstlern langer und herzlicher Beifall.

Anläßlich einer Gedenkfeier zu Mozarts 190. Geburtstag las Staatsschauspieler Friedrich Prüter die beliebte Mörike-Novelle „Mozart auf der Reise nach Prag". Kammersängerin Else Blank, Kammermusiker Nico Schnarr (Flöte) sowie Gertrud Eyth am Klavier verschönten durch ihre Mitwirkung die gut besuchte Matinee.

Neben der ernsten Kunst kam auch die heitere Muse zu Wort. Nach dem Gastspiel des Badischen Staatstheaters mit dem Lustspiel „Geschäft mit Eisenhammer" und mehreren Wiederholungen der prächtigen Aufführung von Emmerich Kalmans „Czardasfürstin" fand in der Festhalle eine große bunte Variete-Schau mit viel Humor, Musik, Gesang, Tanz und Akrobatik statt. Die Direktion Ambros Adler hatte diesmal ein durchweg sehenswertes Programm zusammengestellt und erfreute die zahlreichen Gäste mit zum Teil ganz ausgezeichneten Darbietungen. Besonderen Beifalls fand Bayerini, ein wirklich komischer Musikalvirtuose, der das Publikum zu Lach- und Beifallssalven hinriß. Auch die übrigen Nummern durften sich sehen lassen.

So erfreulich dieser Rückblick auf die Theater- und Konzertspielpläne ist, eine Tatsache bereitet der Ettlinger Bevölkerung trotz aller erfreulichen Dinge nach wie vor Kummer. Das ist die Frage: „Wann öffnet das Kino endlich wieder seine Pforten?" Man kann nicht verstehen, warum das gänzlich unbeschädigte Lichtspieltheater nicht schon längst wieder zur Verfügung steht.

Kulturleben in Bad.-Baden

Es erscheint erwünscht, statt der Besprechung einzelner Sonderleistungen, deren Würdigung von Fall zu Fall vorbehalten bleibt, zunächst einen kurzen allgemeinen Ueberblick zu geben, durch eine Zusammenfassung der im Laufe einer Woche vorgesehenen Darbietungen, an Hand des Wochenprogramms der Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden. Damit dürfte nicht nur ein grundlegender Eindruck von dem hier Gewollten und Erstrebten gewonnen werden, es wird vielmehr dadurch gleichzeitig auch auf eine Reihe von Veranstaltungen hingewiesen, die bereits als feststehend und zu gewissen Tagen und Stunden regelmäßig wiederkehrend bezeichnet werden können, womit sie zu einer besonders wertvollen Bereicherung des kulturellen Lebens unserer Stadt geworden sind. Hierzu gehören in erster Linie die jeweils Sonntagnachmittags um 5 Uhr stattfindenden Konzerte des Sinfonie- und Kurorchesters, die, meist unter Leitung von Generalmusikdirektor Lessing selbst stehend und unter ständiger Mitwirkung sorgfältig ausgewählter in- und ausländischer Solisten eine Fortsetzung und Neubelebung bester alter Baden-Badener Musiktradition bedeuten und für die in Uniform und Zivil buntgemischten Zuhörer immer wieder zu einem besonderen Erlebnis werden. Die Nachfrage nach Eintrittskarten ist stets größer wie die Zahl der verfügbaren Plätze, trotz der Einbeziehung des kleinen Bühnensaales, mit welchem zusammen der große Bühnensaal mit der Empore und den Logen eine stil- und stimmungsvolle Umrahmung gerade dieser Veranstaltungen bildet.

Im Kleinen Theater, für das wir erfreulicherweise bald wieder mit einem eigenen feststehenden Ensemble werden rechnen können, fanden, in Fortsetzung mehrfacher Gastspiele auswärtiger Bühnen und Bühnenkräfte, am Sonntag und Dienstag die beiden letzten Wiederholungen der gut gelungenen Aufführungen von „Meine Schwester und ich" statt, bei denen, außer Margot Pfeiffer, auch Karlsruher Künstler mitgewirkt haben.

Am Montag hörten wir in der Reihe der Veranstaltungen des Kulturrates Baden-Baden im kleinen Bühnensaal einen Vortrag von Professor Ernst Wilhelm Eschmann: Der Mensch in der Zukunft, während am gleichen Tage im Kleinen Theater Monique de la Bruchollerie, die Solistin des letzten sonntäglichen Sinfoniekonzertes, einen eigenen Klavierabend gab. Auch die Vorträge in Baden-Baden tätiger Lehrkräfte des französischen Gymnasiums, die über Themen wie den französischen Roman der Gegenwart bei freiem Eintritt für jedermann in französischer Sprache gehalten werden, sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen.

Am Mittwoch sprach im kleinen Bühnensaal im Auftrage der Katholischen Arbeitsgemeinschaft, die ebenfalls mit eigenen Darbietungen, z. B. einem Eichendorff-Abend, hervortrat, Professor Karl Meid, Baden-Baden, über: Schöpfermacht im Kleinsten, unter Einbeziehung der neuesten Forschungsergebnisse, über den Aufbau der Materie und die Atomenergie.

Donnerstag und Freitag spielen die Compagnons de la roulotte im Kleinen Theater Molières Komödie „Georges Dandin" in französischer Sprache, während Samstag und Sonntag im großen Bühnensaal eine Darstellung Pariser Varietekräfte mit Villabella, Tenor der Pariser Oper und dem Orchester Ges Kray geboten wird.

Wie diese gedrängte Uebersicht, b der auf eine Einzelwürdigung bewu verzichtet wird, zeigt, wird gerade h in Baden-Baden von den dazu beru nen Stellen —, die Besatzungsbehö gab beispielsweise den französisch Spitzenfilm „Les enfants de Para (Paradieseskinder) für einen Tag a Aufführung für die Zivilbevölker frei —, ein geistiger „Brückenschla versucht, in einem Ort, der nach n ner Lage, seiner reichen geschichtlich Ueberlieferung und der Einstellung ner Bevölkerung hierzu besonders v bestimmt erscheint.

Der Karlsruher Polizeibericht meldet:

In der Rheinstraße stieß ein Lastwagen beim Überholen mit einer Zugmaschine infolge unvorsichtiger Fahrweise mit dieser zusammen, kam ins Schleudern und warf dabei einen Radfahrer zu Boden. Dieser erlitt Verletzungen und sein Rad wurde beschädigt.

In einem Fabrikanwesen wurden Abfälle verbrannt, unter denen sich auch eine Flakgranate befunden hatte. Diese explodierte und verletzte einen Arbeiter durch Splitter.

Festnahmen: Zwei Männer und zwei Frauen wurden festgenommen, weil sie überführt werden konnten, Ende Februar einen Einbruchsdiebstahl in der Karl-Wilhelmstraße ausgeführt zu haben.

Ein Pferdehändler wurde festgenommen, weil er dringend verdächtigt ist, zwei Personen schwere Körperverletzungen mit einem feststehenden Messer beigebracht zu haben.

Preisüberschreitung: Ein Kaufmann gelangte zur Anzeige, weil er für das Sägen von Holz den festgesetzten Preis überschritten hat.

Unzucht: Zwölf Frauen wurden von der amerikanischen Militärpolizei übergeben und festgenommen, weil sie sich bei Negersoldaten herumgetrieben ha-

ben, um der Gewerbeunzucht nach gehen.

Verkehrsüberwachung: Bei der Üb wachung des Fahrradverkehrs auf stohlene Fahrräder wurden 6 Radfah festgestellt, die keine Fahrradkart mitführten. Die Fahrräder sind sich gestellt worden, bis der Eigentum nachweis erbracht ist.

Einbruch: Bei einem nächtlichen E bruch in die Filiale einer Lebensmitt handlung im Dammerstock wurd größere Mengen Nahrungsmittel stohlen.

In einem Tabakgeschäft der Südst wurde eingebrochen und eine größ Menge Rauchwaren gestohlen.

Raubüberfall: In den Abendstund des 3. 3. verübten 3 Polen in der Um bung Durlachs einen Raubüberfall a einen Fußgänger. Sie entrissen ih einen Geldbeutel mit einem größe Geldbetrag und flüchteten dann m ihren Fahrrädern.

*

Das amerikanische Weizenmehl. D Landesernährungsamt teilt mit, d sich die Ankunft des amerikanisch Weizenmehls für die Abgabe in d 86. Zuteilungsperiode durch Verkeh störungen infolge Hochwassers v aussichtlich um 14 Tage verzögert.

Nürnberger Prozeß

Vogelstraußpolitik keine Entlastung

Fortsetzung von Seite 1

Wenn viele Deutsche in den letzten Jahren eine Vogelstraußpolitik verfolgten und Dinge, die ihnen unangenehm waren, einfach nicht sehen wollten, so kann dies nicht zur Entlastung der angeklagten Organisationen und ihrer Mittel dienen, erklärte der britische Anklagevertreter Sir David Maxwell-Fyfe in seiner Auseinandersetzung mit den Argumenten der Verteidigung.

Sir David Maxwell-Fyfe vertrat die Ansicht, jeder vernünftige Mensch in Deutschland hätte wissen müssen, daß die Naziorganisationen verbrecherisch seien. Wenn die Verteidigung behaupte, die Naziverbrechen wurden derart geheim gehalten, daß nur diejenigen, die direkt an ihnen beteiligt waren, davon wußten, so müsse sie das beweisen. Das weiter von der Verteidigung vorgebrachte Argument, viele Mitglieder seien unter Zwang oder Täuschung in die Organisationen eingetreten, beantwortete der britische Ankläger mit dem Hinweis, daß diese Tatsache von einzelnen Mitgliedern der Organisationen in späteren Prozessen zu ihrer Entlastung vorgebracht werden könne. Diese Frage hat jedoch mit dem verbrecherischen Charakter einer Organisation nichts zu tun.

Auf die Frage des Gerichts, inwiefern auch untergeordnete Mitglieder der Naziorganisationen Anteil an den Verbrechen hätten, erklärte der britische Ankläger, daß jedes Mitglied der SA und des Korps der Politischen Leiter durch ständige Besprechung des Naziprogramms in Zeitschriften und Versammlungen dieser Organisationen über die Ziele und Methoden der Naziführung orientiert worden sei.

Der Verteidiger Schachts, Dr. Dix, fragte die Anklagevertretung, ob man die Reichsregierung vom 30. Januar 1933 an schon deshalb als verbrecherische Organisation betrachte, weil das Parteiprogramm die Revision des Versailler Vertrages und den Anschluß Oesterreichs an Deutschland vorsah und das „Führerprinzip" Regierungsform war.

Dr. Servatius, der Verteidiger des Korps der politischen Leiter, stellte den Antrag, die weiblichen Mitglieder dieser Organisationen vom Verfahren auszuschließen, da sie nicht zum eigentlichen Stab der politischen Leiter gehörten, sondern nur als Referentinnen tätig waren. Dr. Servatius behauptete, daß man im Ausland über die Verbrechen in den Kz's weit besser orientiert war, als in Deutschland. 99 Prozent aller Mitglieder der Organisationen seien ihnen beigetreten in dem Glauben, einer guten Sache zu dienen. Denn, so sagte Dr. Servatius, wäre in Deutschland die Wahrheit über die Kz bekannt geworden, so hätte doch niemand an diese Ungeheuerlichkeiten glauben können.

Dr. Kubuschok, der Verteidiger der Reichsregierung, erklärte, daß die Täuschung des deutschen Volkes von der Regierung ganz bewußt durchgeführt wurde. Die Mehrzahl aller derer, die den Organisationen beitraten, seien Opfer einer Psychose gewesen. Er stellte den Antrag, die Reichsregierung nicht als Organisation anzuklagen, da sich diese nur auf einen kleinen Personenkreis beschränke und daher ein individuelles Verfahren zweckmäßiger sei.

Dr. Löffler, der Verteidiger der SA, erklärte dem Gericht, er hätte nicht zugegeben, daß die SA an den Aktionen im November 1938, gegen die Juden damals, beteiligt gewesen sei. Die meisten, ja der überwiegende Teil von ihnen, habe die Aktion mit Widerwillen und Abscheu betrachtet. Er bestritt auch, daß die SA irgend etwas mit den Vorgängen in den Konzentrationslagern zu tun hatte. Von den 4 Millionen Mitgliedern s nur tausend Mann, also nur 0,5 Prozent, d daran beteiligt gewesen. Der Verteidiger dann auf den Widerspruch zwischen der klärung Oberrichter Jacksons und einem terview mit General Lucius D. Clay hin, in der „Neuen Zeitung" vom 1. März ersch Während Oberrichter Jackson erklärt h daß keine Massenvergeltung geplant sei, s der stellvertretende Militärbefehlshaber in amerikanischen Besatzungszone, daß es v der Entscheidung des Nürnberger Tribu abhinge, ob sich die Zahl der Mitglieder den als verbrecherisch angeklagten Organi tionen auf fünfhundert- bis sechshundert send Mann erhöhen werde.

Der englische Anklagevertreter Sir Da Maxwell-Fyfe beantwortete einige F gen der Verteidigung, die in den letzten gen an ihn gerichtet wurden. So erklärte dem Verteidiger Schachts, Dr. Dix, daß Stellung Schachts zu Hitler eindeutig aus Worten von Goebbels aus dem Jahre hervorgehe, der sagte, daß Schacht einer wenigen sei, die den Standpunkt Hitlers kommen einnehmen.

Zu einem in der „Berliner Zeitung" erschienenen Artikel, der den Ve teidiger Streichers scharf angriff, e klärte Lordrichter Lawrence in d Dienstag-Sitzung:

„Die deutschen Verteidiger h ihre Pflicht, und das Gericht sie es als seine Pflicht an, sie vor D hungen und Beschimpfungen zu schützen."

Anschließend nannten die Verteidiger d Angeklagten Streicher, Funk, Schacht u Doenitz die Entlastungszeugen. Unter dies befindet sich die Ehefrau des Angeklag Streicher, die bezeugen soll, daß der Ang klagte seit Beginn des Krieges keinen po schen Einfluß hatte und keine Beziehungen den anderen Politikern des Nazistaates unt hielt.

Am Dienstag-Nachmittag fand eine geschl sene Sitzung des Gerichts statt.

Die Verteidigung Görings wi wie zu Beginn der Mittwoch-M gensitzung Lordrichter Lawrence b kanntgab, erst Freitag beginnen.

Die Zeugen, die Dr. Walter Siemer der Verteidiger des ehemaligen Oberbefeh habers der Kriegsmarine Raeder, nannte, s len aussagen, daß der Angeklagte sich d der Nazipolitik angeschlossen habe und sic bemüht gewesen sei, den Frieden zu erha ten. Siemers will weiter nachweisen, d Raeder erst am 27. September 1939 von d Versenkung des britischen Passagierdampfe „Athenia" am 3. September durch ein deu sches U-Boot erfuhr.

Die Entlastungszeugen Schirachs, die D Sauter beantragte, sollen über das Ver halten des Angeklagten als Reichsstatthalt und Gauleiter von Wien, über seinen Einfl auf die deutsche Jugenderziehung und üb seine Einstellung zur Kirchen- und Judenfrag aussagen.

Der ehemalige Reichsarbeitsminister Fra Seldte und der ehemalige Landwirtschaftsmi nister Walter Darre, die von Dr. Servat tius, dem Verteidiger des Angeklagt Sauckel als Zeugen beantragt wurden, sollen aussagen, daß Sauckel mit der Beschaffung von Arbeitskräften aus den KZ-Lagern nichts zu tun hatte.

Professor Exner, der Verteidiger Jodls, beantragte Dokumente, die d Schuld des Angeklagten an dem Ent stehen des berüchtigten „Führer erlasses" über die Ermordung von Kriegsgefangenen widerlegen soll.

(DANA

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das neue Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

Die DANA meldet:

Die Alliierte Militärregierung hat das neue deutsche Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus genehmigt. Das Gesetz sieht zum erstenmal die Beteiligung deutscher Behörden bei der Durchführung der politischen Säuberung vor.

Die Unterzeichnung des Gesetzes erfolgte in München durch die Ministerpräsidenten der drei Länder in der amerikanischen Besatzungszone.

Alle Deutschen müssen auf Grund des Gesetzes einen Fragebogen ausfüllen. Die Einteilung der Nazis erfolgt in 5 Gruppen von den hohen Nazis bis zu den Mitläufern. Die Schuldigen werden je nach ihrer Beteiligung an den Methoden der Nazis zur Bestrafung herangezogen.

Die Entscheidungen über die Art der Bestrafung erfolgen durch einen deutschen Gerichtshof.

Der stellvertretende amerikanische Militärbefehlshaber General Lucius D. Clay hat sich über die Zusammenarbeit der deutschen Behörden bei der Ausarbeitung des Gesetzes lobend ausgesprochen und sagte: „Ich habe Achtung vor den Deutschen, die ein solches Programm verbreiten."

*

1.) Nationalsozialismus und Militarismus haben in Deutschland 12 Jahre die Gewaltherrschaft ausgeübt, schwerste Verbrechen gegen das deutsche Volk und die Welt begangen, Deutschland in Not und Elend gestürzt und das Deutsche Reich zerstört. Die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist eine unerläßliche Vorbedingung für den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiederaufbau.

2.) Während der vergangenen Monate, die der Kapitulation folgten, hat die amerikanische Militärregierung die Entfernung und den Ausschluß von Nationalsozialisten und Militaristen aus der Verwaltung und anderen Stellen durchgeführt.

3.) Der Kontrollrat hat am 12. Januar 1946 für ganz Deutschland Richtlinien für diese Entfernung und den Ausschluß in der Anweisung Nr. 24 aufgestellt, die für die deutschen Regierungen und für das deutsche Volk verbindlich sind.

4.) Das Gesetz Nr. 8 der Militärregierung einschließlich seiner ersten Ausführungs-Verordnung hat die Befreiung auf das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft ausgedehnt und das Vorstellungsverfahren durch deutsche Prüfungsausschüsse eingeführt.

5.) Die amerikanische Militärregierung hat nunmehr entschieden, daß das deutsche Volk die Verantwortung für die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus auf allen Gebieten mitübernehmen kann. Der Erfüllung der damit dem deutschen Volk übertragenen Aufgabe dient dieses Gesetz, das sich im Rahmen der Anweisung Nr. 24 des Kontrollrates hält.

6.) **Zur einheitlichen und gerechten Durchführung dieser Aufgabe wird gleichzeitig für Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden das folgende Gesetz beschlossen und verkündigt:**

1. Abschnitt. Grundsätze

Artikel 1

1. Zur Befreiung unseres Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus und zur Sicherung dauernder Grundlagen eines deutschen demokratischen Staatslebens im Frieden mit der Welt werden alle, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv unterstützt oder sich durch Verstöße gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit oder durch eigensüchtige Ausnutzung der dadurch geschaffenen Zustände verantwortlich gemacht haben, von der Einflußnahme auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben ausgeschlossen und zur Wiedergutmachung verpflichtet.

2. Wer verantwortlich ist, wird zur Rechenschaft gezogen. Zugleich wird jedem Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben.

Artikel 2

1. Die Beurteilung des Einzelnen erfolgt in gerechter Abwägung der individuellen Verantwortlichkeit und der tatsächlichen Gesamthaltung, danach wird in wohlerwogener Abstufung das Maß der Sühneleistung und der Ausschaltung aus der Teilnahme am öffentlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben des Volkes bestimmt mit dem Ziel, den Einfluß nationalsozialistischer und militaristischer Haltung und Ideen auf die Dauer zu beseitigen.

2. Aeußere Merkmale wie die Zugehörigkeit zur NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder einer sonstigen Organisation sind nach diesem Gesetz für sich allein nicht entscheidend für den Grad der Verantwortlichkeit. Sie können zwar wichtige Beweise für die Gesamthaltung sein, können aber durch Gegenbeweise ganz oder teilweise entkräftet werden. Umgekehrt ist die Nichtzugehörigkeit für sich allein nicht entscheidend für den Ausschluß der Verantwortlichkeit.

Meldeverfahren

Artikel 3

1. Zur Aussonderung aller Verantwortlichen und zur Durchführung des Gesetzes wird ein Meldeverfahren eingerichtet.

2. Jeder Deutsche über 18 Jahren hat einen Meldebogen auszufüllen und einzureichen.

3. Die näheren Bestimmungen trifft der Minister für politische Befreiung.

Gruppen der Verantwortlichen

Artikel 4

Zur gerechten Beurteilung der Verantwortlichkeit und zur Heranziehung zu Sühnemaßnahmen werden folgende Gruppen gebildet:

1. Hauptschuldige.
2. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer).
3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe).
4. Mitläufer.
5. Entlastete.

Artikel 5

Hauptschuldiger ist:

1. Wer aus politischen Beweggründen Verbrechen gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus begangen hat.

2. Wer im Inlande oder in den besetzten Gebieten ausländische Zivilisten oder Kriegsgefangene völkerrechtwidrig behandelt hat.

3. Wer verantwortlich ist für Ausschreitungen, Plünderungen, Verschleppungen oder sonstige Gewalttaten, auch wenn sie bei der Bekämpfung von Widerstandsbewegungen begangen worden sind.

4. Wer sich in einer führenden Stellung der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines angeschlossenen Verbandes oder einer anderen nationalsozialistischen oder militaristischen Organisation betätigt hat.

Hauptschuldige:

5. Wer sich in der Regierung des Reiches, eines Landes oder in der Verwaltung und der früher besetzten Gebiete in einer führenden Stellung betätigte, wie sie nur von führenden Nationalsozialisten oder Förderern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bekleidet werden konnte.

6. Wer sonst der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische, wirtschaftliche oder propagandistische Unterstützung gewährt hat, oder wer aus einer Verbindung mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft für sich oder andere sehr erheblichen Nutzen gezogen hat.

7. Wer in der Gestapo, dem SD, der SS, Geheimen Feld- oder Grenzpolizei für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft aktiv tätig war.

8. Wer sich in einem Konzentrationslager oder Arbeitslager oder in einer Haft-, Heil- oder Pflegeanstalt an Tötungen, Folterungen oder sonstigen Grausamkeiten in irgend einer Form beteiligt hat.

9. Wer aus Eigennutz oder Gewinnsucht aktiv mit der Gestapo, SS, SD oder ähnlichen Organisationen zusammengearbeitet hat, indem er Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft denunzierte oder sonst zu ihrer Verfolgung beitrug.

Artikel 6

Bis zur Widerlegung gilt als Hauptschuldiger, wer in Klasse I der dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführt ist.

Aktivisten

Artikel 7

I. Aktivist ist:

1. Wer durch seine Stellung oder Tätigkeit die Gewaltherrschaft der NSDAP wesentlich gefördert hat.

2. Wer seine Stellung, seinen Einfluß oder seine Beziehungen unter Zwang und Drohung zu Gewalttätigkeiten, zu Unterdrückung oder sonst zu ungerechten Maßnahmen ausgenutzt hat.

3. Wer sich als überzeugter Anhänger der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, insbesondere ihrer Rassenlehre erwiesen hat.

II. Aktivist, insbesondere, soweit er nicht Hauptschuldiger ist:

1. Wer durch Wort oder Tat, insbesondere öffentlich durch Reden oder Schriften oder durch freiwillige Zuwendung aus eigenen oder fremden Vermögen oder durch Einsetzen seines persönlichen Ansehens oder seiner Machtstellung im politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Leben wesentlich zur Begründung, Stärkung oder Erhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen hat.

2. Wer durch nationalsozialistische Lehre oder Erziehung die Jugend an Geist und Seele vergiftet hat.

3. Wer zur Stärkung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unter Mißachtung anerkannter sittlicher Grundsätze das Familien- oder Eheleben untergraben hat.

4. Wer im Dienste des Nationalsozialismus in die Rechtspflege eingegriffen oder sein Amt als Richter oder Staatsanwalt politisch mißbraucht hat.

5. Wer im Dienste des Nationalsozialismus hetzerisch oder gewalttätig gegen Kirchen, Religionsgemeinschaften oder weltanschauliche Vereinigungen aufgetreten ist.

6. Wer im Dienste des Nationalsozialismus Werte der Kunst oder Wissenschaft, beschädigt, verhöhnt oder zerstört hat.

7. Wer sich führend oder aktiv bei der Zerschlagung der Gewerkschaften, der Unterdrückung der Arbeiterschaft oder der Vergeudung des Gewerkschaftsvermögens beteiligt hat.

8. Wer als Provokateur, Spitzel oder Denunziant die Einleitung eines Verfahrens zum Schaden eines anderen wegen seiner Rasse, Religion oder seiner sittlichen Gegnerschaft, seiner politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder wegen Zuwiderhandlungen gegen nationalsozialistische Vorschriften herbeigeführt oder herbeizuführen versucht hat.

9. Wer seine Machtstellung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zur Begehung von Straftaten, insbesondere Erpressungen, Unterschlagungen, oder Betrügereien ausgenutzt hat.

10. Wer durch Wort oder Tat eine gehässige Haltung gegenüber Gegnern der NSDAP im In- oder Ausland, gegen Kriegsgefangene, die Bevölkerung der ehemals besetzten Gebiete, gegen ausländische Zivilarbeiter, Häftlinge oder ähnliche Personen eingenommen hat.

11. Wer die Freistellung vom Wehrdienst (UK-Stellung) oder vom Frontdienst wegen nationalsozialistischer Haltung begünstigt oder die Einziehung zum Wehrdienst oder Versetzung zum Frontdienst wegen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus herbeigeführt oder dies versucht hat.

III. Aktivist ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Wirken für den Nationalsozialismus oder Militarismus den Frieden des deutschen Volkes oder der Welt gefährdet.

Militaristen

Artikel 8

I. Militarist ist:

1. Wer das Leben des deutschen Volkes auf eine Politik der militärischen Gewalt auszurichten suchte.

2. Wer für die Beherrschung fremder Völker, ihre Ausnuntzung und Verschleppung eingetreten oder verantwortlich ist.

3. Wer die Aufrüstung zu diesen Zwecken förderte.

II. Militarist ist insbesondere soweit er nicht Hauptschuldiger ist:

1. Wer durch Wort oder Schrift militaristische Lehren oder Programme aufstellte oder verbreitete oder außerhalb der Wehrmacht in einer Organisation aktiv tätig war, die der Förderung militaristischer Ideen diente.

2. Wer vor 1935 die planmäßige Ausbildung der Jugend für den Krieg organisierte oder an dieser Organisation teilnahm.

3. Wer als Inhaber einer Kommandogewalt verantwortlich dafür ist, daß nach dem Einmarsch in Deutschland Stadt und Land sinnlos verwüstet wurden.

4. Wer ohne Rücksicht auf seinen Rang als Angehöriger der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes, der Organisation Todt (OT) oder der Transportgruppe Speer seine Dienstgewalt zur Erlangung besonderer persönlicher Vorteile oder zu rohen Quälereien seiner Untergebenen mißbrauchte.

Nutznießer

Artikel 9

I. Nutznießer ist: Wer aus der Gewaltherrschaft der NSDAP, aus der Aufrüstung oder aus dem Kriege durch seine politische Stellung oder seine politischen Beziehungen für sich oder andere persönliche oder wirtschaftliche Vorteile in eigensüchtiger Weise herausgeschlagen hat.

II. Nutznießer ist insbesondere, soweit er nicht Hauptschuldiger ist:

1. Wer nur auf Grund seiner Zugehörigkeit zur NSDAP in ein Amt oder eine Stellung berufen oder bevorzugt befördert wurde.

2. Wer erhebliche Zuwendungen von der NSDAP, ihren Gliederungen oder angeschlossenen Verbänden erhielt.

3. Wer auf Kosten der politisch, religiös oder rassisch Verfolgten unmittelbar oder mittelbar, insbesondere im Zusammenhang mit Enteignungen, Zwangsverkäufen und dergleichen übermäßige Vorteile für sich oder andere erlangte oder erstrebte.

4. Wer bei der Aufrüstung oder bei Kriegsgeschäften Gewinne erzielte, die in einem auffallenden Mißverhältnis zu seinen Leistungen standen.

5. Wer sich im Zusammenhang mit der Verwaltung ehemals besetzter Gebiete unbillig bereicherte.

6. Wer als Anhänger des Nationalsozialismus durch Ausnützung persönlicher oder politischer Beziehungen oder durch Eintritt in die NSDAP es erreichte, sich dem Wehrdienst oder dem Frontdienst zu entziehen.

Artikel 10

Bis zur Widerlegung gilt als Belasteter (Aktivist, Militarist, Nutznießer), wer in Klasse II der dem Gesetz beigefügten Liste aufgeführt ist.

Sühnemaßnahmen

Artikel 14

Nach dem Maß der Verantwortung sind zur Ausschaltung des Nationalsozialismus und des Militarismus aus dem Leben unseres Volkes und zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens folgende Sühnemaßnahmen in gerechter Auswahl und Abstufung zu verhängen.

Artikel 15

Gegen Hauptschuldige sind folgende Sühnemaßnahmen zu verhängen:

1. Sie werden auf die Dauer von mindestens 2 und höchstens 10 Jahre in ein Arbeitslager eingewiesen, um Wiedergutmachungs- und Aufbauarbeiten zu verrichten. Politische Haft nach dem 8. Mai 1945 kann angerechnet werden. Körperlich Behinderte sind entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu Sonderarbeit heranzuziehen.

2. Ihr Vermögen ist als Beitrag zur Wiedergutmachung einzuziehen. Es ist nur der Betrag zu belassen, der unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse und der Erwerbsfähigkeit zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderlich ist. Sie unterliegen laufenden Sonderabgaben zu einem Wiedergutmachungsfonds, soweit sie Einkommen beziehen.

3. Sie sind dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden.

4. Sie verlieren ihre Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente.

5. Sie verlieren das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören.

6. Sie dürfen Mitglieder weder einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein.

7. Es wird ihnen auf die Dauer von mindestens 10 Jahren untersagt:

a) in einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben.

b) In nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu werden.

c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.

8. Sie unterliegen Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen und können zu gemeinnützigen Arbeiten herangezogen werden.

9 Sie verlieren alle ihnen erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen sowie das Recht, einen Kraftwagen zu halten.

Belastete

Artikel 16

Sühnemaßnahmen gegen Belastete:

1. Sie können auf die Dauer bis zu 5 Jahren in ein Arbeitslager eingewiesen werden, um Wiedergutmachungs- und Aufbau-Arbeiten zu verrichten. Politische Haft nach dem 8. Mai 1945 kann angerechnet werden.

2. Sie sind zu Sonderarbeiten für die Allgemeinheit heranzuziehen, sofern sie nicht in ein Arbeitslager eingewiesen werden.

3. Ihr Vermögen ist als Beitrag zur Wiedergutmachung ganz oder teilweise einzuziehen. Bei vollständiger Einziehung ist gemäß Artikel 15 Nr 2, Absatz 2 zu verfahren. Bei teilweiser Einziehung des Vermögens sind insbesondere die Sachwerte einzuziehen. Es sind ihnen die notwendigsten Gebrauchsgegenstände zu belassen.

4. Sie sind dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden.

5. Sie verlieren ihre Rechtsansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente.

6. Sie verlieren das Wahlrecht, die Wählbarkeit und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören.

7. Sie dürfen weder Mitglied einer Gewerkschaft noch einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung sein.

8. Es ist ihnen auf die Dauer von mindestens 5 Jahren untersagt:

a) In einem freien Beruf oder selbständig in einem Unternehmen oder gewerblichen Betrieb jeglicher Art tätig zu sein, sich daran zu beteiligen oder die Aufsicht oder Kontrolle hierüber auszuüben.

b) In nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein.

c) als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.

9. Sie unterliegen Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen.

10. Sie verlieren alle ihnen erteilten Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen sowie das Recht, einen Kraftwagen zu halten.

Artikel 17

Sühnemaßnahmen gegen Minderbelastete:

I. Es ist ihnen während der Dauer der Bewährungsfrist untersagt:

a) Ein Unternehmen als Inhaber, Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer zu leiten oder ein Unternehmen zu beaufsichtigen oder zu kontrollieren. Ein Unternehmen oder eine Beteiligung daran ganz oder teilweise zu erwerben.

b) In nicht selbständiger Stellung anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt zu sein.

c) Als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein.

II. Ist der Minderbelastete zur Zeit der Einreihung in die Bewährungsgruppe an einem Unternehmen als Inhaber oder Gesellschafter beteiligt, so wird seine Beteiligung an dem Unternehmen für die Dauer der Bewährung gesperrt und ein Treuhänder bestellt. Die Spruchkammer bestimmt, welcher Teil des von dem Treuhänder erzielten Geschäftseinkommens an den Minderbelasteten auszuzahlen ist. Die endgültige Verfügung über das gesperrte Vermögen wird in dem Zeitpunkt der endgültigen Einreihung des Minderbelasteten getroffen.

III. Als Unternehmen im Sinne des Absatzes I a und II dieses Artikels gelten nicht Kleinbetriebe, insbesondere Handwerksbetriebe, Einzelhandelsgeschäfte, Bauernhöfe und dergleichen mit weniger als 10 Arbeitnehmer.

IV. Vermögenswerte, deren Erwerb auf Ausnutzung von politischen Beziehungen oder besonderen nationalsozialistischen Maßnahmen wie Arisierung und Aufrüstung beruhten, sind einzuziehen.

V. Einmalige oder laufende Sonderbeiträge zu einem Wiedergutmachungsfonds sind anzuordnen.

VI. Für die Dauer der Bewährung können zusätzlich einzelne der in Art. 16 bezeichneten Sühnemaßnahmen in gerechter Auswahl und Milderung verhängt werden, insbesondere:

a) Beschränkungen in der Ausübung eines freien Berufes und Verbot der Ausbildung von Lehrlingen.

b) Bei Beamten: Kürzung des Ruhegehaltes, Versetzung in den Ruhestand oder in ein Amt mit geringerem Rang oder an eine andere Dienststelle unter Kürzung der Bezüge, Rückgängigmachung einer Beförderung, Ueberführung aus dem Beamtenverhältnis in ein Angestelltenverhältnis.

c) In der Wirtschaft einschließlich Land- und Forstwirtschaft. Verbot der Fortführung eines Unternehmens, Verpflichtung zur Veräußerung einer Beteiligung, Erhöhung der Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher oder sonstiger Erzeugnisse und Auferlegung besonderer Dienstleistungen.

VII. Einweisung in ein Arbeitslager und vollständige Einziehung des Vermögens dürfen nicht angeordnet werden.

Mitläufer

Artikel 18

Sühnemaßnahmen gegen Mitläufer:

1. Gegen Mitläufer sind einmalige oder laufende Beiträge zu einem Wiedergutmachungsfonds anzuordnen. Hierbei sind die Dauer der Mitgliedschaft, die Höhe der Beiträge und sonstigen Zuwendungen, sowie die Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse und ähnliche Umstände zu berücksichtigen.

2. Bei Beamten kann zusätzlich Versetzung in den Ruhestand oder ein Amt mit geringerem Rang oder an eine andere Dienststelle, gegebenenfalls unter Kürzung der Bezüge oder Rückgängigmachung einer während der Zugehörigkeit zur NSDAP eingeleiteten Beförderung angeordnet werden. Bei Personen der Wirtschaft einschließlich Land- und Forstwirtschaft können entsprechende Maßnahmen angeordnet werden.

Mildernde Umstände

Artikel 19

Soweit die Sühnemaßnahmen nach Ermessen festgesetzt werden können, kommen als mildernde Umstände insbesondere in Betracht:

1. Jugend oder Unreife.

2. Schwere Körperversehrtheit infolge von Kriegseinwirkung.

3. Schwere Dauerbelastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch Invalidität von Angehörigen, insbesondere auf Grund von Kriegseinwirkung.

Artikel 20

1. Gegen Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind, können Sühnemaßnahmen nach diesem Gesetz nur angeordnet werden, wenn sie Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete sind.

2. Gegen diese Personen können, sofern sie nicht Hauptschuldige sind, nach Maßgabe besonderer Ausführungsbestimmungen die Sühnemaßnahmen gemildert werden.

Artikel 21

Wird auf die Einziehung von Vermögenswerten erkannt, so sind alle Verfügungen und sonstigen Rechtsgeschäfte nichtig, die in der Absicht vorgenommen worden sind oder werden, die Heranziehung des Vermögens zur Wiedergutmachung zu vereiteln oder zu erschweren.

Artikel 22

1. Strafbare Handlungen von Nationalsozialisten und Militaristen können unabhängig von diesem Gesetz strafrechtlich verfolgt werden. Dies gilt insbesondere von Kriegsverbrechen und sonstigen Straftaten, die unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ungesühnt geblieben sind.

2. Strafgerichtliche Verfolgung steht einem Verfahren wegen der gleichen Tat nach diesem Gesetz nicht entgegen. Jedoch können bei der Auferlegung von Sühnemaßnahmen nach diesem Gesetz Strafen, die wegen der gleichen Handlung in einem Strafverfahren verhängt worden sind, berücksichtigt werden.

Artikel 23

Der Ministerpräsident ernennt einen Minister für die politische Befreiung, der die Aufgabe hat, dieses Gesetz durchzuführen. Er muß seit langem Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und des Militarismus sein, für die Demokratie eintreten und sich zu den Grundsätzen dieses Gesetzes bekennen.

Die Kammern

Artikel 24

1. Die Entscheidung über die Einreihung in die Gruppen Verantwortlicher und die Festsetzung der Sühne erfolgt durch Kammern.

2 Für den 1. Rechtszug werden in den Stadt- und Landkreisen Spruchkammern gebildet.

3. Für den 2. Rechtszug werden Berufungskammern gebildet.

4. Für jede Kammer wird ein öffentlicher Kläger bestellt.

Artikel 25

1. Die Kammern bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern.

2. Die Mitglieder der Kammern müssen mindestens 30 Jahre alt sein.

3. Der Vorsitzende der Spruchkammer sowie der der Berufungskammer muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

4. Die Mitglieder der Spruchkammern sollen mit den örtlichen Verhältnissen ihres Spruchbereiches vertraut sein. Unter den Beisitzern soll möglichst die Berufsgruppe des Betroffenen oder eine verwandte Gruppe vertreten sein. Diese Beisitzer dürfen jedoch nicht die Mehrheit bilden und nicht geschäftliche Konkurrenten des Betroffenen sein.

Artikel 26

1. Die Vorsitzenden, ihre Vertreter, die Beisitzer der Kammern (Spruch- und Berufungskammern) und die öffentlichen Kläger werden durch den Minister für politische Befreiung bestellt. Die Ernennung der Vorsitzenden und ihrer Vertreter erfolgt nach Beratung mit dem Justizminister.

2. Für die Bestellung der Beisitzer sind Vorschläge der im Landesmaßstab zugelassenen demokratischen Parteien einzuholen. Eine einseitige politische Zusammensetzung der Kammern ist zu vermeiden.

3. Die Heranziehung der Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen erfolgt in einer vorher festgesetzten Reihenfolge durch den Vorsitzenden.

Artikel 27

1. Die Mitglieder der Kammern sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

2. Sie leisten in öffentlicher Sitzung einen Eid dahin, daß sie niemanden zuliebe und niemanden zuleide nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch und unbefangen Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werden. Die Zufügung einer religiösen Beteuerungsformel ist zulässig.

3. Die Dienstaufsicht über die Kammern übt der Minister für politische Befreiung aus.

Artikel 28

Alle Personen, die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt werden, müssen als Gegner des Nationalsozialismus und Mili-

terismus bekannt sein. Sie müssen persönlich unbescholten und gerechtdenkend sein.

Örtliche Zuständigkeit

Artikel 29

Die örtliche Zuständigkeit der Kammer wird begründet durch:

a) den gegenwärtigen oder letzten Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Betroffenen;
b) den Ort, an dem der Betroffene auf behördliche Anordnung verwahrt wird;
c) den Ort, an dem der Betroffene sich zu irgend einem Zeitpunkt betätigt hat;
d) den Ort, an dem sich das Vermögen des Betroffenen befindet.

Bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit entscheidet der Minister für politische Befreiung.

Artikel 30

Ist die an sich zuständige Kammer in einem Einzelfall an der Ausübung des Richteramtes rechtlich oder tatsächlich verhindert, so überträgt der Minister für politische Befreiung die Untersuchung und Entscheidung des Falles der gleichstehenden Kammer eines anderen Bezirks.

Sachliche Zuständigkeit

Artikel 31

1. Die Kammern sind zur Entscheidung aller Fälle nach diesem Gesetz berechtigt, und verpflichtet ohne Bindung an vorhergegangene Entscheidungen anderer Stellen.

2. Neben dem Verfahren vor den Kammern finden andere Verfahren zur politischen Befreiung nicht mehr statt.

Antragsberechtigte

Artikel 32

I. Antragsberechtigt:

1. Der Minister für politische Befreiung und seine Beauftragten.
2. Der öffentliche Kläger.
3. Der Bürgermeister der gegenwärtigen und der früheren Wohngemeinde.
4. Bei Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltung die oberste im Lande befindliche Dienstbehörde.
5. Der Verletzte, sofern er durch den Betroffenen im Einzelfall unmittelbar geschädigt ist.
6. Die Gewerkschaften, die Berufs- und Standesvertretungen und die im Landesmaßstab zugelassenen politischen Parteien, sowie jede andere zugelassene Organisation.
7. Der Betroffene selbst oder sein gesetzlicher Vertreter.

II. Der Antrag muß die Person des Betroffenen bezeichnen und kurz begründet sein. Er kann bei jeder Kammer eingereicht werden.

Artikel 33

1. Der öffentliche Kläger hat alle Verantwortlichen (Art. 4) zu ermitteln. Er erhält und prüft alle Meldebogen (Art. 3), die Anträge (Art. 32), Anzeigen und sonstigen Hinweise auf Verantwortliche und leitet die Ermittlungen von Amtswegen ein. Er führt die Untersuchung durch, erhebt die Klage und vertritt sie vor der Kammer. Die Klage muß enthalten:

a) Die Gruppe der Verantwortlichen, in die der Betroffene eingereiht werden soll.
b) Die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe.
c) Die wesentlichen Beweismittel.
d) Den Antrag, ob die Entscheidung im schriftlichen Verfahren oder auf Grund mündlicher Verhandlungen erfolgen soll.

2. Soweit in der dem Gesetz angefügten Liste oder in Anweisungen des Ministers für politische Befreiung Personengruppen oder Einzelpersonen als besonders prüfungsbedürftig bezeichnet werden, ist die Untersuchung mit besonderer Sorgfalt zu führen.

3. Gehört der Betroffene in die Klasse I der angefügten Liste, so ist die Untersuchung vordringlich durchzuführen und die Klage mit dem Antrag zu erheben, ihn in die Gruppe der Hauptschuldigen einzureihen. In diesem Falle muß eine mündliche Verhandlung stattfinden.

4. Gehört der Betroffene in die Klasse II der angefügten Liste, so hat der Kläger in der Klage den Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Hauptschuldigen oder der Belasteten, oder wenn dies nach dem Ergebnis seiner Untersuchung ihm gerechtfertigt erscheint, in die Bewährungsgruppe zu stellen. Auch in diesem Falle muß eine mündliche Verhandlung stattfinden, wenn der öffentliche Kläger, der Antragsteller oder der Betroffene es beantragt.

5. Gehört der Betroffene in keine der in der Liste aufgeführten Personengruppen, so hat der öffentliche Kläger je nach dem Ergebnis der Untersuchung Antrag auf Einreihung in die Gruppen der Verantwortlichen zu stellen. Gehört der Betroffene in die Gruppen der Hauptschuldigen oder Belasteten, so hat der öffentliche Kläger nach Absatz 3 und 4 zu verfahren. Gehört der Betroffene in die Gruppe der Minderbelasteten oder in die Gruppe der Mitläufer, so beantragt der öffentliche Kläger Entscheidung im schriftlichen Verfahren. Erscheint der Betroffene entlastet oder überhaupt nicht belastet, so stellt der öffentliche Kläger das Verfahren ein.

6. Die Klage, ein Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren und ein Einstellungsbeschluß sind dem Betroffenen und dem Antragsteller zuzustellen.

7. Falls der öffentliche Kläger Entscheidung im schriftlichen Verfahren beantragt oder das Verfahren einstellt, kann der Antragsteller binnen 2 Wochen die Entscheidung der Kammer anrufen.

Beweislast

Artikel 34

I. Gehört der Betroffene in die Klasse I oder II der dem Gesetz angefügten Liste, so hat er in klarer und überzeugender Weise darzutun, daß er in eine für ihn günstigere Gruppe fällt. Er hat seine Beweise unverzüglich der Kammer vorzulegen. Gehört der Betroffene in die Klasse I, so sind an die von ihm vorgebrachten Einwendungen besonders strenge Anforderungen zu stellen.

II. Wer behauptet, Mitläufer oder Entlasteter zu sein, hat das im Zweifelsfall zu beweisen.

Verfahren vor der Kammer

Artikel 35

1. Die Kammern regeln das Verfahren nach freiem Ermessen oder Versicherungen an Eides Statt. Sie haben von Amtswegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist.

2. Sie können Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen oder Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen, ferner das persönliche Erscheinen des Betroffenen, eines Zeugen oder Sachverständigen durch Vorführungsbefehl oder Ordnungsstrafen erzwingen.

3. Die Verhandlungstermine sind in geeigneter Weise vorher bekanntzumachen.

4. Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Er kann sich eines Rechtsanwaltes oder eines sonst zugelassenen Rechtsbeistandes bedienen.

5. Bei unentschuldigtem Ausbleiben oder Unerreichbarkeit der Betroffenen kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

Artikel 36

Gegen einen Abwesenden, dessen Aufenthalt unbekannt ist oder der sich außerhalb des Landes aufhält oder dessen Gestellung vor die zuständige Kammer nicht ausführbar erscheint, findet eine Verhandlung nur auf Antrag des öffentlichen Klägers statt. Der Abwesende ist zu der Verhandlung in geeigneter Weise öffentlich zu laden. Es ist ihm ein Vertreter zu bestellen.

Artikel 37

Ist der Betroffene tot, so kann auf Anordnung des Ministers für politische Befreiung ein Verfahren zu ganzen oder teilweisen Einziehung des im Lande gelegenen Nachlasses ohne Rücksicht auf gesetzliche Erbfolge oder letztwillige Verfügungen durchgeführt werden. Das Verfahren soll nur angeordnet werden, wenn der Betroffene als Hauptschuldiger oder Belasteter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Artikel 38

1. Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet die Kammer nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung, ohne an Anträge gebunden zu sein.

2. Die Kammer entscheidet mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung.

Bei der Entscheidung über die Zuweisung des Betroffenen in die Gruppen Verantwortlicher berücksichtigt die Kammer insbesondere:

I. Zu Ungunsten des Betroffenen:

1. Eifriges persönliches Eintreten für nationalsozialistische Ideen und Maßnahmen.
2. Ausnutzung eines Vorgesetztenverhältnisses zu politischen Zwecken, u. a. Druck auf Abhängige zum Eintritt in die NSDAP oder ihrer Gliederungen.
3. Anwendung von politischem Druck zur Erreichung privater Ziele.

Wiederhole:

4. Körperliche Mißhandlung oder Bedrohung von politischen Gegnern.
5. Unsoziales oder rohes Verhalten gegenüber politischen Gegnern, wirtschaftlich Schwächeren, insbesondere Abhängigen (z. B. gegenüber ausländischen Arbeitern) oder gegenüber rassischen oder religiösen Minderheiten.
6. Bedrohung von Beamten zur Erzwingung oder Unterlassung von Mißhandlungen.

Artikel 39

II. Zu Gunsten des Betroffenen:

1.) Austritt aus der NSDAP und ihren Gliederungen vor dem 30. Januar 1933 oder später durch persönliche Erklärung unter Verhältnissen, in denen Mut dazu gehörte und Ausschluß aus der NSDAP und ihren Gliederungen, wenn dieser wegen Widerstandes gegen Parteiforderungen und nicht wegen ehrenrührigen Verhaltens erfolgte. Späterer Wiedereintritt hebt die Wirkung einer solchen Austrittserklärung oder eines Ausschlusses auf.

2.) Nachweisbare Zusammenarbeit mit einer Widerstandsbewegung oder mit anderen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft gerichteten Bewegungen, wenn dieser Widerstand auf antinationalsozialistischer und antimilitaristischen Beweggründen beruhte.

3.) Nachweisbare regelmäßige öffentliche Teilnahme an den Veranstaltungen einer anerkannten Religionsgesellschaft, sofern klar erwiesen ist, daß diese Teilnahme eine Ablehnung des Nationalsozialismus bedeutete.

4.) Nachweisbare wiederholte Förderung und Unterstützung von Opfern und Gegnern des Nationalsozialismus, sofern sie auf antinationalsozialistischen Beweggründen beruhte.

5.) Nachweisbare politische Verfolgung oder Unterdrückung durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wegen antinationalsozialistischer Tätigkeit oder Haltung trotz Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen.

III. Zwangsweise angeordnete Tätigkeit im Gesundheitswesen wird, auch wenn sie mit einem Rang verbunden war, nicht als Belastung zugerechnet.

Artikel 40

1.) Die Kammern und bei Dringlichkeit der Vorsitzende können in jeder Lage des Verfahrens einstweilige Anordnungen treffen.

2.) Sie können insbesondere die Festnahme und Festhaltung des Betroffenen verfügen, seine Weiterbeschäftigung verbieten und die Sperre seines Vermögens anordnen.

Artikel 41

Der Spruch der Kammer stellt fest, ob der Betroffene Hauptschuldiger, Belasteter, Minderbelasteter, (Bewährungsgruppe), Mitläufer oder Entlasteter ist und ordnet die gebotenen Sühnemaßnahmen an.

Artikel 42

1.) Bei der Zuweisung zur Gruppe der Minderbelasteten setzt die Kammer die Dauer der Bewährungsfrist fest. Zugleich werden die während der Dauer der Bewährungsfrist in Kraft tretenden Sühnemaßnahmen angeordnet.

2.) Nach Ablauf der Bewährungsfrist hat der öffentliche Kläger auf Grund des Ergebnisses seiner Erhebungen Antrag zu stellen, welcher Gruppe Verantwortlicher der Betroffene zuzuweisen ist. Die Kammer hat mit der Entscheidung hierüber zugleich endgültig über die Sühnemaßnahmen zu bestimmen. Bewährt sich der Betroffene nicht, so ist schon vor Ablauf der Bewährungsfrist auf Antrag des öffentlichen Klägers der Betroffene in einem erneuten Verfahren der Gruppe der Belasteten zuzuweisen, zugleich sind die Sühnemaßnahmen festzusetzen.

Artikel 43

Erfolgt die Entscheidung im schriftlichen Verfahren, so ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu seiner Verteidigung und zur Vorlage seiner Beweismittel zu geben.

Artikel 44

Der Spruch der Kammer ist schriftlich niederzulegen, unter Hervorhebung der zu Gunsten des Betroffenen sprechenden Umstände kurz zu begründen und von den Mitgliedern der Kammer zu unterzeichnen.

Artikel 45

Eine Ausfertigung des Spruches mit Begründung ist zuzustellen:

1. Dem öffentlichen Kläger,
2. dem Antragsteller,
3. dem Betroffenen und seinem gesetzlichen Vertreter.

Berufung

Artikel 46

Gegen den Spruch der Kammer können die in Art. 45 Genannten Berufung an die Berufungskammer einlegen. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Spruches bei der Spruch- oder Berufungskammer eingelegt und schriftlich begründet werden.

Artikel 47

1.) Die Berufung kann sich sowohl gegen die Einreichung in eine Gruppe als auch gegen die Festsetzung von Sühnemaßnahmen richten, soweit sie im Ermessen der Kammern liegen.

2.) Sie kann nur darauf gestützt werden, daß der festgestellte Tatbestand die Entscheidung der Spruchkammer nicht rechtfertigt oder daß willkürlich oder parteiisch verfahren wurde. Die Berufungskammer kann offensichtlich unbegründete Berufungen verwerfen, sie kann, wenn es ihr nach ihrem Ermessen zur gerechten Entscheidung des Falles erforderlich erscheint, eine neue Beweisaufnahme selbst vornehmen, dies gilt insbesondere, wenn wesentliche Tatsachen oder Beweismittel nicht früher geltend gemacht werden konnten.

3.) Die Entscheidung kann lauten auf Bestätigung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung oder Zurückverweisung an die gleiche oder eine andere Spruchkammer zur neuerlichen Verhandlung.

4.) Für das Verfahren vor den Berufungskammern gelten im übrigen die Vorschriften über das Verfahren vor den Spruchkammern entsprechend.

Wiederaufnahme

Artikel 48

1.) Auf Grund neuer wesentlicher Tatsachen oder Beweismittel kann das Verfahren auf Antrag wieder aufgenommen werden.

2.) Ueber die Zulässigkeit der Wiederaufnahme entscheidet die Spruchkammer ohne mündliche Verhandlung. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung zulässig.

Ausschluß von Rechtsmitteln

Artikel 49

Andere Rechtsmittel als die Berufung sind nicht zugelassen. Insbesondere sind Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen nicht statthaft.

Vollstreckung

Artikel 50

Für die Vollstreckung der angeordneten Maßnahmen erläßt der Minister für politische Befreiung die erforderliche Ausführungsvorschriften.

Gruppenregister

Artikel 51

1.) Nach rechtskräftiger Entscheidung durch die Kammern werden die Einreihung des Betroffenen und die von ihm verwirkten Sühnemaßnahmen in seinen Personalausweis und in ein hierfür angelegtes Register eingetragen.

2.) Das Register steht jedermann zur Einsicht offen.

Ueberprüfung

Artikel 52

1.) Der Minister für politische Befreiung kann sich jede Entscheidung zur Nachprüfung vorlegen lassen.

2.) Hält der öffentliche Kläger eine rechtskräftige Entscheidung der Kammer für offensichtlich verfehlt oder im Widerspruch mit den Zielen dieses Gesetzes stehend, so hat er sie dem Minister für politische Befreiung zur Nachprüfung vorzulegen.

3.) Der Minister kann die Entscheidung aufheben, die erneute Durchführung des Verfahrens anordnen und hierbei den Fall an eine andere Spruchkammer verweisen.

Artikel 53

Wenn der Betroffene während einer wesentlichen Zeitspanne nach rechtskräftiger Entscheidung durch sein Gesamtverhalten bewiesen hat, daß er sich vom Nationalsozialismus völlig abgewandt hat und geeignet und bereit ist, nunmehr an dem Wiederaufbau Deutschlands auf einer friedlichen und demokratischen Grundlage mitzuarbeiten, so kann der öffentliche Kläger nach gründlicher Ueberprüfung des Falles dem Minister für politische Befreiung vorschlagen, die gegen den Betroffenen ergangenen Entscheidungen zu mildern oder aufzuheben.

Der Minister trifft seine Entscheidung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele dieses Gesetzes.

Gnadenrecht

Artikel 54

Das Gnadenrecht wird auf Vorschlag des Ministers für politische Befreiung durch den Ministerpräsidenten ausgeübt.

Rechtshilfe

Artikel 55

Der öffentliche Kläger und die Kammern dürfen außerhalb ihres Amtsbereiches ohne Zustimmung der örtlichen zuständigen Behörden Amtshandlungen vornehmen.

Artikel 56

1.) Alle Behörden des Staates, der Gemeinde und der Polizei-Verwaltung, sowie die Selbst- und Sonderverwaltungen haben den mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Stellen Rechtshilfe zu leisten. Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden. Kosten und Auslagen der Rechtshilfe werden den ersuchten Behörden nicht erstattet.

2) Stempel, Gebühren und öffentliche Abgaben, die nach den Gesetzen des Landes in Verbindung mit Rechtshilfeersuchen zur Erhebung gelangten, bleiben außer Ansatz.

3.) Diese Bestimmungen gelten auch, wenn das Rechtshilfeersuchen auf Grund dieses Gesetzes von der Behörde eines anderen deutschen Landes gestellt wird.

Gebühren

Artikel 57

Das Verfahren auf Grund dieses Gesetzes ist gebührenpflichtig.

III. Abschnitt

Gesetzliches Tätigkeits- u. Beschäftigungsverbot

Artikel 58

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen Personen, die in Klasse I oder II der dem Gesetz angefügten Liste aufgeführt sind oder die sonst Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausgenommen HJ und BDM) waren, in der öffentlichen Verwaltung, in Privatunternehmungen, in gemeinnützigen Unternehmen und Wohlfahrtseinrichtungen sowie in freien Berufen nicht anders als in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden oder tätig sein. Sowie diese Personen in anderer Weise als in gewöhnlicher Arbeit noch tätig sind oder beschäftigt werden, sind sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus ihren Stellungen zu entfernen und auszuschließen. Sie dürfen nicht mehr in der gleichen Behörde oder in den gleichen Betrieben tätig sein. An anderer Stelle dürfen sie nur in gewöhnlicher Arbeit beschäftigt werden.

2. Von der Entfernung und dem Ausschluß werden nicht nur solche Personen betroffen, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden, sondern ebenso auch Unternehmer, Geschäftsinhaber und Beteiligte.

3. Diese Bestimmungen gelten nicht für Inhaber und Beschäftigte von Kleinbetrieben, insbesondere Handwerksbetrieben, Einzelhandelsgeschäften, Bauernhöfen u. dgl. mit weniger als 10 Arbeitnehmern. Diese Bestimmungen gelten ferner nicht für Personen, die in freien Berufen tätig sind, vorausgesetzt, daß sie nicht mehr als zwei Hilfsquellen, wie Büropersonal, Krankenschwestern oder dgl. beschäftigen.

4. Das Beschäftigungs- und Betätigungsverbot gilt bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die Kammer. Nach Entscheidung der Kammer bestimmen sich die Beschränkungen hinsichtlich Beschäftigung oder Betätigung nach den auferlegten Sühnemaßnahmen.

Sühnemaßnahmen

Artikel 59

1. Personen, deren Beschäftigung oder Tätigkeit von der Militärregierung oder auf Grund des Gesetzes Nr. 8 der Militärregierung einstweilen genehmigt worden ist, dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die Kammer in ihrer Stellung weiter tätig sein oder weiter beschäftigt werden, es sei denn, daß die Militärregierung die Genehmigung vor der Entscheidung widerrufen hat.

2. Wer auf Grund der Anordnung der Militärregierung oder gemäß Gesetz Nr. 8 der Militärregierung von öffentlichen Aemtern und anderen Stellungen entfernt oder ausgeschlossen ist, darf in diesen nicht wieder beschäftigt werden, bis die Kammer rechtskräftig zu seinen Gunsten entschieden hat.

Einstweilige Befreiungen

Artikel 60

Der Minister für politische Befreiung kann die weitere Tätigkeit oder Weiterbeschäftigung unter folgenden Voraussetzungen zeitweilig widerruflich genehmigen:

a) Die Weiterbeschäftigung oder weitere Tätigkeit muß wegen der Spezialkenntnisse des Betroffenen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit unbedingt erforderlich sein.

b) Es darf keine sachlich geeignete, politisch unbelastete Person verfügbar sein.

c) Der Betroffene darf nicht zur Gruppe der Hauptschuldigen zählen.

d) Er darf seine Stellung nicht lediglich der NSDAP verdanken.

e) Er darf keinen Einfluß auf die Leitung und Geschäftspolitik des Betriebes noch auf die Einstellung und Entlassung anderer haben.

f) Sein Arbeitseinkommen darf auf keinen Fall den Betrag von monatlich 500 RM. überschreiten.

g) Er muß sobald wie möglich durch einen politisch Unbelasteten ersetzt werden.

Gesetzliche Vermögenssperre

Artikel 61

1. Das Vermögen der nach Art. 58 Entfernten und Ausgeschlossenen unterliegt der Sperre.

2. Zur Verwaltung und Sicherung des nach diesem Gesetz gesperrten Vermögens bestellt der Minister für politische Befreiung oder eine von ihm beauftragte Stelle einen Treuhänder.

IV. Abschnitt

Uebergangsbestimmungen

Artikel 62.

Verfahren auf Grund dieses Gesetzes brauchen durch den öffentlichen Ankläger nicht eingeleitet zu werden gegen Personen, deren Beschäftigung oder Tätigkeit durch die Militärregierung auf Grund einer Nachprüfung der betreffenden Person endgültig genehmigt worden ist, es sei denn, daß sie Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausschließlich HJ oder BDM) waren oder daß neue Tatsachen oder Beweismittel zu ihren Lasten zur Kenntnis des öffentlichen Klägers gelangt sind. Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen (ausschließlich HJ oder BDM), deren Beschäftigung oder Tätigkeit von der Militärregierung auf Grund einer Nachprüfung endgültig genehmigt worden ist, können nicht höher als in die Gruppe der Mitläufer eingereiht werden. Es sei denn, daß Beweismittel zu ihren Ungunsten vorliegen.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 63

Schlußbestimmungen

Als gewöhnliche Arbeit im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Tätigkeit in gelernter oder ungelernter Arbeit oder als Angestellter in einer Stellung von untergeordneter Bedeutung, in der der Beschäftigte nicht irgendwie in aufsichtsführender, leitender oder organisierender Weise tätig wird oder an der Einstellung oder Entlassung von Personal und an der sonstigen Personalpolitik beteiligt ist.

Artikel 64

Wird der Betroffene durch die Entscheidung der Kammer als Minderbelasteter, Mitläufer oder Entlasteter erklärt, so kann er deswegen keine Ansprüche auf Wiedereinstellung oder Schadenersatz herleiten.

Artikel 65

1. Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe wird bestraft:

a) wer falsche oder irreführende Bescheinigungen oder Erklärungen abgibt oder Tatsachen verschleiert, die für die Anwendung des Gesetzes von Erheblichkeit sind,

b) wer nach dem 1. Juni 1945 einem Beschäftigungsverbot zuwiderhandelt oder eine ihm auf Grund dieses Gesetzes untersagte Tätigkeit weiter ausübt,

c) wer eine von ihm nach diesem Gesetz verlangte Auskunft nicht erteilt,

d) wer seine Meldepflicht nicht erfüllt,

e) wer es unternimmt, zur Umgehung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen Vermögen beiseite zu schaffen oder zu verheimlichen oder einem anderen dazu Hilfe zu leisten.

In den Fällen a) und e) kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

2. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Strafgesetzbuches unberührt.

Artikel 66

Die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Minister für politische Befreiung.

Artikel 67

Das Gesetz tritt am 5. März 1946 in Kraft.

Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus

Diese Anlage beruht auf den Richtlinien Nr. 24 des Kontrollrates, die für die deutschen Regierungen und das deutsche Volk verbindlich sind. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.

Teil A

Klasse I und Klasse II

Klasse I umfaßt die Personen, die auf Grund widerlegbarer Vermutungen in die Gruppe der Hauptschuldigen einzureihen sind. Klasse II umfaßt die Personen, die auf Grund widerlegbarer Vermutung in die Gruppe der Belasteten einzureihen sind. Die Vermutung, daß eine der in Teil A der Liste aufgeführten Personen in Klasse I oder II einzureihen ist, kann durch Gegenbeweise im Verfahren der Kammern entkräftet werden.

Die Begriffsbestimmungen „Beamte", „Personen", „Angehörige" umfassen nicht das technische Büropersonal wie Stenotypistinnen, Botengänger, Registraturbeamte, Kraftfahrer, Hausangestellte. Der Begriff „Beamte" beschränkt sich nicht auf den Beamten im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, er schließt auch die Angestellten ein.

A) Deutscher Geheimdienst einschließlich Abwehrämter (Milit. Amt)

1. Alle leitenden Beamten des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), dessen Organisationen und Dienststellen, die dem RSHA. direkt unterstellt waren.

2. Alle Beamten der Geheimen Feldpolizei (GFP) bis herunter und einschließlich dem Rang des Feldpolizeidirektors.

3. Alle leitenden Beamten des „Forschungsamtes" des Reichsluftfahrtministeriums.

Klasse II

1. Alle nicht unter Klasse I fallenden Offiziere und sonstiges Personal des RSHA, seiner Organisationen und der Dienststellen, die dem RSHA direkt unterstellt waren.

2. Alle Beamten der — Geheimen Feldpolizei —, die nicht unter Klasse III fallen.

3. Alle Personen, die seit 30. Januar 1933 im Ausland beim Deutschen Geheimdienst einschl. Abwehr oder irgendeiner Organisation oder Niederlassung, welche von diesem abhängig oder unterstellt war, tätig waren.

B) Die Sicherheitspolizei (SIPO)

Klasse I

1. Alle Angehörigen der Geheimen Staatspolizei (Gestapo).

2. Leitende Beamte der Grenzpolizeikommissariate (Greko).

3. Alle Leiter der — Kriminalpolizei — Leitstellen und -stellen.

Klasse II

1. Alle Personen, welche Angehörige der Grenzpolizei seit 1. Juni 1937 waren, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.

2. Alle Beamten der — Kriminalpolizei — bis herunter einschließlich dem Rang des — Kriminalkommissars —, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.

3. Alle leitenden Beamten der Briefprüfungsstellen, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.

C) Die Ordnungspolizei (ORPO)

Klasse I

a) Schutzpolizei (Schupo),
b) Gendarmerie (Gend),
c) Wasserschutzpolizei (SW),
d) Luftschutzpolizei (L.Schupo),
e) Technische Nothilfe (Teno).

Klasse II

1. Alle Polizeioffiziere (Schutzpolizei, Gendarmerie, Wasserschutzpolizei, Luftschutzpolizei, Technische Nothilfe, Feuerschutzpolizei, Verwaltungspolizei, Kolonialpolizei, Sonderpolizei, Hilfspolizei), die zum Offizier nach dem 30. 1. 1933 ernannt worden sind oder ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ernennung nach dem 31. 12. 1937 trotz der wiederholten sog. Reinigungsaktion im Amt verblieben sind.

2. Alle Offiziere, die zu irgendeiner Zeit in einem der früher von Deutschland besetzten Gebiete Dienst geleistet haben bei einer Einsatzgruppe, im Einsatzkommando oder Spio oder des SD.

3. Alle Angehörigen der Verwaltungspolizei, die der Gestapo und dem SD zugeteilt waren.

D) Die NSDAP

Klasse I

1. Alle Amtsträger der NSDAP bis herunter und einschließlich des Postens eines Amtsleiters bei der Kreisleitung.

2. Alle Mitglieder des Korps der Politischen Leiter der Partei bis herunter und einschließ-

Sich dem Rang eines politischen — Einsatzleiters — und alle Mitglieder der Ausbildungsstäbe der — Ordnungfkurse — Schulungskurse — Adolf-Hitler-Schulen — und — Nationalpolitischen Erziehungsanstalten —.
3. Alle Mitglieder (bis zum 30. Januar 1933) der Reichstagsfraktion der NSDAP.
4. Die nachstehenden Amtsträger des Reichsnährstandes
a) alle Landesbauernführer und ihre Stellvertreter,
b) alle Leiter der Hauptvereinigungen und des Wirtschaftsverbandes,
c) alle Kreisbauernführer,
d) alle Leiter der Landesforstämter.
5. Beamte der Gauwirtschaftskammer, die mit der parteipolitischen Ausrichtung beauftragt waren.
6. Gauwirtschaftsberater.

Klasse II

1. Alle bezahlten und ehrenamtlichen Amtsträger und Beamte der NSDAP. bis herunter zur untersten Stufe, der Parteiämter (Hauptämter und Aemter) sowie der Anstalten und Akademien, die auf der NSDAP. gegründet wurden.
2. Alle Mitglieder des Korps der Politischen Leiter, die nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle Mitglieder der Reichstagsfraktion der NSDAP., die nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle Mitglieder der Reichstagsfraktion der NSDAP., die nicht unter Klasse I fallen.
4. Alle Mitglieder der NSDAP. vor dem 1. Mai 1937.
5. Alle Mitglieder der NSDAP, die nach vierjähriger Dienstzeit in der Hitlerjugend und nach Erreichung des 18. Lebensjahres in die Partei aufgenommen wurden. Verg. Art. 12 und Art. 21 Ziffer 1 des Gesetzes.
6. Alle Mitglieder der NSDAP ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts, sofern sie einer der nachstehenden Organisationen angehörten:
a) Reichspressekammer,
b) Reichsrundfunkkammer,
c) Deutsche Akademie München,
d) Deutsche Christenbewegung,
e) Deutsche Glaubensbewegung,
f) Institut zur Erforschung der Judenfrage,
g) Kameradschaft USA,
h) Osteuropäisches Institut (seit 1935),
i) Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege.
7. Alle aktiven Wehrmachtsoffiziere, die Mitglieder der NSDAP. wurden und solche Offiziere, die vor Eintritt in die Wehrmacht Mitglieder der NSDAP waren und nachher ihre Verbindung mit der NSDAP nicht abgebrochen haben.
8. Alle leitenden Beamten des Reichsnährstandes einschließlich der Leiter seiner Regierungsforstämter.

E) Die NSDAP-Gliederungen

Klasse I

1. Die Waffen-SS — Alle Offiziere bis herunter und einschließlich des — Sturmbannführers — (Major), alle Mitglieder der Totenkopfverbände und alle SS-Helferinnen und SS-Kriegshelferinnen — in Konzentrationslagern.
2. Allgemeine SS — Alle Offiziere abwärts bis und einschließlich Untersturmführer.
3. SA — Alle Führer abwärts bis und einschließlich — Sturmbannführer —.
4. HJ — Alle Führer abwärts bis und einschließlich Bannführer. Alle entsprechenden Führerinnen im BDM und alle Mitglieder des der SS unterstellten Schnellkommandos (HJ-Streifendienst), die vor dem 1. 1. 1919 geboren sind.
5. NSFK — Alle Führer abwärts bis und einschließlich Standartenführer.
6. NSKK — Alle Führer abwärts bis und einschließlich Standartenführer.
7. NS-Deutscher Studentenbund — Alle leitenden Amtsträger der Reichsstudentenführung und der Gaustudentenführung.
8. NS-Dozentenbund — Alle leitenden Amtsträger in der Reichs- und Gauinstanz.
9. NS-Frauenschaft — Alle leitenden Amtsträger in der Reichs- und Gauinstanz.

Klasse II

1. Waffen-SS — Alle Angehörigen, die nicht unter Klasse I fallen, mit Ausnahme derjenigen, die zu dieser Organisation eingezogen wurden, es sei denn, daß sie nach ihrer Einziehung zum Unteroffizier befördert wurden. Das Personal der Konzentrationslager, soweit es nicht unter Klasse I fällt.
2. Allgemeine SS und ihre sonstigen Gliederungen — Alle Angehörigen, die nicht unter Klasse I fallen einschließlich fördernde Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1938 als solche beigetreten sind oder bei früherem Eintritt mehr als 10.— RM. monatlichen Beitrag bezahlt oder sonst eine erhebliche Zuwendung an die SS gezahlt haben.
3. SA — Alle Führer bis herunter zum Rang eines Unteroffiziers einschließlich, soweit sie als solche in der SA Dienst gemacht haben, die nicht unter Klasse I aufgeführt sind, sowie Mitglieder, die der SA vor dem 1. April 1933 beitraten.
4. HJ und BdM — Alle nicht unter Klasse I aufgeführten Führer abwärts bis zum bestätigten hauptamtlichen Unteroffizier, alle Führer der HJ und des Deutschen Jungvolks auf dem Gebiet der Erziehung und des Nachrichtendienstes, alle Mitglieder des der SS unterstellten Schnellkommandos (HJ-Streifendienst), soweit sie nach dem 1. 1. 1919 geboren sind.
5. NSKK — Alle Führer bis zum Sturmführer, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
6. NSFK — Alle Führer bis zum Sturmführer, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
7. NS-Deutscher Studentenbund — Alle Amtsträger, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
8. NS-Dozentenbund — Alle Amtsträger, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
9. NS-Frauenschaft — Alle Amtsträger, bis zur Block-Frauenschaftsleiterin einschließlich, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.

F) Der NSDAP angeschlossene Verbände

Klasse I

1. Deutsche Arbeitsfront
a) Alle leitenden Beamten der DAF im Zentralbüro der DAF.
b) Alle leitenden Beamten der DAF in den Kriegshauptarbeitsgebieten I, II, III und IV.
c) Alle leitenden Beamten der DAF-Gauwaltung-Auslandsorganisationen.
2. NS-Volkswohlfahrt
Alle leitenden Amtsträger abwärts bis und einschließlich des Abteilungsleiters in der — Reichsinstanz —.
3. NS-Kriegsopferversorgung
Alle Amtsträger abwärts bis und einschließlich des Abteilungsleiters in der — Reichsinstanz —.
4. NS-Bund deutscher Technik
Alle Amtsträger abwärts bis und einschließlich des Abteilungsleiters in der Reichsinstanz.
5. Reichsbund der deutschen Beamten
Alle Amtsträger abwärts und bis einschließlich des Abteilungsleiters in der — Reich- und Gauinstanz —.
6. NS-Deutscher Aerztebund
Alle Amtsträger abwärts und einschließlich des Abteilungsleiters in der — Reichs- und Gauinstanz —.
7. NS-Lehrerbund
Alle Amtsträger abwärts bis und einschließlich Abteilungsleiter in der — Reichs- und Gauinstanz —.
8. NS-Rechtswahrerbund
Alle Amtsträger abwärts bis und einschließlich Abteilungsleiter in der — Reichs- und Gauinstanz —.

Klasse II

1. Deutsche Arbeitsfront einschließlich Gemeinschaft „Kraft durch Freude"
a) alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen,
b) alle leitenden Amtsträger des Arbeitswissenschaftlichen Instituts,
c) alle Betriebsobmänner, Betriebswarte und Betriebswalter in Betrieben der DAF.
2. NS-Volkswohlfahrt
Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
3. NS-Kriegsopferversorgung
Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
4. NS-Bund deutscher Technik
Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
5. Reichsbund der deutschen Beamten
Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
6. NS-Deutscher Aerztebund
Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
7. Reichsbund deutscher Schwestern — NS-Schwestern (braune Schwestern)
Alle Amtsträger.
8. NS-Lehrerbund
Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
9. NS-Rechtswahrerbund
Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.

G) Von der NSDAP betreute Organisationen

Klasse I

1. NS-Altherrenbund
Alle Mitglieder des — Führerkreises — bis zur Gaustufe.
2. Reichsbund deutscher Familie
Alle leitenden Amtsträger in der — Reichsinstanz —.
3. Deutscher Gemeindetag
Leitende Amtsträger des Deutschen — Gemeindetag —.
4. Reichsbund für Leibesübungen
Reichssportführer und alle Sportbereichsführer.

Klasse II

1. NS-Altherrenbund
Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
2. Reichsbund deutscher Familie
Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
3. Deutscher Gemeindetag
Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
4. NS-Reichsbund für Leibesübungen
Alle Amtsträger, die nicht unter Klasse I fallen.
5. Alle Amtsträger der folgenden Organisationen:
a) Deutsches Frauenwerk
b) Deutsche Studentenschaft
c) Deutscher Dozentenbund
d) Reichsdozentenschaft
e) Deutsche Jägerschaft.

H) Andere Nazi-Organisationen

1. Reichsarbeitsdienst (RAD)
Alle Offiziere herunter bis zum Rang eines Oberstarbeitsführers bei Männern und einer Stabsoberführerin bei den Frauen je einschließlich.
2. Reichskolonialbund
Alle leitenden Beamten des Kolonialpolitischen Amtes in der Reichsleitung der NSDAP.
3. Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA)
Alle Beamten in Reichs- und Gauämtern seit 1933 innerhalb Deutschlands und alle Volksgruppen- und Landesgruppenführer außerhalb Deutschlands.
4. NS-Reichskriegerbund (Kyffhäuserbund)
Alle Beamten herunter bis zum Gaukriegerführer einschließlich.
5. Reichskulturkammer
Alle Präsidenten, Vizepräsidenten und Geschäftsführer, alle Mitglieder des Reichskulturrates, des Reichskultursenats und Präsidialräte.
6. Deutscher Fichtebund
Alle leitenden Beamten.
7. Reichssicherheitsdienst.
Alle Beamten bis zur Stellung eines Dienststellenleiters einschließlich.

Klasse II

1. Reichsarbeitsdienst
Alle Offiziere herunter bis zum Feldmeister bei den Männern und Maidenführerinnen bei den Frauen je einschließlich mit Ausnahme derei, die unter Klasse I fallen.
2. Reichskolonialbund
Alle Amtsträger, die nach dem 1. 1. 35 Amtsträger wurden, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
3. Volksbund für das Deutschtum im Ausland
Alle Amtsträger, die nach dem 1. 1. 35 Beamte wurden, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
4. NS-Reichskriegerbund (Kyffhäuserbund)
Alle leitenden Beamten bis herunter zur Kreisstufe einschließlich.
5. Reichskulturkammer usw. und Hilfs- und Zweigstellen (Reichs-Schrifttumskammer, Reichspressekammer, Reichs-Rundfunkkammer)
Alle Amtsträger, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
6. Deutscher Fichtebund
Alle Mitglieder, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
7. Reichssicherheitsdienst
Alle Mitglieder, die nicht unter Klasse I fallen.
8. Alle Amtsträger folgender Institute: Institute zur Erforschung der Judenfrage, Weltdienst, Deutsche Akademie München, Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege, Amerika-Institut, Osteuropäisches Institut, Ibero-amerikanisches Institut, Deutsches Auslandsinstitut.

I) Die Naziparteiorden

Klasse I

1. NS-Blutorden (vom 9. Nov. 1923)
Alle Inhaber.
2. Ehrenzeichen für Mitglieder unter 100 000 (Goldenen Parteiabzeichen): Alle Inhaber
3. NSDAP-Dienstauszeichnungen (Nazipartei-Dienstauszeichnungen): Alle Inhaber der Klasse I (25 Jahre Dienst).

Klasse II

1. Coburger Abzeichen
Alle Inhaber.
2. Nürnberger Parteiabzeichen von 1929
Alle Inhaber.
3. Abzeichen von SS-Treffen Braunschweig 1931: Alle Inhaber.
4. Goldenes HJ-Abzeichen (Goldenes Hitler-Jugend-Abzeichen): Alle Inhaber.
5. NSDAP-Dienstauszeichnungen
Alle Inhaber, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
6 Gau-Ehrenzeichen der NSDAP die Traditionsabzeichen: Alle Inhaber.

K) Regierungsbeamte

Bemerkung: Die angegebene Klassifizierung bezieht sich nicht nur auf diejenigen Personen, die in eine der in der Liste aufgeführten Stellungen nach dem 30. Jan. 1933 ernannt worden sind, oder die Inhaber solcher Stellungen zu diesem Zeitpunkt waren und die trotz der wiederholten sog. Säuberungsaktion im Amt geblieben sind.

Klasse I

1. Alle politischen Beamten einschließlich Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre, Reichsstatthalter und Oberpräsidenten und Beamte, Leiter, Beauftragte oder Kommissare in einem entsprechenden Rang.
2. Alle früheren deutschen Botschafter und Gesandte seit 30. Januar 1933.
3. Alle Beamten herunter bis zum Rang eines Ministerialdirektors in Reichsbehörden oder einem gleich hohen Rang in Regierungsbehörden, die vor dem 30. Januar 1933 bestanden haben; alle Beamten herunter bis zum Rang eines Ministerialrates in Reichsbehörden oder Regierungsbehörden, die nach dem 30. Januar 1933 bestanden haben; alle Beamten herunter bis zum Rang eines Ministerialrates in Reichs- oder Regierungsbehörden, die nach dem 30. Januar 1933 zur Erfüllung neuer Aufgaben geschaffen wurden je einschließlich und ebenso in solchen, die in Ländern und Gebieten eingerichtet wurden, die früher von Deutschland besetzt oder beherrscht waren.
4. Alle Beamten, welche seit 1934 eine der folgenden Stellungen inne hatten:
a) Reichsbevollmächtigter, Sonderbevollmächtigter,
b) Reichskommissar,
c) Generalkommissar,
d) Generalinspekteur,
e) Beauftragter, ebenso Wehrkreisbeauftragter,
f) Reichstreuhänder der Arbeit, Sondertreuhänder der Arbeit,
g) Generalreferenten.

Klasse II

1. Alle Beamten des Auswärtigen Dienstes (Botschaften, Gesandtschaften, Generalkonsulate, Konsulate und Missionen im Rang eines Ministerialrates oder in der Stellung eines Attachés).
2. Alle Beamten des Höheren Dienstes, die nach dem 1. April 1933 außerplanmäßig und außer der Reihe und ohne die sachliche Eignung zu besitzen, in den Höheren Dienst befördert wurden.
3. Alle Beamten, die folgende Stellungen seit 1934 inne hatten:
a) Bevollmächtigter,
b) Inspekteur,
c) Treuhänder der Arbeit und auf sonstigen Gebieten und ihren Beauftragten,
d) Kommissar,
e) Stellvertreter von Inhabern von Titeln und Stellungen, wie sie unter Klasse I fallen,
f) Reichseinsatzingenieure, Arbeitseinsatzingenieure,
g) Obmann einschließlich Rüstungsobmann.
4. Alle Mitglieder des Deutschen Reichstages oder des Preußischen Staatsrates seit 1. Januar 1934.
5. Alle Beamten des Reichsministeriums für öffentliche Aufklärung und Propaganda und Leiter seiner Bezirksämter und Nebenämter herunter bis zum Kreis einschließlich aller Angestellten von Nazidienststellen, die sich mit der politischen Ausrichtung in Wort und Schrift befaßt haben.
6. Die Beamten des Höheren Dienstes im Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion, Kirchenministerium, die Gau-Wohnungskommissare und ihre Stellvertreter.
7. Oberfinanzpräsidenten.
8. Regierungspräsidenten, Landräte und Bürgermeister.

L) Die deutschen bewaffneten Streitkräfte und Militaristen

Klasse I

1. Generalstabsoffiziere.
Alle hauptamtlichen NS-Führungsoffiziere bis und einschließlich Division im OKW, OKH, OKM, OKL.
2. Generalstabsoffiziere.
Alle Offiziere des Deutschen Generalstabes, die seit 4. Februar 1938 zum Wehrmachtführungsstab zum KOW, OKH, OKM oder OKL gehörten.
3. Leiter und stellvertretende Leiter von Militär- und Zivilverwaltungen in Ländern und Gebieten, die früher von Deutschland besetzt waren.
4. Alle früheren Offiziere des Freikorps „Schwarze Reichswehr".

Klasse II

1. NS-Führungsoffiziere.
Alle bestätigten Offiziere, gleichgültig ob sie Berufs- oder Reserveoffiziere waren, die nicht unter Klasse I fallen.
3. Alle Militär- sowie Zivilbeamte mit besonderen Befugnissen einschließlich Führer und stellvertretende Führer bei irgendeiner Sach- oder Betriebsabteilung der Militär- und Zivilverwaltung von besetzten Ländern oder Gebieten, sowie Beamte des RUK außer denen, die unter Klasse I fallen.
4. Alle Beamten der Rohstoffhandelsgesellschaft.
5. Militärkommandanten und ihre Stellvertreter in Städten und Gemeinden.
6. Die Wehrmacht.
Alle Berufsoffiziere der deutschen Wehrmacht einschließlich dem Rang eines Generalmajors oder eines entsprechenden Ranges, wenn sie diesen Rang nach dem 1. Juni 1936 erreichten, ebenso berufsmäßige Wehrmachtsbeamte bis herunter zum Rang eines Obersten.
7. Organisation Todt (OT) „Transportgruppe Speer".
Alle Offiziere bis herunter und einschließlich dem Rang eines Einsatzleiters.
8. Alle Angehörigen der Ausbildungsstäbe und leitende Beamte der Kriegsakademien und Kadettenanstalten.
9. Alle Professoren, Redner und Schriftsteller auf dem Gebiet der Militärwissenschaft seit 1933.
10. Alle Angehörigen der Schwarzen Reichswehr und alle Angehörigen der Freikorps, soweit sie Mitglied der NSDAP geworden sind und nicht unter Klasse I fallen.

M) Wirtschaft und freie Berufe

Klasse I

1. Wehrwirtschaftsführer.
Alle Wehrwirtschaftsführer, die seit dem 1. Januar 1942 ernannt wurden.
2. Wirtschaftskammern.
Alle Leiter und stellvertretenden Leiter von Reichs- und Gauwirtschaftskammern.
3. Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft.
Alle Vorsitzenden, Präsidenten und stellvertretenden Leiter.
4. Reichsverkehrsgruppen.
Alle Vorsitzenden, Präsidenten und stellvertretenden Leiter.
5. Wirtschaftsgruppen.
Alle Vorsitzenden, Präsidenten und stellvertretenden Leiter in der Reichsstufe.
6. Reichsvereinigungen.
Alle Vorsitzenden, Präsidenten und stellvertretenden Leiter einschließlich Abteilungsleiter und Vorsitzende.
7. Werberat der deutschen Wirtschaft.
Alle Präsidenten und Geschäftsführer.
8. Reichskommissare — die für die Rohstoff- und Industrieversorgung zuständig waren.

Klasse II

1. Wehrwirtschaftsführer.
Alle nicht unter Klasse I fallenden Wehrwirtschaftsführer, die vom Wirtschaftsministerium bestellt wurden.
2. Wirtschaftskammern.
Alle leitenden Beamten von Wirtschaftskammern, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
3. Reichsgruppe der gewerblichen Wirtschaft.
Alle leitenden Beamten der Gruppen, Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Hauptringe und Sonderringe.
4. Reichsverkehrsgruppen.
Alle leitenden Beamten der Verkehrsgruppen.
5. Wirtschaftsgruppen.
Alle leitenden Beamten der Wirtschaftsgruppen.
6. Reichsvereinigung.
Alle leitenden Beamten der Reichsvereinigungen einschließlich der Abteilungsleiter und Vorsitzenden, Stellvertreter, Geschäftsführer der Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Hauptringe und Sonderringe.
7. Werberat der deutschen Wirtschaft.
Alle leitenden Beamten, die nicht unter Klasse I fallen.
8. Weisunggebende Beamte der Reichsstellen und Bewirtschaftungsstellen.
9. Geschäftsunternehmungen einschließlich Geldinstitute, bei denen das Reich, die NSDAP., ihre Gliederungen oder angeschlossenen Verbände an der tatsächlichen oder interessengemeinschaftlichen Betriebsführung beteiligt sind oder zu irgendeiner Zeit seit dem 1. April 1933 beteiligt waren.
Alle Präsidenten, Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes und leitende Direktoren und Geschäftsführer.
10.
I. Geschäftsunternehmen der freien Wirtschaft in Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Banken, Versicherungen, Verkehr u. dergl. Unternehmungen, die wegen des investierten Gesellschaftskapitals, der Anzahl der Beschäftigten, der Art der Produktion oder aus einem sonstigen Grunde an sich bedeutend und wichtig sind.
Alle Inhaber, Eigentümer und Pächter, Gesellschafter einschließlich Aktionäre mit einer Beteiligung von mehr als 25 Proz., Vorsitzende des Vorstandes oder Aufsichtsrates oder sonstige Personen, die auf die Geschäftsleitung maßgebenden Einfluß haben, soweit diese Personen Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren, oder, ohne Mitglieder zu sein, ihre Stellung ihren Beziehungen zur NSDAP verdanken.
II. Gemeinnützige Unternehmungen und Wohlfahrtseinrichtungen: Unternehmungen, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Tätigkeit bedeutend oder wichtig sind:
Alle Leiter, Geschäftsführer, Vorsitzende des Vorstandes und Aufsichtsrates, Beiräte und sonstige Personen, die auf die Geschäftsleitung einen maßgebenden Einfluß haben oder eine beaufsichtigende Tätigkeit ausüben, soweit diese Personen Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder, ohne Mitglieder zu sein, ihre Stellung ihren Beziehungen zur NSDAP verdanken.
III. Freie Berufe (Aerzte, Anwälte, Apotheker, Architekten, Ingenieure, Künstler, Schriftsteller, Journalisten — vergl.).
a) Alle Leiter, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder der Standesvertretungen einschließlich der Ehrengerichte, ferner alle von den Parteigerichten, SA- oder SS-Gerichten zugelassenen Rechtsbeistände.
b) Andere Angehörige der freien Berufe, die auf Grund ihrer Mitgliedschaft zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen besondere Vorteile hatten.

N) Juristen

Klasse I

1. Präsident und Vizepräsident der Akademie für deutsches Recht.
2. Kommandanten und alle hauptamtlichen Leiter des Gemeinschaftslagers Hans Kerrl.
3. Alle Richter, der Oberreichsanwalt und alle Staatsanwälte sowie der Bürodirektor des Volksgerichtshofes.
4. Alle Richter, Staatsanwälte und Beamte der Partei-, SS- und SA-Gerichte.
5. Präsident und Vizepräsident des Reichsjustizprüfungsamtes.
6. Präsidenten
a) des Reichsgerichts,
b) des Reichsarbeitsgerichts,
c) des Reichserbhofgerichts,
d) des Reichserbgesundheitsgerichts,
e) des Reichsfinanzhofs,
f) des Reichsverwaltungsgerichts,
g) des Reichsehrengerichtshofes,
h) der Reichsrechtsanwaltskammer,
i) der Reichsnotarkammer,
k) der Reichspatentanwaltskammer,
l) der Reichskammer der Wirtschaftsprüfer.
7. Präsidenten der Oberlandesgerichte, die seit 31. 12. 1938 hierzu ernannt wurden.
8. Oberreichsanwälte, Reichsanwälte und Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, soweit sie nach dem 31. 3. 1933 ernannt wurden.
9. Vizepräsidenten
a) des Reichsarbeitsgerichts,
b) des Reichserbhofgerichts,
c) des Reichserbgesundheitsgerichts,
d) des Reichsverwaltungsgerichts.
10. Vorsitzender
a) des Sondersenats beim Reichsgericht,
b) Personalreferenten des Reichsjustizministeriums.

Klasse II

1. Direktoren und der Schatzmeister der Akademie für deutsches Recht.
2. Vorsitzende, sonstige ständige Richter und die ständigen Leiter der Anklagebehörden der Sondergerichte.
3. Vorsitzende, Richter und Staatsanwälte der Standgerichte.
4. Präsidenten und Vizepräsidenten
a) des Reichspatentamtes,
b) des Reichsversicherungsamtes und Reichsversorgungsgerichts,
c) des Landeserbhofgerichts in Celle.
5. Vizepräsidenten des Reichsgerichts und Senatspräsidenten beim Reichsgericht und Senatspräsidenten beim Reichsgericht, die seit 31. 12. 1938 hierzu ernannt wurden, ferner die ständigen Mitglieder des Obersten Dienststrafsenats beim Reichsgericht.
6. Vizepräsidenten
a) des Reichserbgesundheitsgerichts,
b) des Reichsfinanzhofs,
c) der Reichsrechtsanwaltskammer,
d) der Reichsnotarkammer,
e) der Reichspatentanwaltskammer,
f) der Reichskammer für Wirtschaftsprüfer, ferner alle ständigen Mitglieder der Obersten Ehrengerichtshöfe für Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer.
7. Präsidenten der Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwälte, soweit sie nicht unter Klasse I fallen, sowie die Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte.
8. Präsidenten der Dienststrafkammern für richterliche Beamte.
9. Präsidenten der Landgerichte.
10. Oberstaatsanwälte bei den Landgerichten.
11. Personalreferenten der Gerichte.
12. Hauptamtliche Leiter und ständige Mitglieder der Prüfungsstellen des Reichsjustizprüfungsamtes.
13. Präsidenten der Reichtsanwaltskammern, Notarkammern und Patentanwaltskammern in den Oberlandesgerichtsbezirken.
14. Präsidenten und Vizepräsidenten
a) des Obersten Fideikommissgerichts,
b) des Schiffahrtsobergerichts,
c) des Oberprisenhofs.
15. Präsidenten und Vizepräsidenten sowie die ständigen Mitglieder der Ehrengerichte der freien Berufe in der Reichs- und Gauinstanz.

O) Sonstige Personengruppen

Klasse I

1. Kriegsverbrecher.
2. Alle Personen, die Gegner des Nationalsozialismus denunziert oder sonst zu ihrer Verhaftung beigetragen haben, oder die Gewalt gegen politische oder religiöse Gegner der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft veranlaßt oder begangen haben.
3. Führer von betrieblichen Stoßtrupps und Werkscharen.
4. Rektoren von Universitäten und Vorsitzende von Kuratorien, Leiter von Lehrerbildungsschulen und Leiter von Institutionen im Universitätsrang seit 1934, wenn sie Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren, und ab 1938 ohne Rücksicht darauf.

Klasse II

Unterführer von betrieblichen Stoßtrupps oder Werkscharen.
2. Personen, die das Amt eines Vertrauenslehrers oder Jugendlehrers oder Jugendwalters in irgendeiner Schule inne hatten.
3. Rektoren von Universitäten und Vorstände von Kuratorien, Leiter von Lehrerbildungsschulen und Leiter von Institutionen im Universitätsrang seit 1934, soweit sie nicht unter Klasse I fallen.
4. Alle sonstigen Personen, die die nationalsozialistische oder faschistische Weltanschauung verbreitet haben.
5. Personen, die nach dem 1. April 1944 die deutsche Staatsangehörigkeit nachgesucht, angenommen oder anders als durch Eingliederungsgesetze, Heirat oder Annahme an Kindesstatt erworben haben.
6. Nicht-Deutsche, die Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren.
7. Personen, die außerhalb des Landes wegen politischer Belastung entlassen oder von der Beschäftigung ausgeschlossen worden sind.

Teil B

Gruppe derjenigen Personen, die mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sind. Diese Gruppe umfaßt die nachstehenden Personen, soweit sie nicht unter Teil A fallen:

1. Anwärter der SS oder ihrer Gliederungen,
2. Mitglieder der SA nach dem 1 April 1933,
3. Mitglieder der HJ oder des BDM vor dem 25. März 1939,
4. Unteroffiziere des RAD mit dem Rang unter dem Feldmeister oder der Maidenführerin.
5. Mitglieder der NSDAP nach dem 1. Mai 1937, sowie alle Anwärter der NSDAP
6. Personen, die als Beamte im Erziehungswesen oder in der Presse nach dem 1. Mai 1933 außergewöhnlich schnell befördert wurden.
7. Personen, die Nutzen gezogen haben aus der Anteilnahme oder Uebertragung von Vermögen, das durch Ausbeutung der ehemals besetzten Gebiete, Arisierung oder Konfiszierung aus politischen, religiösen oder rassischen Beweggründen angefallen ist.
8. Personen, die in der Militär- oder Zivilverwaltung der ehemals besetzten Gebiete beschäftigt waren, soweit sie über die Grundsätze der Verwaltung bestimmt haben sonst in leitender Stellung waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

9. Personen, die wesentliche Zuwendungen an die Partei gemacht haben.

10. Mitglieder von politischen Parteien oder Organisationen in Deutschland, die zur Machtergreifung durch die NSDAP beigetragen haben, z. B. Tannenbergbund, Alldeutscher Verband.

11. Leitende Angestellte beim Deutschen Roten Kreuz, insbesondere solche, die nach dem 1. Januar 1933 bestellt wurden.

12. Mitglieder der Deutschen Christenbewegung und der Deutschen Glaubensbewegung.

13. Mitglieder des NSKK, des NSFK, des NSDStB, des NSDOB, des NSF.

14. Inhaber des Spanienkreuzes, der österreichischen, sudetendeutschen und Memel-Erinnerungsmedaille, des Danziger Kreuzes, des SA-Wehrsportabzeichens, der Verdienstauszeichnung des RAD.

15. Erziehungsberechtigte, die ausdrücklich Genehmigung zur Ausbildung ihrer Kinder in Nationalpolitischen Erziehungsanstalten, Adolf-Hitler-Schulen und Ordensschulen erteilt haben.

16. Personen, die finanzielle Sondervorteile von der NSDAP erhalten haben.

17. Personen, die infolge nationalsozialistischen Einflusses sich dem Militärdienst oder Frontdienst entzogen haben.

18. Angestellte bedeutender industrieller, Handels-, landwirtschaftlicher oder finanzieller Betriebe mit dem Titel Generaldirektor, Direktor, Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, Betriebsleiter, ferner alle Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates, ferner Chefingenieure, Ober-Ingenieure, soweit sie die technische Richtung des Betriebes bestimmen. Alle Personen mit der Befugnis zur Einstellung oder Entlassung des Personals.

Zu den neuen Steuergesetzen

Nachstehend veröffentlichen wir die in Nr. 1 der BNN angekündigten Tabellen zur Berechnung der Einkommensteuer, der Lohnsteuer und der Körperschaftsteuer:

Grundtabelle zur Berechnung der Einkommensteuer im Jahre 1946

(Veranlagte Einkommensteuer)

Jahreseinkommen	Steuerbetrag
RM 0— 600:	RM 0
RM 600—1200:	RM 11 plus 17 % des RM 600 übersteigenden Betrages
über RM 100 000	

Bemerkungen:

1. Vor der Anwendung der Tabelle werden die Einkünfte aus Löhnen, Gehältern (und freien Berufen) entweder um 10 % oder um RM 1 000 gekürzt, wobei jedoch nur die kleinere der beiden Summen abgezogen werden darf.

2. Folgende Steuerbefreiungen werden ferner vor Anwendung der Tabelle gewährt:

Für die Steuerpflichtigen der Steuerklasse II RM 600 im Jahre
„ III „ 1000 „ „ (1 Kind)
„ III „ 1400 „ „ (2 Kinder)
„ III „ 1800 „ „ (3 Kinder)
„ III „ 2200 „ „ (4 Kinder)

Für die andern Steuerpflichtigen der Klasse III wird der Freibetrag für jedes Kind um RM 400 im Jahre erhöht, d. h. daß er bei 5 Kindern RM 2600 beträgt, usw.

3. Die in Bemerkung 2 erwähnten Freibeträge werden nicht gewährt, und die Grundtabelle wird nicht angewandt in folgenden Fällen:

Für Steuerpflichtige der Klasse:
I, deren Einkommen RM 1500 im Jahre nicht übersteigt,
II, deren Einkommen RM 4400 im Jahre nicht übersteigt,
III, deren Einkommen RM 2400 im Jahre nicht übersteigt (1 Kind),
III, deren Einkommen RM 3200 im Jahre nicht übersteigt (2 Kinder),
III, deren Einkommen RM 3200 im Jahre nicht übersteigt (3 Kinder),
III, deren Einkommen RM 3200 im Jahre nicht übersteigt (4 Kinder)

In diesen Fällen wird das ganze Einkommen, nach Vornahme der in Bemerkung 1 erwähnten Kürzung, um 10 % (insofern es sich um Einkünfte aus Löhnen, Gehältern oder freien Berufen handelt), nach folgenden Sätzen besteuert:

Für die Steuerpflichtigen der Klasse:
I nach dem Steuersatz von 1945 für die ehemalige Gruppe I
II nach dem Steuersatz von 1945 für die ehemalige Gruppe II
III nach dem Steuersatz von 1945 für die ehemalige Gruppe IV
(Absätze 1, 2, 3 und 4).

Dazu tritt in jedem Falle eine Erhöhung um 35 %.

4. Um dem Steuerpflichtigen die Berechnung der am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober fälligen Vorauszahlungen zu ermöglichen, werden gemäß der Grundtabelle für alle den Betrag von RM 4000 im Jahre (RM 1000 im Vierteljahr) übersteigenden Einkommen Vierteljahrestabellen aufgestellt.

Tabelle zur Berechnung der Lohnsteuer für das Jahr 1946

Monatslöhne	Abzuliefernde Steuern
	Steuerklasse I Unverheiratete Personen
RM 0— 83:	RM 0
RM 84—100:	RM 0,58, dazu 14 % des Betrages über RM 84
üb. RM 2000:	57 % des Gesamtlohnes
	Steuerklasse II Verheiratete Personen ohne Kinder
RM 0— 94:	RM 0
RM 95—200:	RM 0,85, dazu 15 % des Betrages über RM 95
üb. RM 2000:	55 % des Gesamtlohnes
	Steuerklasse III (1) Personen mit 1 Kind
RM 0—133:	RM 0
RM 134—150:	RM 1,25, dazu 8 % des Betrages über RM 134
üb. RM 2000:	54 % des Gesamtlohnes
	Steuerklasse III (2) Personen mit 2 Kindern
RM 0—156:	RM 0
RM 157—200:	RM 0,38, dazu 10 % des Betrages über RM 157
üb. RM 2000:	53 % des Gesamtlohnes
	Steuerklasse III (3) Personen mit 3 Kindern
RM 0—210:	RM 0
RM 211—300:	RM 1,00, dazu 13 % des Betrages über RM 211
üb. RM 2000:	51 % des Gesamtlohnes
	Steuerklasse III (4) Personen mit 4 Kindern
RM 0—266:	RM 0
RM 267—283:	RM 1,20, dazu 10 % des Betrages über RM 267
üb. RM 2000:	50 % des Gesamtlohnes
	Steuerklasse III (5) Personen mit 5 Kindern
RM 0—299:	RM 0
RM 300—316:	RM 0,58, dazu 12 % des Betrages über RM 300
üb. RM 2000:	49 % des Gesamtlohnes.

Bemerkung 1. Für Personen mit mehr als 5 Kindern werden alle für Steuerklasse III (5) angegebenen Steuerstufen für jedes Kind vom sechsten ab um RM 33 erhöht.

Der Betrag des Steuerabzugs für RM 2000 monatlich übersteigende Löhne wird für jedes Kind vom sechsten ab um 1 % ermäßigt. Für Klasse III (6) gilt also z. B. folgende Tabelle:

RM 0—332: Die auf RM 2000 übersteigende
RM 332—349: usw. Löhne zu erhebende Steuer
RM 349—399: beträgt 48 %.

2. Wenn es sich um andere als monatliche Zeiträume handelt, wird der Steuersatz folgendermaßen berechnet:

Tageslohn . . . . . 1/26 der Monatstabelle
Halbtaglohn . . . . . 1/52 „ „
Wochenlohn . . . . . 6/26 „ „
Halbmonatslohn . . . . . 12/26 „ „

Tabelle zur Berechnung der Körperschaftsteuer

RM 0— 50 000:	35 % des Gesamteinkomm.
RM 50 000— 61 110:	17 500 und dazu 90 % der 50 000 RM übersteigenden Summe
RM 61 110—100 000:	45 % des Gesamteinkomm.
RM 100 000—150 000:	45 000 und dazu 90 % der 100 000 RM übersteigenden Summe
RM 150 000—500 000:	50 % des Gesamteinkomm.
RM 500 000—600 000:	300 000 und dazu 90 % der 100 000 RM übersteigenden Summe
über RM 500 000:	65 % des Gesamteinkomm.

DIE WIRTSCHAFT

Keine Verzinsung von Bank- und Sparkassenguthaben

Ab 1. 1. 1945 entfällt die Vergütung von Habenzinsen

Von zuständiger Seite wird zur Frage der Verzinsung von Bank- und Sparkassenguthaben folgendes mitgeteilt:

Wie allgemein bekannt ist, hat mit dem Zusammenbruch des Reichs auch die Bedienung der Reichsschuld aufgehört, die in den 12 Jahren des Hitler-Regimes und insbesondere während des Krieges ganz enorm angewachsen ist. Es ist ebenfalls allgemein bekannt, daß den Banken, Sparkassen und Versicherungsunternehmungen in den vergangenen Jahren praktisch nichts anderes übrig blieb, als den weitaus größten Teil der bei ihnen eingezahlten neuen Einlagen in kürzer oder länger befristeten Forderungen gegen das Reich anzulegen.

Aus der Unsicherheit, die hinsichtlich der Bedienung der Reichsschuld besteht, haben die russischen Besatzungsbehörden in ihrer Zone und insbesondere auch in Berlin schon sehr früh nach der Besetzung die Konsequenz gezogen, alle bis dahin bestehenden Bankguthaben völlig zu sperren, womit diese praktisch wertlos geworden sind. In den westlichen Besatzungszonen ist es durch verständnisvolles Zusammenwirken aller beteiligten Stellen mit Einschluß der Besatzungsmächte und der Reichsbank gelungen, eine solche allgemeine Sperrung der alten Bankguthaben zu vermeiden.

Dagegen hat sich bis jetzt kein Weg finden lassen, die Banken für den Entzug an Zinseinnahmen aus ihren Reichstiteln zu entschädigen. Zu diesem Zinsentgang kommen noch andere Faktoren hinzu, die ebenfalls die Ertragslage der Banken ungünstig beeinflussen, so insbesondere die Tatsache, daß zahlreiche Institute mittelbar oder unmittelbar große Guthaben bei Berliner Zentralinstituten unterhalten, deren Schicksal noch ungewiß ist und auf die zunächst keine Zinseingänge erwartet werden können.

Da die Banken ihrer wirtschaftlichen Funktion nach ihren Gläubigern nur die Erträge die sie selbst vereinnahmt haben, weitergeben können, besteht somit gegenwärtig keine wirtschaftlich zu verantwortende Möglichkeit zur Zahlung von Zinsen auf Bankeinlagen es sei denn, man entschließe sich dazu, die Substanz des Eigenkapitals der Banken in bedenklicher Weise anzugreifen.

In normalen Zeiten werden die Sätze für die Vergütung von Habenzinsen jeweils durch Beschluß der Spitzenorganisationen des Kreditwesens den für die Aktiva der Banken bestehenden Ertragsmöglichkeiten angepaßt. Nachdem die Spitzenorganisationen weggefallen sind, haben die Stuttgarter Banken und Sparkassen schon im Mai 1945 beschlossen, vom Tag der Besetzung an der Kundschaft bis auf weiteres keine Vergütung von Habenzinsen mehr in Aussicht zu stellen.

Da sich die Ertragslage der Kreditinstitute seitdem nicht gebessert hat und die ihnen verbliebenen Zinseingänge aus privaten Ausleihungen nur knapp hinreichen, die Betriebskosten und Steuerleistungen zu decken, bleibt nichts übrig, als in Ausführung des genannten Beschlusses für die Zeit nach der Besetzung in den Abrechnungen, die zum Jahresende an die Kundschaft gegeben werden, von der Vergütung von Habenzinsen weiterhin abzusehen. Diese notgedrungene Entscheidung ist vom Finanzministerium gebilligt und sein Wirkungsbereich auf das ganze Land erstreckt worden.

Für den Fall, daß sich im neuen Jahr die Möglichkeit bieten sollte, die rückständigen Zinsen auf Reichstitel, wenn auch nur teilweise, noch hereinzubekommen, werden die Banken und Sparkassen selbstverständlich gehalten sein, ihrer Kundschaft entsprechende Zinsbeträge gutzuschreiben.

Einstweilen jedoch besteht leider wenig Aussicht auf eine solche nachträgliche Einlösung der überfälligen Zinsscheine, so daß die Bevölkerung sich bis auf weiteres mit der Zinslosigkeit ihrer Bank- und Sparkassenguthaben wird abfinden müssen. Aber es wird niemanden geben, der nicht den Zustand zeitweiliger Zinslosigkeit der in der östlichen Zone durchgeführten Anullierung aller Guthaben bei weitem vorziehen wird. Es bleibt zu hoffen, daß besondere Härten, die sich für einzelne Schichten von Sparern aus der zeitweiligen Zinslosigkeit ergeben, durch ausgleichende Maßnahmen gemildert werden können.

Wie wenig diese Zinslosigkeit das Vertrauen des Publikums zu unserem Bankwesen erschüttern kann, zeigt die Tatsache, daß gerade im neuen Jahr der Zustrom an neuen Bankeinlagen ganz außerordentlich groß ist. Je mehr die Bankgläubiger auch künftig Disziplin halten, um so weniger werden einschneidende Maßnahmen gegen die vom „Geldüberhang" drohenden Gefahren vonnöten sein.

*

Die Leipziger Messe soll in der Zeit vom 8. bis 12. Mai durchgeführt werden. (DANA)

Buderus Eisenwerke. Der 1. Hochofen in Groß-Hessen ist in Wetzlar auf dem Gelände der Buderus Eisenwerke angeblasen worden. (DANA)

Zuckerrübenanbau in Groß-Hessen. Zur Förderung des Zuckerrübenanbaues haben die zuständigen groß-hessischen Behörden mit Genehmignug der Militärregierung die Anbauprämien auf 12 Kilogramm Zucker für je 100 Doppelzentner, die an die Fabrik abgeliefert werden, festgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Schnitzelrückgabe und der zusätzliche Verkauf von Trockenschnitzel bestehen. Der Rübenpreis für die Ernte 1946 soll 4.— RM für den Doppelzentner betragen. Durch diese Maßnahmen hofft man, die Zuckerrationen der Bevölkerung vom kommenden Herbst ab steigern zu können. (DANA)

Stuttgarter Börse

Stuttgart, 7. März. (DANA) Nachdem an den beiden letzten Börsentagen wegen der ungeklärten Lage der Kurs für die Pfandbriefe ausgesetzt worden war, fand heute wieder eine Notierung, und zwar zu den Kursen vor der Besetzung, statt. 4 % Südd. und Westd. Pfandbriefe und Komm.-Obl. 102,5, 4½ % 103,5 G. Das herauskommende Material reichte aber zu einer auch noch so bescheidenen allgemeinen Zuteilung an die Käufer bei weitem nicht aus. Ein größerer Posten Dt. Centralboden-Credit-Pfandbriefe, der in den letzten Tagen ohne Erfolg angeboten worden war, fand heute bei um 8 % gesenktem Kurs Abnahme. Kurs 79 bez. Daimler-Benz-Obl. erreichten den Stopkurs 110 G (+2). Höher waren noch 4 % Neckar-AG-Obl. von 1941 109 G (+1).

Der Aktienmarkt lag still. Nur in Bankaktien fanden einige kleinere Umsätze statt. In Reichsbankanteilen konnte bei 138 bez. B (—2) nicht der ganze Betrag untergebracht werden. Hyp.-Bank-Aktien 138 bez. Großbank-Aktienkurse gestrichen, Allianzleben 225 B und Allianz Vers. 265 B weiter angeboten.

Kurse: Brauerei Wulle 140, Daimler-Benz 159 G, Dt. Linoleum 156 G, Eßlinger Masch. 163 G, Feinmechanik Tuttlingen 166 G, Heidelberger Zement 152 G, Gebr. Junghans 138 G, Neckarwerke Eßlingen 160 G, NSU 130 G, Salamander 183 G, Stuttgarter Hofbräu 150 G, Südd. Zucker 213 G, Ulmer Brau 149 G, Württ. Metallwarenfabrik 186 G, Ziegelwerke Ludwigsburg 149 G, Bankaktien: Württ. Bank 120 G, Verkehrsaktien: Stuttg. Straßenbahnen 126 G.

Der Sport

Die Punktekämpfe im Handball

nahmen am vergangenen Sonntag ohne wesentliche Ueberraschungen ihren Anfang. Lediglich in den Torergebnissen kann da und dort von einem außerplanmäßigen Verlauf gesprochen werden.

In der Staffel 1 kam Malsch auf eigenem Platze zu einem knappen, aber erwarteten 8:7-Sieg gegen Rüppurr. In Ettlingen war Beiertheim zu Gast und kam durch eine, vor allem in der ersten Hälfte dominierende Leistung zu einem verdienten Sieg, den die gegen Schluß stark aufdrehenden Ettlinger mit 15:8 noch erträglich gestalten konnten. Mit 27:1 kanterte Bulach den Tv. Mörsch nieder, während auch Ettlingenweier mit einem 19:0 klarer Sieger über Bruchhausen bleiben konnte.

In der Staffel 2 kam Linkenheim zu einem überzeugenden 19:1-Erfolg über die etwas verbesserten Hochstetter, dadurch erneut ihre derzeitige gute Form unterstreichend. Neureut mußte der Freien Spiel- u. Sportvgg. einen 5:10-Sieg überlassen, der nicht ganz erwartet wurde, während Daxlanden beim KTSV 46 sein spielerisches Plus zu einem 10:6-Sieg auszunutzen verstand. In guter Form war auch Grünwinkel, das mit 12:1 Mühlburg das Nachsehen gab.

In der Staffel 3 mußte Spöck den Gästen aus Rintheim einen klaren Sieg von 3:12 überlassen, während der 8:1-Erfolg des SV Blankenloch gegen den Tv. Friedrichstal in seiner Eindeutigkeit etwas überraschend kommt. Ebenso verhält es sich mit dem 8:3-Sieg von Grötzingen gegen den zu Gast weilenden MTV Karlsruhe, während sich Weingarten gegen die sich weiter verstärkte Durlacher Mannschaft mit 2:7 einigermaßen gehalten hat.

VFL-Neckarau — Linkenheim

Am Sonntag empfängt Linkenheim den spielstarken VfL-Neckarau. Die Mannschaft wird von dem Internationalen Sutter angeführt.

Turn- und Sportverein Grötzingen

Im Turnerheim auf dem Grollenberg wurde die Vereinigung der beiden Turnvereine Grötzingen's, des Tv. 1896 und des Tv. „Bahnfrei", beschlossen und vollzogen. Besonders begrüßt wurde diese Vereinigung der Grötzinger Jugend. Vorstand des Vereins wurde mit einstimmiger Annahme der bekannte Sportsmann Reinhard Jordan.

Eutingen — Buckenberg 4:1

Lange ließ der Sieg Eutingens auf sich warten. Erst nach Halbzeit fiel der erste Treffer für Eutingen. Weitere drei Tore sorgten für den Endstand, während den fleißigen Buckenbergern nur der Ehrentreffer gelang.

*

Tabelle der Bezirksliga

Vereine	Sp.	gw.	vl.	Unt.	T.	P.
Neureut	10	8	1	1	32:11	17
Forchheim	9	5	2	2	21:19	12
Ettlingen	8	5	3	—	18:12	10
Rüppurr	10	4	5	1	15:28	9
21 Karlsruhe	9	4	5	—	25:21	8
Malsch	3	2	4	2	16:20	6
Südstern	9	4	5	—	16:22	8
Beiertheim	8	2	4	2	16:22	6
Frankonia	7	2	4	1	21:18	5
Bulach	8	2	5	1	19:25	5

Resultate

Wöschbach — Wolfartsweier 1:2
Busenbach — Pfaffenrot 2:1
Hohenwettersbach — Kleinsteinbach 2:8.

Staffel I

FC Huttenheim — FVgg Philippsburg 0:0.
SpVgg Oberhausen — FC Hambrücken 1:0.

Staffel II

Karlsdorf — VfB Bruchsal 0:1
Ubstadt — Untergrombach 2:1
Heidelsheim — Forst ausgefallen.

Fußball im Kreis Pforzheim

Grünweiß Viernheim — 1 FC Pforzheim 4:1

Es war ein Spiel der Gegensätze. In der ersten Hälfte gaben die Pforzheimer den Ton an, während nach der Halbzeit die Viernheimer das Heft in die Hand nahmen. Kurz vor dem Wechsel ging der Club durch Handelfmeter in Führung. Nach der Pause konnte der Mittelstürmer Viernheims mit unhaltbarem Schuß den Ausgleich erzielen. Viernheim spielte eindeutig überlegen und konnte durch drei weitere Tore seine Ueberlegenheit klar zum Ausdruck bringen. Hw.

Tabelle der Landesliga

	Sp.	gw.	une.	verl.	Tore	Pkte.
VfL Neckarau	9	7	1	1	35: 8	15: 3
VfB Knielingen	8	6	—	2	23:11	12: 4
VfB Mühlburg	9	4	2	3	16:16	10: 8
ASV Feudenheim	8	4	2	2	17:24	10: 8
Grünweiß Viernh.	5	3	2	—	15: 6	8: 2
FV Daxlanden	8	4	—	4	18:20	8: 8
VfR Pforzheim	7	2	1	4	18:23	5: 9
SpVgg Sandhofen	7	2	—	5	18:23	4:10
Phönix Mannheim	5	1	—	4	10:17	2: 8
1. FC Pforzheim	9	1	—	7	13:35	2:14

FC Ispringen — Germania Brötzingen 4:4

Dies Spiel wurde als Werbespiel und zu Gunsten des Sozialen Hilfswerkes der Stadt Pforzheim ausgetragen und hat in jeder Hinsich seinen Zweck erfüllt. Es wurden beiderseits gute Leistungen geboten und mehr als 500 Zuschauer waren Zeugen eines spannenden Kampfes zweier gleichwertiger Mannschaften. Die erste Halbzeit sah Ispringen leicht im Vorteil. Die zweimalige Führung konnte Ispringen ausgleichen und lag sogar bis zum Wechsel mit 3:2 in Front. Nach der Pause wurde Brötzingen eindeutig überlegen. Durch zwei weitere Tore konnten sie die Führung der Ispringer ausgleichen und ein Unentschieden erringen. Schiedsrichter Wüst (Ispringen) traf mit seinen Entscheidungen nicht immer das Richtige. Hw.

Die Vereinsleitung des 1. FC Pforzheim steht vor dem Spielabschluß mit den Stuttgarter Kickers und dem FSC Frankfurt. Die Spiele sollen als Werbespiele an Ostern in Pforzheim stattfinden.

Kieselbronn — Dürrn 3:0

Die beiden Nachbarvereine lieferten sich in Kieselbronn einen harten Kampf, den Kieselbronn für sich entscheiden konnte. Die Härte des Spieles ergriff sogar die Zuschauer. Nonnenmacher, der sich mit ihnen einließ, besah sich darauf das Spiel von außen.

Mühlacker — Enzberg 2:1

Aeußerst knapp und schwer errungen wurde der Sieg des Tabellenführers Mühlacker gegen Victoria Enzberg. Leichtsinn des Enzberger Torwarts, der sein Gehäuse verlassen, bei einem Weitschuß das Nachsehen hatte, und die Anerkennung eines erzielten Treffers durch den Schiri verhinderten einen Sieg der Enzberger. Mühlacker muß für die kommenden schweren Spiele bessere Form aufbringen, um zu siegen.

Niefern — Oeschelbronn 6:0

Harten Widerstand, der aus dem Endergebnis nicht ersichtlich ist, leistete der Tabellenletzte Oeschelbronn in Niefern. Trotzdem konnte die aufopfernd spielende Oeschelbronner Mannschaft nicht verhindern, daß Dressel Mitte der ersten Hälfte und gleich anschließend Kohl durch herrliche Schüsse die Führung schufen. Mit zwei weiteren Treffern wurde das Halbzeitergebnis hergestellt. Nach Seitenwechsel schaffte Kunzmann Nr. 5 und Koch mit einem verwandelten Elfmeter Nr. 8. Oeschelbronn verdient für sein aufopferndes Spiel ein Gesamtlob, während Niefern ziemlich verbummelt spielte.

Germania Karlsruhe siegt in allen Klassen über Grötzingen

Das Klubhaus konnte die vielen Sportbegeisterten nicht aufnehmen. Der Kreissportwart konnte den amerikanischen Sportoffizier, Herrn Oblt. Großman und den Sportbeauftragten, Herrn Müller, begrüßen. Die Gewichtheber errangen mit der Mannschaft Kunz Reimang, Leonhardt, Harlacher, Kunz Fritz, Schiele, Benkeser im olympischen Dreikampf die beachtliche Leistung von 2425 Pfund. Grötzingen bewältigte 2210 Pfund.

Die Jugendmannschaft siegte mit 5:3. Im Fliegengewicht konnte Schlindwein (K) Geißer (G) nach 6½ Minuten auf die Schultern legen. Sinn (G) mußte sich der Ueberlegenheit des Karlsruher Westermann nach 2 Minuten beugen. Im Federgewicht unterlag Tritschler (K) gegen Schnäbele (G) nach 30 Sek. Der Grötzinger Kunzmann war Jahn (K) überlegen und siegte in 5 Min. Köhler Willi (K) legte Scheid (G) schon nach 30 Sek. auf beide Schultern. Hüttner (G) konnte Heupel (K) nach 2 Min. besiegen. Heberer (K) siegte nach 30 Sek. über Lautenschläger (G). Köhler Ernst (K) legte Strobel (G) nach 3 Min auf die Schultern.

Das Ringen der Senioren brachte ebenfalls Germania Karlsruhe einen Sieg. Der starke De Grande (G) konnte Kunz (K) bei einem Armzug abfangen und ihn nach 3 Min. auf die Schultern legen. Im Federgewicht siegte Volz (G) schon nach 20 Sek. über Heberer (K). Im Leichtgewicht war Hagendorn (K) stärker und drückte Kunzmann (G) nach 6 Min. die Brücke ein. Im Weltergewicht hatte Lautenschläger (G) gegen Schiehle (K) nicht viel zu bestellen. Nach 1¾ Min. siegte Schiehle entscheidend. Im Mittelgewicht setzte sich Kaiser (K) über Rüdiger (G) nach 3 Min. durch. Den härtesten Kampf des Tages lieferten sich Stief (G) und Kümmet (K). Der Kampf ging über die volle Zeit und Stief konnte knapper Punktsieger werden. Fränkle (K) siegte im Schwergewicht in 4 Min. über Lindner (G) entscheidend. W. A.

*

Stuttgarter Boxsieg in Heidelberg. Mit einer starken Kampfstaffel stellten sich Stuttgarter Boxer einer Heidelberger Städteauswahl und gewannen überzeugend mit 12:4 Punkten. Den besten Kampf des Abends lieferte der deutsche Meister Bihler (Stuttgart) gegen den Heidelberger Rupp. Der 17jährige Jugendmeister Ihlein aus Neckarsulm, der für Stuttgart startete, gewann gegen Bommer (Heidelberg) in der dritten Runde durch technischen k. o.

Sport am kommenden Sonntag

Fußball

Oberliga: Phönix Karlsruhe — Kickers Stuttgart. VfR Mannh. — KFV. VfB Stuttgart — BCA. Schwaben Augsburg — Bayern München. 1860 München — Spvgg Fürth. FC Nürnberg — Eintracht Frankfurt. Schweinfurt 05 — SV Waldhof. PSV Frankfurt — Kickers Offenbach.

Landesliga: Knielingen — Mühlburg. Feudenheim — Viernheim. Phönix Mannheim — Sandhofen.

Bezirksliga; Gruppe West: Mörsch — Frankonia. Malsch — Bulach. Gruppe Ost: Weingarten — Hagsfeld. Bulach — Berghausen. Blankenloch — Aue. Grötzingen — Söllingen. Jöhlingen — West.

Handball

Staffel 1: Beiertheim — Rüppurr (Sportplatz hinter dem Hauptbahnhof). Ettlingen — Mörsch. Bulach — Bruchhausen. Ettlingenweier — Malsch. Staffel 2: Mühlburg — Hochstetten. Freie Spiel- und Sportvereinigung — Daxlanden. KTSV 46 — Grünwinkel Staffel 3: Rintheim — Weingarten. Spöck — Blankenloch. Friedrichstal — Grötzingen. Durlach — MTV.

Schwerathletik

Germania Karlsruhe — Wiesental.

Herausgegeben unter Militär-Regierung-Lizenz US — WB — 101
Verantwortliche Schriftleiter: Walter Schwerdtfeger und Wilhelm Baur. — Nachrichten: DANA (Deutsche Allgem. Nachrichten-Agentur), DPD (Deutscher Pressedienst Brit. Zone), AP (Associated Press), SNB (Sowjet Nachr.-Büro), INS (Internat. News Service). — Für Rücksendung nicht verlangter Manuskripte wird keine Gewähr übernommen.

Das freie Wort

Frau Else Schmiel, Karlsruhe, schreibt:

"Zu den heutigen Zeitungsberichten über "Stimme der Parteien" (Nr. 2 BNN vom 5. 3. 46) möchte ich im Auftrag vieler Leserinnen, die keiner Partei angehören und die auch vor 1933 bis 1945 die Nazipartei, Arbeitsfront, NSV usw. nicht durch Mitgliedschaft oder durch Nachlaufen und Teilnahme unterstützten, einiges kurz erwähnen. Es war am 3. 3. 46 im „Weißen Berg" eine Resolution an die Militärregierung, unsere Männer und Söhne aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. Es ist auch uns parteilosen Frauen innigster Wunsch. Aus dieser Resolution ist zu ersehen, daß die sozialdemokratischen Frauen aktive Nazis bekannt sind, die sich während ihrer uk. in der Heimat herumdrückten und heute wieder der Arbeit aus dem Wege gehen und die gegen unsere parteilich unbelasteten Männer und Söhne ausgetauscht werden könnten. Es will uns scheinen, als sei die ohne Namensnennung von aktiven Nazis in der etwas allgemeinen und unbestimmten Form gehaltene Resolution wenig erfolgversprechend. Wenn aber die den sozialdemokratischen Frauen bekannten aktiven Nazis mit Namen der Militärregierung mitgeteilt würden, dürften wir sicher sein, daß unsere politisch unbelasteten Männer und Söhne aus der Kriegsgefangenschaft befreit und gegen die mit Namen bekannten aktiven Nazis ausgetauscht und uns zurückgegeben würden. Es wäre noch manches zu sagen, aber unsere Haushaltsarbeiten und Besorgungen müssen auch erledigt werden."

Ein Wort an die Theaterbesucher

Margarete Acker, Karlsruhe, Sternstraße 17, sendet uns folgende Zuschrift:

Nun haben wir Karlsruher doch wieder unsere Zeitung und jedermann wird darüber wohl erfreut sein. So auch ich. Daher möchte ich mir erlauben, einige bescheidene Fragen an die lieben Theaterbesucher zu richten. Warum bleiben den so sehr für alles interessierte Leute, die kaum für etwas Zeit haben, nicht gleich zu Hause? Wenn sie schon kommen, warum kommen sie nicht zumindest nur 5 Minuten früher? Wieviel Ärger bliebe dadurch erspart! 1. Brauchten sie keine Türe zuknallen, 2. wäre noch hell erleuchtet und es wäre ein Leichtes, seinen Platz zu finden, anstatt fünf oder gar noch mehr Besucher, vielleicht wirkliche Theaterfreunde, aufgeregt nach Platz Nr. 559 zu fragen, der dann bestimmt in der Mitte der Reihe ist, und 3. brauchten sie aus Hast nicht die Handtasche fallen lassen, um all die schönen Dinge wieder auflesen zu müssen. Wäre es für stark an Husten und Schnupfen Leidende nicht von Vorteil, lieber ein Kamillendampfbad zu machen, anstatt anderen Theaterbesuchern durch recht lautes und anhaltendes Husten, Naseputzen usw. zeigen zu wollen, daß man trotz Krankseins Interesse am Theater hat und auch da ist?

Diejenigen, die kaum Zeit haben, um ruhig sitzen zu bleiben, möchte ich fragen, warum sie denn nicht ihre anderen so dringenden Arbeiten verrichten anstatt den Freunden des Theaters das ganze Bühnenbild mit ihrer Gestalt zu verdecken, wenn sie ahnen, das könnte jetzt die Schlußszene sein und deshalb sofort aufstehen und ohne die geringste Rücksicht auf ihre Umgebung den Mantel anziehen? Wenn sie, ehe noch der Vorhang fällt, hinausstürmen und als Krönung des ganzen Benehmens die Türe zuschlagen, dann werden alle erleichtert aufatmen. Wäre es für solche „Freunde' nicht tatsächlich besser gewesen, zu Hause zu bleiben. Die Beantwortung möchte ich den Lesern überlassen. Darf ich wohl zu der Überzeugung kommen, daß es den Besuchern vergönnt sein wird, den nächsten Aufführungen in voller Ruhe beizuwohnen und somit in den vollen Genuß des Stückes zu kommen? Ich danke im voraus im Namen aller wirklichen Theaterfreunde."

Aus den Gewerkschaften

Internationale Gewerkschaftsdelegation in Stuttgart. Mit dem Sekretär des Weltgewerkschaftsbundes waren Gewerkschaftsführer aus Frankreich, England, Holland, der Sowjetunion und der Tschechoslowakei nach Deutschland gekommen, um in allen vier Zonen Untersuchungen über die Lage in Deutschland anzustellen. Hillmann sagte, daß das Interesse der Delegation an der Durchführung der politischen Säuberung in Deutschland sehr groß sei. Eine an die Vertreter gerichtete Frage, ob eine Möglichkeit bestände, die politische Säuberung in den verschiedenen Zonen gleichartig durchzuführen, wurde von Hillmann dahingehend beantwortet, daß es Sache der Deutschen selbst sei, und sie seien erstaunt, daß die Deutschen immer wieder der Ansicht seien, daß die Säuberungsaktion von den Besatzungsmächten durchzuführen wäre. Dies wäre aber nicht ihre Aufgabe. Der französische Vertreter Leon Jouaux, Generalsekretär der CGT, erklärte, es sei selbstverständlich, daß sie als Gewerkschaftler das größte Interesse am Wiederaufbau der deutschen Gewerkschaften hätten, denn diese seien die Grundlage des deutschen Wirtschaftslebens. Die Gewerkschaften müßten unabhängig sein. Militarismus und Kapitalismus müssen in Deutschland ausgemerzt werden. Nazi-Aktivisten dürften im deutschen Wirtschaftsleben nie wieder eine Rolle spielen. Dies seien die Vorbedingungen dafür, daß Deutschland wieder ein vollberechtigter Partner in der Welt werden könne. Die Gewerkschaftsvertreter haben auf ihren Besuchen in den deutschen Städten zahlreiche Fabriken besichtigt und zu den deutschen Arbeitern gesprochen. Sie hätten festgestellt, daß die meisten Männer in den deutschen Gewerkschaften in den meisten Fällen zu der Generation gehören, die schon vor 1933 in den Gewerkschaften tätig gewesen ist. Auf eine Frage über die Rückführung der zahlreichen noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen deutschen Männer antwortete Jouaux, man dürfe nicht verkennen, daß in den Ländern, die Deutschland während des Krieges besetzt gehalten habe, geplündert und die Bevölkerung gedemütigt worden sei. Sie müssen Rechnung tragen, sagte er, daß in einem Ort Frankreichs Frauen, Kinder und Männer erschossen wurden, bevor die Häuser in Brand gesteckt wurden, und dies geschah nicht nur in einem Ort. Es geschah nicht etwa durch die SS, sondern durch die deutsche Wehrmacht. Diese Beispiele liegen zu schwer auf dem Leben Frankreichs. Wir, die wir immer an der Spitze derer standen, die eine Verständigung herbeiführen wollten, wir wurden besonders schwer von den Deutschen unterdrückt. Es soll kein Dauerzustand werden, daß die deutschen Kriegsgefangenen nicht heimkehren können, aber vorläufig muß den Gefühlen der Menschen, die seinerzeit von Deutschland unterdrückt wurden, Rechnung getragen werden. (DANA)

Zur deutschen Gewerkschaftsbewegung

In dem Bericht einer britischen Gewerkschaftsdelegation, die vor kurzem verschiedene europäische Länder bereiste, heißt es unter anderem „In Deutschland kann eine freie Gewerkschaftsbewegung mit vollen gewerkschaftlichen Rechten, wie sie der britischen Auffassung entspricht, zur Zeit nicht verwirklicht werden. Dies dürfte voraussichtlich für die gesamte Dauer der militärischen Besetzung Deutschlands gelten. Das Streben nach Zentralisierung muß in Deutschland von dem Wunsch zu einer lebendigen, aktiven Bewegung ergänzt werden, in der jedes einzelne Mitglied wirklichen Einfluß auf die Leitung seiner Gewerkschaft hat. Die leitenden Männer der neuen deutschen Gewerkschaftsbewegung sind zwar ehrliche und mutige Gegner des Nazismus, doch kann man diese Haltung nicht ohne weiteres bei allen Mitgliedern voraussetzen." (DANA)

Kulturwoche der deutschen Arbeiterorganisationen. Nach einem Beschluß des gemeinsamen Kulturausschusses der Arbeiterorganisationen wird in der Woche vom 24. bis 31. März in ganz Deutschland eine Kulturwoche durchgeführt werden. Der Ausschuß, der sich aus Vertretern der KPD, SPD und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammensetzt, fordert alle Anhänger der von ihm vertretenen Organisationen, alle antifaschistisch-demokratischen Kulturorganisationen und die Kulturorgane der demokratischen Selbstverwaltung auf, mit ihm gemeinsam diese Woche durchzuführen. Die Kulturwoche wird unter der Losung „Die deutsche Kultur als Grundlage der deutschen Einheit" stehen. Neben Tagungen und Zusammenkünften von Wissenschaftlern und Künstlern, Lehrern und Studenten, Schriftstellern und Ingenieuren, Frauen, Jugendlichen und Sportlern sollen in allen größeren Städten künstlerische Veranstaltungen und Ausstellungen stattfinden. (DANA)

Der Vorstand des FDGB. Die allgemeine Delegiertenkonferenz des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die sowjetische Besatzungszone Deutschlands, nahm in geheimer Abstimmung die Wahl des Vorstandes vor. Gewählt wurden 19 Kandidaten der KPD, 18 Kandidaten der SPD, 4 Kandidaten der CDU und 4 Parteilose. Der Sitz des Vorstandes ist das FDGB-Haus, Berlin C 2, Wallstr. 61. (DANA)

Die Regelung der Bauarbeiterlöhne in Nordbaden

Seit Monaten stehen die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Nordbaden in Verhandlungen zwecks Regelung der Bauarbeiterlöhne. Beide Parteien sind sich einig, daß man mit den heutigen Löhnen die Bautätigkeit und auch die Schuttbeseitigung nicht beleben kann. Maurer, Zimmerer, Dachdecker usw. haben einen Tariflohn von RM. 0,85 pro Stunde, Bauhilfsarbeiter einen solchen von RM. 0,70. Diese Löhne wurden in der Nazizeit gegenüber den übrigen Industriezweigen, die Löhne bis zu RM. 1,50 pro Stunde bezahlten und noch bezahlen, bewußt niedrig gehalten, und zwar um billige Arbeitskräfte für den Bau von Autobahnen und Kriegsindustriebauten zu haben und um nachher Arbeitskräfte für die Kriegsindustrie selbst freizubekommen, da dort höhere Löhne bezahlt wurden. Daß dieses Unrecht, das man den Bauarbeitern in den letzten 12 Jahren zugefügt hat, wieder gutgemacht werden muß, darüber waren sich die Vertreter beider Parteien einig. Es ist daher keine Lohnerhöhung im wahren Sinne, sondern eine Wiedergutmachung gegenüber anderen Industriezweigen. Im weiteren waren sich die Vertreter der beiden Parteien auch darüber klar, daß man mit den niedrigen Löhnen keinen Zuwachs in Bauarbeiterberufen erwarten kann, wenn in den anderen Industriezweigen weit höhere Löhne bezahlt werden. Hinzukommt noch, daß gerade im Bauarbeiterberufe die Arbeiter den Witterungsverhältnissen mehr ausgesetzt sind, wie in anderen Berufen. Auch der Verschleiß von Kleidern und Schuhen ist wesentlich größer.

Aus all diesen Gründen haben die Vertreter beider Parteien eine Vereinbarung getroffen, die für die Bauarbeiter durchschnittlich einen Mindestlohn von RM. 1,10—1,18 pro Stunde vorsieht. Dieses Abkommen wurde von den deutschen behördlichen Stellen wie Landesschlichter, Preisbildungsstelle und Arbeitsministerium anerkannt. Da aber die endgültige Genehmigung von der Militärregierung abhängig ist, haben die deutschen Behörden die Vereinbarung der Militärregierung Stuttgart zur Genehmigung vorgelegt, die wiederum die Vereinbarung dem Kontrollrat nach Berlin zur Genehmigung weitergeleitet hat. Es ist zu hoffen, daß der Entscheid vom Kontrollrat von Berlin in Bälde zu erwarten ist.

Biebricher.

Wetterbericht

Das Zentralamt für Wetterdienst in Bad Kissingen teilt mit: Vorhersage: Dunstig und meist bewölkt, nur örtlich stärkere Aufheiterung, keine verbreiteten Niederschläge. Vor allem nachts gebietsweise leichter Frost.

Die Stimme der Parteien

Nationale Politik

Uns Kommunisten wird da und dort vorgeworfen, wir würden eigentümlicherweise heute plötzlich von einer nationalen Politik sprechen, bzw. uns anmaßen, als Vertreter einer solchen gewertet sein zu wollen. Wir haben dazu folgendes zu sagen:

Die Kommunistische Partei hatte lange vor 1933 ihr „Programm der nationalen und sozialen Befreiung" manifestiert. Doch bleiben wir in der Gegenwart. National sein heißt nicht einem kraftmalerischen Hurra-Patriotismus huldigen, heißt nicht Stahlhelmer oder Kyffhäuser-Bündler zu sein. Die Kriegervereine und sonstigen Gewächse aus dem Panoptikum des Gips- und Plüschsofa-Milieus der Jahrhundertwende mit ihren bramarbasierenden Biertisch-Idolen hatten mit nationalen Gefühlen oder nationaler Politik nur insofern etwas zu tun, als sie an sich gesunde, der Heimatliebe entspringende Empfindungen fehlleiteten, verdarben und für die Zwecke ihrer finanziellen Hintermänner mißbrauchten.

Die deutsche Nation ist die Gesamtheit der Deutschen innerhalb eines politischen Systems. Die Masse der werktätigen Arbeiter und Bauern, der Angestellten, Beamten und Gewerbetreibenden bildet die Mehrheit der deutschen Nation. Eine den Interessen dieser Mehrheit entsprechende Politik ist demnach zweifellos eine nationale Politik. Fragen, die die Existenz, den Lebensstandard, die politischen und wirtschaftlichen Interessen dieser Mehrheit betreffen, sind demnach nationale Fragen. Die Kommunistische Partei hat nie etwas anderes verfochten, als die Interessen der Mehrheit unseres Volkes, wobei sie in der Arbeiterklasse jene geschichtsbildende Kraft sieht, die durch ihre ökonomische Stellung berufen ist, den Kampf zur Durchsetzung jener Interessen zu führen.

Imperialistische Kriege und alles, was ihrer geistigen oder materiellen Vorbereitung dient, entsprechen nicht den nationalen Interessen, d. h. den Interessen der Mehrheit unseres Volkes und stoßen daher auf die unversöhnliche Gegnerschaft der Kommunisten. Wirtschaftliche oder politische Bestrebungen föderalistischer oder separatistischer Art werden aus gleichen Gründen schonungslos bekämpft wie andererseits wir Kommunisten kompromißlose Verfechter der wirtschaftlichen und politischen Einheit Deutschlands sind. Denn nur in der Verwirklichung dieser Einheit sehen wir eine der Voraussetzungen des Wiederaufstiegs.

Für die Stellungnahme zu einer künftigen Außenpolitik bedeutet dies: Unsere Nachbarn können niemals in unserer wirtschaftlichen Entmachtung eine endgültige Sicherheit finden oder dadurch, daß sie hochentwickelte Teile unseres Landes lostrennen, die für unseren Wiederaufbau unentbehrlich sind. Eine dauernde Sicherheit können sie nur finden, indem sie alles meiden, was die Arbeiterklasse im Kampf gegen die Restaurierung eines starken Kapitalismus und damit der Reaktion behindert.

Kommunistische Partei Deutschlands, Kreisleitung Karlsruhe.

Unantastbare Menschenrechte

Wenn eine deutsche Minorität — wäre sie die Mehrheit gewesen, so wäre es überflüssig — in einem Menschenalter das zweite Mal vor der riesengroßen Aufgabe steht, aus gebliebenen Trümmern einen neuen und diesmal hoffentlich beständigen und besseren Bau zu errichten, so darf sie, ungeachtet der ungeheuerlichen Schwierigkeiten, nicht verzagen. Zwar kann Wohlstand erst nach einer langen Arbeitsperiode inneren und äußeren Friedens wieder erworben werden, aber die Voraussetzungen dafür, ein Leben in demokratischer Freiheit, in dem jeder vor dem Gesetze frei und gleich, in persönlicher Sicherheit vor jeglicher Willkür geschützt, ein unantastbares Heim und, entsprechend errungener Fortschritte, eine steigende Freizügigkeit finden wird, können unverzüglich in Angriff genommen und zum Wohlbefinden und Glück aller geschaffen werden. Zur Erreichung dieses Zieles müssen aber alle Umstände sorgfältig erwogen werden; vor allem aber müssen die sittlichen und moralischen Richtlinien für den langen und dornenvollen Weg deutlich, stets sichtbar ausgesteckt werden.

Mit diesem Ziel vor Augen hat sich in Karlsruhe im Oktober vorigen Jahres eine Vereinigung freier deutscher Männer zu der Überparteilichen Demokratischen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und sich die Aufgabe gestellt, die Grundsätze demokratischer Staatsgesinnung im öffentlichen Leben zu verankern und so zur geistigen Überwindung des Nationalsozialismus beizutragen. Um sich ganz unparteiisch ihrer Aufgabe widmen zu können, will sie keine Partei sein. Bewußt keine Partei, ist sie doch gegen Parteilosigkeit, weil sie der Auffassung ist, daß es zur demokratischen Lebensform gehört, die Probleme des Tages in freier Meinungsäußerung zu klären und damit zu fördern und in letzter Instanz Meinungsverschiedenheiten mit dem Stimmzettel in freier Wahl auszutragen.

In ihrem Kampf gegen totalitäre Geistesverfassung, einseitige Parteiherrschaft und jede Diktatur, gleichgültig von welcher Seite sie auch kommen mag, hat sie sich im Rahmen ihres Programms im November 1945 entschlossen, das Preisausschreiben „Die verfassungsmäßige Sicherung staatsbürgerlicher Freiheiten in Vergangenheit und Gegenwart" zur Bearbeitung zu stellen. Preise: 1000, 450, 300 und 250 RM. Der Termin für die Einsendung von Manuskripten wurde auf den 30. Juni 1946 verlegt, so daß die Arbeit mit der Möglichkeit, Gutes zu leisten heute noch begonnen werden kann. Einzelheiten könen unter UDA. Postschließfach 28, Karlsruhe-Rüppurr, erfragt werden.

Es ist zu wünschen, daß diese weitgespannte, zwar nicht einfache, aber dankenswerte Aufgabe das Nachdenken über künftige staatsrechtliche Formen in Deutschland anregen wird. Hoffentlich wird der Wettbewerb dazu beitragen, Erkenntnisse weiterer Kreise über den Unterschied des demokratischen Lebens in den Ländern mit hochentwickelter politischer Demokratie und den Staaten, in denen die demokratische Entwicklung in der Wirtschaft allein weit fortgeschritten ist, zu fördern.

Damit wird die Gleichberechtigung auf jedem Gebiet im Kreise aller derer, denen Menschenrechte und Menschenwürde etwas Unantastbares, Unveränderliches, ja Ewiges sind, beschleunigt herbeigeführt werden.

UDA/We.

Sozialministerium in Südbaden

Der Präsident des Landesarbeitsamtes Südbaden in Freiburg, Philipp Martzloff, wurde beauftragt, die Gründung eines badischen Ministeriums für Arbeit und Sozialfragen für die französisch besetzte Zone in Baden durchzuführen. Die Leitung dieses Ministeriums wird Matzloff in der Eigenschaft eines Ministerialdirektors übertragen.

Berlin. Einer der ältesten Vorkämpfer der deutschen Demokratie, der frühere Reichstagsabgeordnete Georg Ledebour, feierte am 7. März in der Nähe von Bern seinen 96. Geburtstag. Als Mitkämpfer August Bebels und Wilhelm Liebknechts, war er ein unversöhnlicher Gegner des preußischen Militarismus. 1918 wurde er in den Vollzugsrat der Arbeiter- und Soldatenräte gewählt und gehörte bis 1924 dem deutschen Reichtag an. Vom Nationalsozialismus verfolgt, ging Ledebour in die Schweiz. (DANA)

Uraufführung im Bad. Staatstheater

Fuhrmann Henschel

Gerhart Hauptmann tritt uns in „Fuhrmann Henschel" mit einem an sich einfachen Thema noch als jener gegenüber, den wir uns in der Erinnerung bewahren wollen. Hier ist tatvolles Leben, durchpulste Wirklichkeit. Klar und scharf sind die Menschen in ein schlichtes Milieu gestellt.

Schuld? Wer kann von Schuld sprechen? Jeder trägt seinen Gott und seinen Teufel in der eigenen Brust. Die Toten sind tot und das Leben muß gelebt werden. „Nicht daß du wähltest, Henschel, ja, nicht einmal, daß du gegen dein Gelöbnis wähltest, ist deine Schuld. Deine naive Gläubigkeit wird dir zum Verhängnis." Das Erschütternde ist nicht so sehr, daß dieser prachtvolle Mann zerbricht, sondern daß er „daran" zerbrechen konnte.

Schicksalsschwanger schon der erste Akt, der gleich zu einem dramatischen Höhepunkt führt: Die Hellsichtigkeit der vom Tode Gezeichneten und Henschels Versprechen, Hanne nicht zur Frau zu nehmen. Die Atmosphäre bleibt trotz zeitweiser Lockerung im zweiten Akt immer spannungsgeladen. Der Zusammenbruch Henschels im Gasthaus ist dramatischer Höhepunkt des Ganzen. Es ist offenbar: Dem kraftvollen, nervigen Mann ist das Rückgrat gebrochen.

Düstere, unheilkündende Beklemmung lastet auf der nächtlichen Stunde, als Henschel mit sich und seinem zweiten Weibe ins Gericht geht „Du oder ich, einer muß gehen". Doch für das heiße, strotzende, lebenshungrige Weib mit dem steinernen Herzen gibt es kein Gefühl eigener Schuld. Der Spruch ist auch ohnedies schon gefällt. Henschel hat sich selbst das Urteil gesprochen.

Die unbestritten beste Leistung des Abends gab Wolfgang Golisch als Henschel. Nicht eine Schwäche, ein einziges großes Können. Ihm ebenbürtig Toni Weidner als seine erste Frau. Rita Graun brachte die Vollblütigkeit, das kaum zu zügelnde Temperament, gepaart mit kalter Berechnung, zu voller Wirkung. Etwas zu eruptiv, zu kräftig gezeichnet, so daß mitunter die Möglichkeit einer Steigerung fast nicht mehr gegeben war. Der freundliche, vornehm-dezente Siebenhaar Chr. Lennbachs und der lebenskünstlerische Wirt, den Karl Mehner mit einer liebenswerten Spießerhaftigkeit gab, waren mit hoher Könnerschaft gestaltet. Friedrich Prüter zeigte sich als Darsteller von Format. Sein Knecht Hauffe zählt zu den besten Leistungen des Abends. Peter Frank gab dem Kellner Georg jene notwendige, fast skrupellose Wurstigkeit, die dem Bel-Ami hier vorgezeichnet ist. Nicht zuletzt dürfte die Beherrschung des sächsischen Dialekts zum Gefallen beigetragen haben. Meister Hildebrand war durch Karl Becker in Stimme, Maske und Gebärde gut getroffen. Die übrigen Darsteller fügten sich gut in den Rahmen. Allerdings dürfte Franziska etwas zu lebhaft, zu aufgetragen gegeben sein, während E. Geiger nicht ganz das hielt, was er in der Fensterszene versprach. Sepp Bommer schien besonders mit den Schwierigkeiten des Dialekts zu kämpfen, der auch die anderen Träger kleinerer Rollen etwas hemmte.

Intendant Michels zeigte eine sichere Hand und die Beherrschung aller Möglichkeiten als Spielleiter. Nur: das „Jetzt werd' ich's euch zeigen!" der Hanne am Schluß des zweiten Aktes, dürfte nicht ins Publikum geschrien werden. Dazu kommt der demonstrative Abgang. Die Atmosphäre leidet darunter, man sitzt plötzlich wieder im Theater. Übrigens, woher hätte Siebenhaar den Geldbeutel mit Reißverschluß?

Wilfrid Ottos Bühnenbilder fingen Stimmung und Geschehen in milieugerechtem Rahmen ein.

Ein höchst befremdlich verhaltenes Publikum, das dem Stück anscheinend nur ein rein literarisches Interesse entgegenbrachte, gab nicht jenen Applaus, der verdient gewesen wäre. Dank sei jenen Unentwegten, die dennoch reichen Beifall spendeten! Die Stärke des Beifalls entspricht hier der inneren Ergriffenheit. —

Der nächste Schritt mit Hauptmann sollte zum Biberpelz führen. Boe.

*

Hoffnungsvoller Nachwuchs am Badischen Staatstheater

In der von ihr zum ersten Male gesungenen Partie der Violetta zeigte Hannelore Wolf-Ramponi, daß sie auf Grund ihres ausgezeichneten gesanglichen Könnens für derartige, größere Aufgaben berufen ist. Dramatik und Koloratur verband sie mit viel Geschick und Feinheit. Otto Matzerath führte die Debütantin zu einem bejubelten Erfolg.

Ng.

70. Geburtstag. Der Opernsänger a. D., Gesangs- und Chorleiter Emil Lang, Schützenstraße 7, feierte am 3. März 1946 in bester Gesundheit seinen 70. Geburtstag.

Kulturnotizen

München, 7. März. Die historische Fachbibliothek „Monumenta Germania", die von Berlin nach Schloß Pommersfeld bei Bamberg gebracht worden war, soll nach Mitteilung des Syndikus der Universität München, Dr. Thierfelder, nach München übergeführt werden. Die 50 000 Bände dieser Bibliothek sollen in den unversehrt gebliebenen Räumen des früheren Armee-Museums untergebracht werden. (DANA)

Frankfurt, 7. März. Wertvolle Museumsstücke und kostbare Bibliotheken der Stadt Frankfurt, die während des Krieges außerhalb der Stadt untergebracht waren, sollen in den nächsten Tagen nach Frankfurt zurückgebracht werden. (DANA)

New York, 7. März. Ein internationales Musikfest wird anläßlich des 50jährigen Bestehens des Prager Philharmonischen Orchesters vom 11. bis zum 31. Mai in Prag stattfinden, wie der Pressedienst der tschechoslowakischen Regierung mitteilt. Werke von amerikanischen, tschechoslowakischen, englischen, russischen und französischen Komponisten sollen zur Aufführung gelangen. Unter den Mitwirkenden werden der 27 Jahre alte Leonhard Bronstein, der Dirigent des New Yorker Stadtsymphonieorchesters Samuel Barber, sowie Eugene List als Pianist, die Vereinigten Staaten vertreten. England wird durch Sir Thomas Beecham, Dirigent des Londoner Philharmonischen Orchesters, Frankreich durch Charles Münch, Dirigent des Pariser Konservatoriums Orchesters und die Sowjetunion durch E. M. Ravinski, vertreten sein. (DANA)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Familien-Anzeigen

Tieferschüttert erhielten wir die Nachricht, daß unser lieber Bruder, **Hanns Brunner** am 18. 3. 1945 in Poitiers (Frankreich) gestorben ist. Im Februar 1946. Hermann Brunner u. Fam., Dossenheim (Baden). Marianne Fuchs, geb. Brunner, u. Fam., Schmalkalden (Thür.), Schmiedhof 19. Liselotte Brunner, z. Zt. Camps Pithiviers, Loiret (Frankreich).

Friedrich Dilli, Reichsb.-Oberschaffner a. D., unser lb. Vater, Großv., Schwiegerv. starb unerwartet nach kurzer Krankh. am 22. 2. 46 nach arbr. Leben im Alter von 80 J. Beisetzung fand am 25. 2. in aller Stille statt. Anna Dilli Wwe., nebst Kindern, Karlsruhe, Artilleriestr. 5.

Otto Stauch, Dreher, verschied am 25. 2. 46 im Alter von 79 Jahren. Karoline Stauch, geb. Schwab, Kinder und Angehörige, Karlsruhe, Lessingstr. 78.

Erwin Jaegler, Kaufmann, mein lb. Mann, unser guter Vater, wurde am 27. 2. 46 im Alter von 46 Jahren von s. schw. Leiden erlöst. Die Beerd. fand in aller Stille st. Für erw. Anteilnahme danken herzlich: Frau Elisabeth Jaegler, geb. End, u. Kinder. Karlsr., Weinbrennerstr. 25.

Konrad Beck, Reichsb.-Oberschaffner i. R., unser lieber Vater, ist am 4. 3. 46 heimgegangen. Die Beerdigung fand nach dem Wunsche des Entschlaf. in aller Stille statt. Friedrich Beck, vermißt; Hilde Beck, Khe., Kaiserstr. 133.

Karl Link sen., Zimmermeister, unser lieber, treusorgender Vater, Schwiegervater und Großvater, verstarb am 5. 3. 1946 nach kurzer, schwerer Krankheit, wohlvorbereitet mit den hl. Sterbesakramenten, im Alter von beinahe 73 Jahren. Ettlingen, Zehntwiesenstr. 7. In tiefem Leid: Familie Arthur Schulz; Frau Lina Schreiber, geb. Link; Familie Karl Link jun.

Oberfeldwebel Kaspar Bruder ist im Alter von 31 Jahren am 4. 3. 45 bei Wartenberg i. Pomm. gefallen. In tiefer Trauer: Frau Anna Bruder mit Kind Bernd, nebst Angeh. Eggenstein, Jahnstr. 7.

Unsere liebe Tochter u. Schwester **Helga Barth,** Diplom-Volkswirtin, hat im Alter von 32 Jahr. im Frühjahr 1945 bei einer Evakuierung des KZ-Lagers Ravensbrück, nach bald dreijähr. Haft ihr Leben lassen müssen, das ganz der Hilfe für die Notleid. gewidmet war. Dies brachte ihr viel Leid u. frühen Tod, aber sie lebt in uns. Andenken weiter als mut. u. opferwill. Kämpferin für das Gute. Lahr i. Schw., Burghardtstr. 1, 11. 2. 46. Für die trauernd. Angehör.: die Eltern: Friedr. u. Käthe Barth.

Frau Erika Deitigsmann, geb. Bissinger, uns. liebe Schwester verschied am 17. 2. 46. Die Bestatt. fand am 19. 2. in Tiefenbronn statt. Im Namen des in Kriegsgef. befindl. Gatten: Dr. jur. Oltm. Deitigsmann; Geschw. Bissinger, Tiefenbr., Pforzh., Singen a/H., Geisingen a/D., Ettling.

Als Verlobte grüßen:
Ingeborg Beckert — Hermann Luchner.

Ihre Verlobung geben bekannt: Anni Schorner, Hohenstadt/Bayern — Harry Bordolo, Karlsruhe. Februar 1946.

Als Verlobte grüßen:
Helga Friedlein — Dominikus Sattler.
Wolfartsweier b. Khe. März 1946. Gopprechts b. Imstadt.

Wir haben uns verlobt: Ilse Kudwien. Kriegsstr. 105 — Rudolf Ernst, K.-Mühlburg, Grabenstr. 9. 3. 3. 46.

Wir haben uns vermählt:
Dr. Otto Gillen und Frau Elisabeth, geb. May. Karlsruhe, Karlstr. 64. Trauung am 12. März 1946, 8 Uhr, im Agneshaus, Hirschstr. 35b.

Wir geben unsere Vermählung bekannt:
Lilith Strohmeyer, geb. Sutter, — Hans Stromeyer.
Karlsruhe, den 9. März 1946. Weinbrennerstr. 11.

Am 4. 3. 46 wurde unser 1. Kind
Roswitha Gertrud
geboren. Hugo Rastetter und Frau Lydia, geb. Fuchs, Karlsruhe, Jahnstr. 1. z. Zt. Privatklinik Prof. Linzenmeier.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Weiterführung der Meldepflicht zum Bezug von Lebensmittelkarten. Mit der 87. Zuteilungsperiode haben neue Meldekarten Gültigkeit. Nach der Verfügung der Militärregierung sind nunmehr auf Grund der Kontrollrat-Verordnung Nr. 3 meldepflichtig: **Alle deutschen und ausländischen Männer** (ohne Angehörige der Vereinten Nationen) **vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr; alle deutschen und ausländischen Frauen** (ohne Angehörige der Vereinten Nationen) **vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr.** Bei den Frauen ist demnach der Beginn der Meldepflicht vom 16. auf das 15. Lebensjahr und das Ende der Meldepflicht vom 45. auf das 50. Lebensjahr geändert worden. Künftig sind alle Personen mit der Erreichung des meldepflichtigen Alters als meldepflichtig zu betrachten bzw. scheiden sie mit Erreichung der erwähnten Altersgrenze aus der Meldepflicht aus. Die Meldepflicht beginnt bzw. endigt mit der Lebensmittelkartenperiode, die auf die Erreichung der Altersgrenze folgt. Die Ausstellung der Meldekarten für den neuen meldepflichtigen Personenkreis beginnt mit der 87. Periode mit Wirkung vom 1. 4. 1946 ab. Der neue meldepflichtige Personenkreis umfaßt alle Männer vom 14. bis zum 65. und alle Frauen vom 15. bis zum 50. Lebensjahr. Der früher von der Meldepflicht befreite Personenkreis ist jetzt auch meldepflichtig, also Pfarrer, Insassen von Anstalten, die arbeitsunfähig sind, schwangere Frauen und Frauen mit Kindern unter 14 Jahren, die im Haushalt der Mutter leben.

Die Ausstellung der neuen Meldekarten.

1. **Für Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge** wird die neue Meldekarte vom **Arbeitgeber** ausgestellt. Dies gilt auch für Kranke, sofern sie noch in einem Arbeitsverhältnis stehen. Der Arbeitgeber sammelt die Arbeitsnachweiskarten und die Registrierkarten ein und bekommt beim Arbeitsamt die entsprechende Anzahl neuer Meldekarten ausgehändigt. Er bestätigt jeweils vor Ausgabe der Lebensmittelkarten das Bestehen des Arbeitsverhältnisses auf der Rückseite der Meldekarte.
2. **Für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst** wird die neue Meldekarte von der **Beschäftigungsbehörde** ausgestellt. Die Beschäftigungsbehörde sammelt die Arbeitsnachweiskarten und die Registrierkarten ein und bekommt beim Arbeitsamt die entsprechende Anzahl neuer Meldekarten ausgehändigt. Die Beschäftigungsbehörde bestätigt jeweils vor Ausgabe der Lebensmittelkarten das Bestehen des Arbeitsverhältnisses.
3. **Für Selbständige und deren mithelfende Familienangehörige, Angehörige freier Berufe, Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister, Wandergewerbetreibende und Rentner** stellt das **Arbeitsamt** die neue Meldekarte aus. Die Ausgabe der neuen Meldekarte erfolgt gegen Rückgabe der alten Arbeitsnachweiskarte und der Registrierkarte. Der Bestätigungsvermerk muß monatlich vor Ausgabe der Lebensmittelkarten vom Arbeitsamt erteilt werden.
4. **Schüler und Studenten** erhalten die neue Meldekarte von der **Schulbehörde** bzw. von der Hochschule. Sie erhalten von diesen Stellen eine Meldekarte nur dann, wenn sie ihre Arbeitsnachweiskarte und ihre Registrierkarte bei der Schulbehörde abgeben. Der Bestätigungsvermerk wird von der Schulbehörde bzw. von der Hochschule erteilt.
5. **Arbeitslose** erhalten die neue Meldekarte unter Abgabe der Registrierkarte und unter Vorlage der Kontrollmeldekarte zur Erfüllung der Stempelpflicht beim **Arbeitsamt.** Der Bestätigungsvermerk wird jeweils gegen Vorlage der Kontrollmeldekarte zum Stempeln auf der Meldekarte vom Arbeitsamt erteilt.
6. **Der neue meldepflichtige Personenkreis** erhält die Meldekarten beim **Arbeitsamt.** Der Bestätigungsvermerk wird in diesen Fällen vom Arbeitsamt erteilt.
7. **Alle Ausländer,** gleichgültig ob sie in Arbeit stehen oder nicht, erhalten die neue Meldekarte beim **Arbeitsamt.** Soweit sie im Besitz einer Arbeitsnachweiskarte und einer Registrierkarte sind, haben sie dieselben dem Arbeitsamt zurückzugeben. Der Bestätigungsvermerk für die 87. Zuteilungsperiode wird vom Arbeitsamt erteilt. Alle Stellen außerhalb des Arbeitsamts dürfen eine neue Meldekarte nur dann ausstellen, wenn die seitherige Arbeitsnachweiskarte und die Registrierkarte vorgelegt wird. Wer nicht im Besitz einer Arbeitsnachweiskarte und Registrierkarte ist, muß die neue Meldekarte in jedem Falle beim Arbeitsamt ausstellen lassen. Eine Ausstellung kommt nur noch in den Fällen in Frage, in denen der Kranke in keinem festen Arbeitsverhältnis mehr steht. Im Stadtgebiet Karlsruhe, in Durlach und in der Stadt Ettlingen erfolgt die Ausgabe der neuen Meldekarten in der Zeit vom 11. bis einschl. 16. März 1946 von 9—16 Uhr. In den Landgemeinden wird der Zeitpunkt für die Rückgabe der Arbeitsnachweiskarten und der Registrierkarten und der Neuausgabe der neuen Meldekarten durch die Ortspolizei bekannt gemacht.

Diese Meldepflicht stützt sich auf das Kontrollrat-Gesetz Nr. 3. Bei Nichtbefolgung werden die Schuldigen mit den dort vorgesehenen Strafen belegt.

Hauptarbeitsamt Karlsruhe. Der Leiter: gez. Kons.

Bausparwesen

Durch den Abschluß eines Bausparvertrages sichern Sie sich die hundertprozentige Finanzierung Ihres Eigenheimes — auch bei Hauskauf, Umbau oder Wiederaufbau. Bei entsprechenden Einzahlungen gewähren wir in geeigneten Fällen auch einen sofortigen Zwischenkredit zu mäßigen Zinsen. Fordern Sie unsere Druckschriften, wir beraten Sie kostenlos und unverbindlich. **„Badenia" Bausparkasse G.m.b.H., Karlsruhe, Karlstr. 47.**

Karlsruher Notgemeinschaft

Haben Sie schon ein Los der Warenlotterie der Karlsruher Notgemeinschaft gekauft? Wenn nicht, **dann beeilen Sie sich!** Am 15. März 1946 ist schon die Ziehung. Wertvollste Kaufgewinne! Beachten Sie bitte die Schaufenster der Firma Schuh-Rieß und der Firma Zeumer, Pelzgeschäft, zwischen Adler- und Kreuzstraße.

Lose sind zu haben bei:
Schuhhaus Rieß, Kaiserstr. 123;
Pelzgeschäft Zeumer, Kaiserstraße;
Zeitungskiosk, Ecke Mathystraße;
Zigarrenhaus Töpper, Rüppurrer Platz;
Kaufhaus Union, Kaiserstraße;
Wohlschlegel, Herrenstr. 14.

Versicherungen

Rheinisch-Westfälische Lebensversicherung a. G., Wuppertal-Barmen. Mitglieder Ostflüchtlinge und Evakuierte, die noch keine Verbindung mit uns haben, werden unter Angabe der Versicherungsnummer um Bekanntgabe ihrer neuen Anschrift gebeten. Zahlungen können erfolgen auf Postscheckkonto Frankfurt am Main 1797.

Guten Versicherungsschutz bieten:
Winterthur - Unfall-, Haftpflicht-, Kraftfahr-, Hausrat-, Volksunfall-Versicherungen.
Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur, Subdirektion Karlsruhe.
Kriegsstraße 23 — Telefon 1529.
Mitarbeiter werden an allen Plätzen eingestellt.

Veranstaltungen

Konzertdirektion Bert Metzger: Samstag, den 9. März 1946 und Sonntag, den 10. März 1946, Munz-Saal, Waldstr. 79, Beginn jeweils 18.30 Uhr: Einmaliges Gastspiel des weltberühmten Stamitz-Quartetts mit Roman Schimmer (1. Violine), Otto Sedlmayr (2. Violine), Frieder Baetz (Viola), Kurt Friedrich (Violincello). Die Instrumente: Stradivarius, Rocca, Ruggieri, Bergonzi. 1. Konzert mit Werken von Haydn, Beethoven, Borodin. 2. Konzert mit Werken von Mozart, Ravel, Dvorak. Eintrittspreise 6 und 4 RM. Vorverkauf ab Mittwoch, den 6. März 1946 von 9—12 und 15—17 Uhr in Karlsruhe: Musikhaus Schlaile, Akademiestr 18, Zigarrenhaus Riedling, Kaiserallee (Ecke Schillerstr.), A. Baumann, Rintheimerstr. 1; in Durlach: Geschäftsstelle der Konzertdirektion Bert Metzger, Pfinztalstr. 51. Der Saal ist geheizt. Veröffentl. unter der Zulass.-Nr. 5045 der Nachr.-Kontrolle der Militärregierung.

Konzertdirektion Bert Metzger. Dienstag, den 12. März 1946 in der Festhalle Durlach: Erstmaliges Auftreten des Schauspiel-Ensembles Bert Metzger mit der Premiere der bekannten Komödie „Ingeborg" von Kurt Götz. In der Titelrolle: Irmgard Sacher, ehem. Bad. Staatstheater Karlsruhe. Weitere Mitwirkende: Gerda Korden, Hans Goguel, Bernhard Haag, Hans-Günther Mackeldey, Beginn 18.30 Uhr. Eintrittspreise: 6, 5, 4, 2.50 RM. Vorverkauf in Karlsruhe: Musikhaus Schlaile, Akademiestr. 18; Zigarrenhaus Riedling, Kaiserallee, Ecke Schillerstr.; A. Baumann, Rintheimerstr. 1; in Durlach: Geschäftsstelle der Konzertdirektion Bert Metzger, Pfinztalstr. 51. Nach der Vorstellung Straßenbahnverbindungen nach all. Richt. Der Saal ist geheizt. Veröff. unter der Zulass.-Nr. 5045 der Nachr.-Kontrolle. der Militärregierung.

Volksbund für Dichtung: Oeffentl. Dichterstunde 10. März, 16.30 Uhr, Wiederh. 11. u. 12. 3., 19 Uhr, Scheffel-Museum: La Fontaine, Verlaine, Maupassant, Baudelaire. Näh. Plak.

Meisterabend froher Unterhaltung. Mannheimer Gastspieldirektion Heinz Hoffmeister. Montag, den 11. 3. 46, 18.30 Uhr, Bonifatiussaal: **„Das abgesagte Bilderbuch — 1:0 für Euch".** Mitwirkende: Grete Deditsch, Margret Bund, Luise Croissant, Ilse Löschner, Karl Jung, Max Moll, Rudi Förster, Siegfried Himmer, Willi Jeibmann, Willi Zorbach, 4 Hotters. Karten zu RM 6 bis RM 2 Kunsthaus Büchle und Abendkasse.

Kaufgesuche

Führendes Bauunternehmen in schwerbesch. südd. Industriestadt sucht mögl. für sofort nachstehende Maschinen und Geräte, neu od. gebraucht, jedoch in gut. Zustand, zu kaufen oder zu mieten: 1—2 km 80er Feldbahngleis, 30 Loren ¾ cbm (Stab.- od. Komp.-Kipper), 2 Diesel-Lok. 18/24 PS., 2 Schnellbau-Aufzüge, 1—2 Förderbänder 15 m lang, 1 Beton-Mischmaschine 375 l, einschl. Elektro-Motor, 1 Beton-Mischmaschine 500 l, einschl. Elektro-Motor, 10 Beton-Rundkipper, 10 Kletter-Drehscheiben, 3 Kompressoren, 2 Diesel-Motoren 10/15 PS., 1 Pump-Aggregat 80 mm, Zentrifugalpumpen 60er und 80er, 1—2 Membrane-Handpumpen 100/150 mm. Angebote unter K 33551 an BNN.

Kirchliche Nachrichten

Ev. Gottesdienst in Durlach. Sonntag, den 10. März 1946. Stadtkirche: 8.15 Uhr, Wichernhaus 9.30 Uhr Hptgdst. Vereinshaus Zehntstr. 4, 11.15 Uhr Kdgdst. **Lutherkirche:** 9 und 10 Uhr Hptgdst., 11 Uhr Kdgdst. **Aue:** 9 Uhr Hptgdst., 10 Uhr Chrlehre, 11 Uhr Kdgdst. **Wolfartsweier:** 9.30 Uhr Hptgdst., 10.30 Uhr Chrlehre, 11 Uhr Kdgdst.

Vereinsnachrichten

Treibt Sport im KFV. Fußball, Handball, Korbball, Tennis, Tischtennis, Ringtennis, Leichtathletik und Gymnastik für Männer und Frauen, Jugend beitragsfrei. Anmeldung: Karlsruher Fußballverein, Geschäftsstelle Gartenstr. 15, Telephon 2541.

Aerzte

Prof. Dr. Laqua, Chefarzt der Chirurgischen Abteilung des Städtischen Krankenhauses Karlsruhe, Sprechstunden tägl. 11—12 (Lessingschule).

Praxis wieder aufgenommen: Dr. H. Fehringer, Facharzt f. Nervenerkrank. u. seel. Störungen, Wielandtstr. 2, Ecke Rüpp. Str., Sprechst. M. bis Fr. 14—17. Tel. 3980.

Dr. med. W. Werner, Arzt, Wendtstr. 9, hat s. Tätigk. wieder aufgen. Sprechst. vorl. Maxaustr. 13, M., Di., D., F. 15—17, Mi. u. S. 9—10.

Ich habe die Praxis des verst. Prof. Dr. Baisch, Khe., Kaiserallee 7, übern. Sprechst.: tägl. (auß Mi. u. Sa. nachm.) 11—12 und 15—17. Dr. med. K. Friedrich, Facharzt f. Orthop. Tel. 3195.

Stellen-Angebote

Tücht. kaufm. Kraft für den Außendienst von Textil-Großhandlg. sofort gesucht. Bewerb. unt. 2332 an BNN.

Tücht. volik. selbstarb. Rundfunktechniker nach Norden (Ostfriesl.) ges. Geb. w. fr. Unterk. u. Verpfl. N. Ausk. Schmitt, K., Augartenst. 15.

Kaufmann, stundenweise für Buchführung ges. Ang. u. Nr. 2305 an die BNN.

Zuverl. Fuhrmann b. gt. Bez. sof. ges. Fr. Dörflinger, Khe., Rintheimer Str. 26/28.

Direktrice mit Meisterprüfg. n. B.-Baden ges., die selbst. ein Atelier führen kann. Angeb. u. 2341 an BNN.

Modistin perfekt, a. sof. ges. Erna Buck, Damenhüte, Durlach, Amalienbadstr. 33.

Jüngere Stenotypistin, perf. in Maschinenschreiben und Stenographie gesucht. Offerten mit Lebenslauf erbittet Kaufhaus Hölscher, Karlsruhe, Kaiserstraße Nr. 147—151.

Circus Helene Hoppe. Gastspiel in Karlsruhe vom 22. März bis 14. April auf dem Platze an der Markthalle sucht aushilfsw. 1 zweite Musikkapelle — Blas- oder Streichmusik — 10-14 Mann, mögl. kompl. zusammengestellt. Gegebenenfalls auch Kapellenleiter, der solche zusammenstellen kann. — Engagement kann auch anschließend für 5monatliches Gastspiel nach Frankfurt/M. verlängert werden. — Unterkunft u. Verpflegung vorhanden. — Schnelle Off. an Circus Helene Hoppe, z. Zt. Aalen/Württemberg, Remonte-Schule.

Circus Helene Hoppe. Gastspiel in Karlsruhe vom 22. März bis 14. April auf dem Platze an der Markthalle sucht aushilfsweise 15 Arbeiter (Stundenlohn 1 RM.); für dauernd Saison 2 Tischler 2 Schmiede, 1 Maler (Schriftenmaler), 1 Schneider, 1 Schneiderin (Garderobiere) nach vorherig. Vereinbarung. — Stellungsanschluß für 5 Monate nach Frankfurt/Main. Unterkunft u. Verpflegung vorhanden. Umgehende Off an Circus Helene Hoppe, z. Zt. Aalen (Württ.) Remonte-Schule.

Wir suchen z. sof. Eintr. ein. kräft. Lagerarb., mögl. m. Führersch., l. Dauerst. Gef. Ang. a. Südd. Glashandels-AG., Hardeckstr. 1 (beim Westbahnhof).

Tücht. Friseuse s. Welte, Am Stadtg 13, neb Schloßhot.

2—3 perf. Strickerin. f. Heimarb. ges. Atel. Stefanienst. 71.

Jg. kinderl. Mäd. in kl. G.-Haush. ges., das ev. zu Hause schlaf. kann, jedoch n. Bedg. Westendstr. 76, II.

Saub. tücht. Mädch. f. Haushalt u. Garten in gt. Haus gesucht. Angebote unter Nr. 2255 an die BNN.

Erl. Mädch. f. Hausarb. b. gt. Verpfl. ges. Südendst. 30, III.

Mädchen für Geschäftshaushalt sof. ges. Kurt Weller, Bäckerei u. Kond., Khe., Nebeniusstr. 8. Tel. 1651.

Putzfrauen für unseren erweiterten Betrieb gesucht. Vorzustell. Kaufhaus Hölscher, Karlsruhe, Kaiserst. 147/151.

Wer bringt Wwe. Gart. l. Ord. Ang. u. Nr. 2284 an BNN.

Stellen-Gesuche

Kaufmann, 31 J., l. kriegsv., n. Pg., bilanzsich. Buchh., Erf. l. Steuerwes., sow. in smtl. Büroarb. bew., Kenntn. in engl. u. franz. Sprache, sucht Vertr.-Stellung in Industrie od. Großhand., evtl. Betlg. an solch. Unternehm. Angeb. u. Nr. 2409 an BNN.

Café- u. Kabarett-Fachmann, gt. Erscheinung, gt. Garderobe, 35 J. alt, sucht leitende Stellung als Geschäftsführer oder kommissarischer Leiter, politisch einwandfrei. Off. u. Nr. 571 an Anz.-Büro Trunk, Karlsruhe, Welfenstr. 14 a.

Bekleidungsfachmann, 35 J., selbständiges Arbeiten im Kaufmännischen u. Technischen, gewandt in Wort u. Schrift, beste Kenntnisse im Ein- und Verkauf, Zuschnitt u. Modellentwurf für höchste Ansprüche in Maß sucht passenden Wirkungskreis in leitender Position mit Interesseneinlage in Waren. Off. u. Nr. 569 an Anz.-Büro Trunk, Karlsruhe, Welfenstr. 14 a.

Kfm. Angestellter, 31 J., Lebensm.- u. Samengroßh., m. Büroarb. vertr., eig. Schreibmasch., Führersch. I, II, III, s. per sof. verantwortgsv. Dauerst., auch in Sped., Versich., Ind., Reisebüro, Rechtsanwaltspr. od. and. Br. Ang. u. 2253 an BNN.

Bau-Kaufm., m. sämtl. vork. Arb. in d. Branche, sowie Buchhltg. vertraut, s. pass. Stell. Ang. u. 2222 a. BNN.

Vertreter d. Lebensmittelbr., gut eingeführt, sucht Stell. Ang. u. Nr. 2242 an BNN.

Jg. Kaufmann sucht Stellung gleich welcher Art. Angebote unt. Nr. 2316 an BNN.

Jg. Mann m. PKW. s. Stell. als Mitarb., ev. auch Beteiligung m. kl. Kap. bis 7000 RM. Ang. u. 2274 an BNN.

Kraftfahrer sucht Stellung für Pkw. oder Lkw., Klasse 2 und 3 vorhanden. Angebote unter 2240 an BNN.

Suche Stelle als Beikoch, am liebsten in Hotel oder Heim (Schwarzwald). Angeb. unt. 2383 an BNN.

Sekretärin, perfekt in Steno, Masch., Buchhaltung usw., sucht passenden Wirkungskreis, ev. halbtags, oder Heimarbeit. Off. u. Nr. 562 an Anz.-Büro Trunk, Karlsruhe, Welfenstr. 14 a.

Stenotypistin m. eig. Schreibmaschine, perfekt in Englisch, übernimmt Schreibarbeit. Ang. u. 2267 a. BNN.

Kontoristin, bew. i. Buchh., Lohnbuchh., Sten., Schreibmasch. u. all. sonst. Büroarbeit., s. pass. Wirkungskreis. Ang. u. 2363 a. BNN.

Fri. sucht Stelle auf Büro per sofort (ev. auch bei Arzt), Kenntn. i. Maschinenschreiben u. Steno., sowie allen Büroarb. vorhanden. Off. u. Nr. 567 an Anzeig.-Büro Trunk, Karlsruhe, Welfenstraße 14 a.

Mädchen, 28 J., perfekt im Haush., selbst. Arb. gewöhnt, zuverl. u. fleiß., sucht Stell. in gut. Hause. Gute Behandl. u. Verpfl. Beding. Ang. u. 2228 a. BNN.

Zuverl. ehrl. Frau in mittl. Jahr, s. Beschäftig. in Geschäfts- od. Privathaushalt. Angebote u. 2277 a. BNN.

Suche Heimarbeit gleich welcher Art (schriftl. ausgen.). Angebote u. 2275 an BNN.

Wer br. Hilfskr. z. Aufbau u. bietet f. spät. entspr. Stellung als Lagerist od. sonst. Arb. Ang. u. 2307 a. BNN.

Jg. Kriegerwitwe, hier ohne jegl. Anhang, sucht sofort Beschäftig. (engl. Sprachkenntn. vorh.). Off. u. Nr. 575 an Anz.-Büro Trunk, Karlsruhe, Welfenstr. 14 a.

Schreibarb. jegl. Art (Heimarb.) v. Bürofachm. umstdg. ges. Ang. u. 2312 a. BNN.

Unterricht

Cherche p. entrer en convers. prof. de français ayant séjourné à l'étranger. Etranger préféré! Offres sous 2231 an BNN.

Verloren

Verl.: Weiß. Halskette. Find. wird herzl. geb., diese geg. g. Bel. a. d. Fundbüro abz.

Wolfshund (Rüde) in Pforzh. entl., braungrau, Halskette o. Namen. Hohe Bel. Erw. Gänßle, Pforzh., Kreuzstr. 9.

Fox, weiß m. schw. Flecken, entl. Geg. Beloh. abzugeb. Meissel, Amalienstr. 29.

Wo befind. s. m. Fox-Bastard schw. mit weiß. Pfötchen, F. Werner, Gutenbergpl. 4.

Suchdienst

Wer war b. d. 170. Inf.-Div., Art.Rgt. 240, 2. Abt. u. k. Ausk. geb. ü. Uffz. Lothar Rusch aus Breslau? Letzte Nachr. v. 5. 2. 45 u. FPNr. 45 891 C a. Ostpr. Mitt. erb. an Anna Pfeifer (14) Königsbronn, Herwartstr. 85.

Feldpost-Nr. 26 833 A. Kam. dieser Einheit wollen sich mit Frau Möller, Aachen, Herzogstr. 4, in Verbind. setzen, sow. sie üb. ihren Mann Ausk. geben können.

Karl Pohlhaus, geb. 19. 9. 02 in Eiberfeld, a. d. Militärgef. Rottenburg a. 12. 4. 45 weg. Feindanäh. unbek. wohin entl. Da seith. verschw., werden ehem. Kam., die etwas üb. ihn n. d. 12. 4. 45 wissen, um Nachr. gebeten. Frau Dr. Edith Reiß, Ettling., Schloßgartenstr. 4.

Wer kann Ausk. geb. über **Wachtmstr. Alfons Freidel,** Feldp.-Nr. 44077 D, zul. im Eins. in Oberitalien. Nachr. erbeten an Daniel Freidel, Karlsruhe, Sofienstraße 4.

Soldat Hofmann a. Khe., der Ende Nov. 45, a. russ. Gefangensch. kommend, dem Sold. Hans Fettel a. Bürstadt mitteilte, daß sich Paul Heß noch im Lager Karaganda bef., wird geb. Nachr. z. geb. a. Fr. Elli Heß, Mogendorf/Westerw. ü. Siershahn, Hahnenberg 13.

Gefr. Günther Collard, geb. 31. 12. 1922 in Würselen b. Aachen, letzte Dienststelle: Feldpost-Nr. 48616/C. Letzter Aufenthalt: Augustowa u. Kampfraum Ostpreußen. **Alle Mitteilungen, die über den Verbleib unseres Sohnes Aufklärung bringen, erbitten** Leo Collard und Frau, (22) Aachen, Seilgraben Nr. 9. Unkosten werden vergütet.

Gefr. Lothar Müßle, Fp.-Nr. 31338 a, geb. am 17. 5. 24. Welcher Kam. kann Auskunft geben? Nachr.: Frau **Müßle, Khe., Nokkstr. 2.**

Hptm. Hans Schinzinger. Wer kann Ausk. geb.? War bis 3. 4. 45 b. einem Pion.-Batl. Abt. Kraftfahrwes. in Reichenbach b. Ettling. stationiert u. v. dort vermutl. n. Bönnigh. b. Heilbr. zurückverl. Nachr. u. 2296 a. BNN.

Welch. Kam. gibt Ausk. üb. **Feldw. Willi Korb,** geb. 3. 10. 21, zul. Fp.-Nr. 27511 od. 27399 (20. Panz.-Div., Pz.-Gren.-Reg. 59, 1. Btl. 2. Kp.). Bitte Antw. an: Frau Toni Korb, Bad-Kissingen, Promenadenstr. 5 c.

Fp.-Nr. 56642 Füsilier-Batl. 35 LD. 1. Schwd. Welch. Kam. kann Ausk. geb. üb. mein. Mann, **Reiter Theod. Gottschalk,** d. seit 26. 7. 1944 i. Mittelabschn. d. Ostfr. bei d. Dorf Szostakowo, 12 km südw. Wysokie-Litewskie, verm. ist? Um frdl. Nachr. bitt. Fr. Frieda Gottschalk, Plochingen, Neckarstr. 9.

27453 E, Jäger Hermann Hornung, verm. seit 26. 5. 43 westl. Krymskaja (Kubanbrückenkopf). Nachr. erbeten an Hermann Hornung, Khe.-Mühlb., Steubenstr. 5.

Transporte

Belladungen. Rückladungen übern Georg Beck, Spedition, Lagerung, Möbeltransport, Karlsruhe, Gerwigstraße 1, Tel. 6681.

Achtung! Wer fährt nach Winnenden b. Stuttgart u. zurück, u. kann 2 Pakete m. 60 kg n. Khe. nehm. ev. Mitfahrt. Gute Bez. wird gegeb. Ang. u. 2287 a. BNN.

Immobilien

Bäckerei von jg. Bäcker in Karlsruhe zu pachten ges. Angeb. u. 2280 an BNN.

Caféhaus, Kabarett od. Bar v. routiniertem Hotelfachmann zu kaufen od. zu pachten gesucht. Politisch einwandfrei, 35 J. alt. Off. u. Nr. 570 an Anz.-Büro Trunk, Karlsruhe, Welfenstr. 14 a.

Haus in Mitte d. Stadt zu verk. Ang. u. 2285 an BNN.

Bezirk Mühlburg! Büro u. Lagerpl., auch beschäd., v. Baufirma zu pachten ges. Angebote u. 2213 an BNN.

Gartengrundstück od. hierzu geeig. Gelände, wenn mögl. an einem Wasserlauf i. d. Bulacher od. Beiertheimer Gegend zu kaufen gesucht. Angabe m. Größe u. Preis u. 2271 an BNN.

Wiese od. Acker in Rüppurr zu pachten ges. Ang. an Max, Rüppurr, Fronstr. 17.

Baugrundstück am Rande d. Stadt Karlsruhe od. deren Vororte zu kaufen gesucht. Ang. u. Nr. 2427 an BNN.

Bausparwesen

Neubau! Hauskauf! Wiederaufbau auf günstigstem Wege durch uns. Leonberger Bausparkasse A.G., Generalvertretung, Karlsruhe, Welfenstr. 14 a. Tel. 552.

Verkauf

Gut erh. Kinderwag. u. neue Lederh. f. 12j. Bub. zu vk. Jg. Hühn. w. zu kauf. ges. Wolferts, Khe., Westendst. 76.

Johannisbeersträucher, starke Ware, 5-8 Triebe, zu verk. K.-Gartenstadt, Holderweg. Whg.: Rüpp. Str. 8, K. Julier.

Starke Johannisbeer- u. Sauerkirschbüsche abzug. Ritter, Durlach, Auer Str. 13 IV.

Maschinen f. d. Zementdachziegel-Fabrikation liefert kurzfristig Hans Julier, Karlsruhe, Karlstr. Nr. 12. Ruf 482.

Reitsattel, fast neu, m. Büg., z. vk. Ang. u. 2229 a. BNN.

Bücher

Suche Ingenieur-Literatur des Wasser-, Straßen-, Brücken-, Hoch- u. Eisenbahnbaues; sowie Statik, Kulturtechnik u. Baubetrieb. Angebote u. 2270 an BNN.

Bauliteratur für Außen- und Innenarchitektur, Kunstgeschichte, Konstrukt.-Lehre, Statik, Fach-Zeitschriften, Baukalender usw. infolge Totalschadens a. Privatbes. zu kauf. gesucht. Fa. „Naturwerksteine, Karlsruhe, Schillerstr. 26.

Tiermarkt

Biete Läuferschwein. Suche trächtige Ziege. Angebote unter 2261 an BNN.

Liebhaber sucht reinrassigen Deutsch. Schäferhund. Angebote unter 2308 an BNN.

3 Mon. alt. Spitzer zu verk. Markgrafenstr. 25 (Laden).

Zuchthähne u. Bruteier abzug. Angebote u. 2298 an BNN.

2 Zuchtgockel g. Tausch abzug. Ang. u. 2276 an BNN.

Jg. Wellensittich, männl., ges. zu kauf. gesucht. A. Herr, Khe., Bismarckstr. 25.

Kaufgesuche

Suche Pkw. geg. gt. Bez. Biete zusätzl. D.-Pelzmant. (Pers.) Angebote u. 2330 an BNN.

Kaufe jede Menge alte Auto- u. Motorraddecken geg. gt. Bezahl., evtl. geg. Fußmatt. o. Läufer. K. Ficker, Fußm.-Fbr., K.-Daxl., Agath.-St. 26.

Suche guterh. Korbwag. sow. Babywäsche g. sehr g. Bez. Angebote u. 2309 an BNN.

Gebr. Herrenzimm. z. kf. ges. Preisang. u. 2238 an BNN.

Zu kaufen gesucht: ein mögl. vollständig., gut erhaltener Werkzeugkasten für Laubsägearbeiten, womögl. mit Holzmaterial und Vorlagen. **Angebote unter Nr. 2241 an BNN.**

Total-Fliegergesch. s. Küch- u. Schlafz. z. kf., Schreibmaschine u. gold. H.-Uhr kann i. Zahl. gegeb. werd. Angeb. u. 2225 an BNN.

Ftsmaschine, nicht unt. 20 Ltr. fass., Eiswagen od. kompl. Anlage f. Speiseeisherstell. zu kaufen gesucht. Angeb. **unter 2220 an BNN.**

Möbel für Küche, Wohn- u. Arbeitszimmer sowie Wäsche und Geschirr jeder Art zu kaufen gesucht. Professor Dr. Laqua, Chefarzt der chirurgischen Abteilg. des Städt. Krankenhauses.

Wer hat abgestellte Möbel a. d. Speich.? Ostfl.-Fam. s. b. gt. Bez. Möbel jed. Art zu kauf. Ang. u. 2232 a. BNN.

Ei. Wäschezentrifug., neu od. gbr. z. k. ges. Ang. 2251 BNN.

Küchenherd u. K'schr. z. kf. ges. von totalfliegerg. Fam. Angebote u. 2268 an BNN.

Suche Büro- od. Reiseschreibmaschine, ev. auch besch., sow. Schreibmasch.-Tisch u. -stuhl z. Aufbau e. neuen Exist. drg. z. kauf. o. miet. Preisang. u. 2281 an BNN.

Stutz-Flügel, zu kaufen ges. Angeb. unt. 2452 an BNN.

Gitarre od. Laute drg. f. Unt. z. k. ges. Weber, Markgr.-St. 34.

Federbett zu kaufen gesucht. A. Eberhardt, Schuhmach., Khe.-Rintheim, Hauptstr. 53.

Teppich kauft Yorckst. 29 I. r.

**